CHAMBRE DES SALARIÉS
LUXEMBOURG

SOZIAL-
VERSICHERUNGS-
RECHT

DAS ALLGEMEINE RENTENVERSICHERUNGS-SYSTEM

MAI 2023

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Chambre des salariés
18 rue Auguste Lumière
L-1950 Luxembourg
B.P. 1263
L-1012 Luxembourg
T +352 27 494 200
F +352 27 494 250
www.csl.lu
csl@csl.lu

Nora Back, Präsidentin
Sylvain Hoffmann, Direktor

DRUCK
Imprimerie Centrale

VERTRIEB
Librairie Um Fieldgen
3 rue Glesener
L-1631 Luxembourg
T +352 48 88 93
F +352 40 46 22
www.libuf.lu
libuf@pt.lu

ISBN : 978-2-919888-59-7

Nora BACK
Präsidentin der Arbeitnehmerkammer

VORWORT

Die vorliegende Veröffentlichung der Arbeitnehmerkammer Luxemburg (CSL) erläutert das allgemeine Rentenversicherungssystem im Großherzogtum, d.h. die für privatrechtliche Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen. Dabei berücksichtigt das Werk die jüngsten Gesetzesänderungen und spiegelt die Situation zum 1. April 2023 wider.

Obgleich das luxemburgische Rentensystem im Vergleich zu anderen europäischen Ländern nach wie vor stabil ist, wurde im Dezember 2012 eine bedeutende Reform verabschiedet, die das allgemeine System (für privatrechtliche Arbeitnehmer) und die gesetzlichen Systeme (für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes) betrifft. Das erklärte Ziel dieser Reform bestand in der Sicherstellung der langfristigen Tragfähigkeit dieser Rentensysteme. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden hinsichtlich ihrer Begründetheit und ihrer Auswirkungen auf die gegenwärtigen und künftigen Rentner lebhaft diskutiert. Eine eindeutige Schlussfolgerung lässt sich daraus allerdings ziehen: Das neue Gesetz hat zu einem unbestreitbaren Absinken des Rentenniveaus geführt, was insbesondere die erst kürzlich in den Arbeitsmarkt eingetretenen oder demnächst in den Arbeitsmarkt eintretenden Arbeitnehmer zu spüren bekommen werden.

Die neuen Vorschriften des allgemeinen Rentenversicherungssystems gelten im Wesentlichen für die ab dem 1. Januar 2013 in den Ruhestand tretenden Versicherten. Versicherte, die bereits vor diesem Datum in den Ruhestand traten, sind vom Kern dieser Reform, d.h. vom Absinken des Rentenniveaus aufgrund einer geänderten Berechnung der proportionalen Steigerungen, nicht betroffen. Die Abwärtskorrektur bei der Anpassung der Renten an die Reallöhne (Angleichung) und die mögliche Streichung der Jahresendzulage wird jedoch auch an den gegenwärtigen Rentnern nicht spurlos vorübergehen.

Zusammenfassend wird sich ein Rentner bei gleichen Beitragszeiten im Vergleich zu 2012 nun mit einer niedrigeren Rente begnügen müssen, sofern er nicht zu einer Verlängerung seiner Berufslaufbahn bereit ist. Sämtliche dieser neuen Vorschriften werden in der vorliegenden Veröffentlichung erläutert und durch Beispiele veranschaulicht.

Das vorliegende Werk beschäftigt sich auch allgemeiner mit der Altersrente und beschreibt dabei insbesondere die zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen. Neben der Rentenpflichtversicherung behandelt die vorliegende Broschüre auch die Bedeutung der Begriffe Weiterversicherung, Fakultativversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten und Zurechnungszeiten.

Beispiele für die Berechnung einer Altersrente, einer vorgezogenen Altersrente und der Kumulierung der Renten mit anderen Einkünften sollen das Verständnis der insgesamt sehr komplexen Gesetzgebung erleichtern. Schließlich behandelt das vorliegende Werk neben der Altersrente auch die Invalidenrente und die Hinterbliebenenrente.

Die Arbeitnehmerkammer möchte den Arbeitnehmern und Rentnern mit dieser Veröffentlichung nützliche Informationen zum besseren Verständnis des luxemburgischen Rentensystems bereitstellen.

Luxemburg, Mai 2023

VERWENDETE AKRONYME

AAA	Unfallversicherung (Association d'assurance accident)
CCSS	Zentralstelle der Sozialversicherungen (Centre commun de la sécurité sociale)
CFL	Nationalen Eisenbahngesellschaft (Société nationale des chemins de fer luxembourgeois)
CNAP	Nationale Rentenversicherungskasse (Caisse nationale d'assurance pension)
CNS	Nationale Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé)
CSL	Arbeitnehmerkammer Luxemburg (Chambre des salariés du Luxembourg)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (Association européenne de libre-échange)
EU	Europäische Union (Union européenne)
FNS	Nationaler Solidaritätsfonds (Fonds national de solidarité)
IGSS	Generalinspektion der sozialen Sicherheit (Inspection générale de la sécurité sociale)
REVIS	Einkommen zur sozialen Eingliederung (Revenu d'inclusion sociale)

Im April 2023 liegt der Lebenshaltungskostenindex bei 921,40 und der Aufwertungsfaktor bei 1,503.

Alle Beträge sind in Euro und als Bruttowert angegeben (sofern nicht anders angegeben).

Bei der Ausarbeitung dieser Veröffentlichung wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen. Herausgeber und Verfasser haften nicht für mögliche Auslassungen oder Fehler in der vorliegenden Veröffentlichung oder für Folgen, die sich aus der Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen ergeben.

Die in der vorliegenden Veröffentlichung enthaltenen Informationen berühren in keinem Fall die Auslegung und Anwendung der Gesetzestexte durch die staatlichen Behörden oder die zuständigen Gerichte.

Alle Rechte auf Übersetzung, Anpassung und Vervielfältigung durch jedwedes Verfahren bleiben für alle Länder dem Herausgeber vorbehalten.

Sofern keine vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers/Verfassers vorliegt, ist es untersagt, die vorliegende Broschüre ganz oder in Teilen (insbesondere per Fotokopie) zu vervielfältigen, sie in einer Datenbank zu speichern oder in jedweder Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In dieser Veröffentlichung wird nur das männliche Generikum zum Zweck der Aufhellung des Textes verwendet. Es bezieht sich auf jede Geschlechtsidentität und umfasst somit sowohl weibliche als auch männliche Personen, Transgender-Personen sowie Personen, die sich keinem der beiden Geschlechter zugehörig fühlen, oder Personen, die sich beiden Geschlechtern zugehörig fühlen.

INHALT

I. HISTORISCHER ÜBERBLICK ÜBER DIE RENTENVERSICHERUNG IN LUXEMBURG 9

II. DIE ALTERSRENTE 13

1. WAS SIND DIE ZWEI GROSSEN RENTENSYSTEME IN LUXEMBURG? 15
2. WIE WIRD DIE ALLGEMEINE RENTENVERSICHERUNG FINANZIERT? 15
3. WAS SIND DIE FINANZIERUNGSQUELLEN DER ALLGEMEINEN RENTENVERSICHERUNG? 17
4. WAS SIND DIE BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN DER RENTEN? 17
5. WAS UMFASSEN DIE VERSCHIEDENEN VERSICHERUNGSZEITEN? 18
6. WELCHE SCHRITTE MÜSSEN SIE FÜR DIE BEANTRAGUNG UND DIE AUSZAHLUNG DER ALTERSRENTE UNTERNEHMEN? 25
7. WELCHE RECHTSMITTEL STEHEN ZUR VERFÜGUNG? 28
8. WIE WIRD DIE ALTERSRENTE BERECHNET? 29
9. WAS SIND DIE MINDEST- UND HÖCHSTBETRÄGE DER ALTERSRENTEN? 38
10. WAS VERSTEHT MAN UNTER ERZIEHUNGSPAUSCHALE? 39
11. WAS PASSIERT WENN EINE ALTERSRENTE MIT ANDEREN EINKÜNFTEN ZUSAMMENTRIFFT? 40
12. WELCHE ABZÜGE WERDEN VON DER ALTERSRENTE DURCHGEFÜHRT? 43
13. WANN KANN DIE BEITRAGSERSTATTUNG ANGEFRAGT WERDEN? 43

III. DIE INVALIDENRENTE 45

1. WAS SIND DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ENTSTEHEN DES RECHTSANSPRUCHS? 47
2. WIE WIRD DIE INVALIDENRENTE BERECHNET? 48
3. WIE WIRD DIE MINDESTRENTE FESTGELEGT? 50
4. WANN KANN MAN DIE INVALIDENRENTE ENTZOGEN BEKOMMEN? 50
5. WAS SIND DIE ANTIKUMULVORSCHRIFTEN? 50
6. WIE SIEHT DAS VERWALTUNGSVERFAHREN IN BEZUG AUF DIE INVALIDENRENTE AUS? 51

IV. DIE HINTERBLIEBENENRENTE 55

1. WIE SIEHT ES MIT DER HINTERBLIEBENENRENTE DES EHEGATTEN ODER DES EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERS AUS? 57
2. WAS VERSTEHT MAN UNTER WAISENRENTE? 61
3. BEISPIELE VON BERECHNUNGEN DER HINTERBLIEBENENRENTE 63
4. WIE SIEHT DAS VERWALTUNGSVERFAHREN IN BEZUG AUF DIE HINTERBLIEBENENRENTE AUS? 65
5. WIE SIEHT ES MIT DEM STERBEGELD AUS? 65

V. NÜTZLICHE INFORMATIONEN 67

1. GLOSSAR 69
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN 70
3. INTERNETSEITEN 71

VI. ANHANG: MUSTERFORMULARE 73

1. ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER PERSÖNLICHEN PENSION 75
2. ANTRAG UND ERKLÄRUNGEN: BABY-YEAR 79
3. ANTRAG UND ERKLÄRUNGEN ZUR FREIWILLIGEN RENTENVERSICHERUNG: WEITERVERSICHERUNG UND FAKULTATIVVERSICHERUNG 83
4. ANTRAG AUF NACHKAUF VON VERSICHERUNGSZEITEN 86
5. ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER HINTERBLIEBENENPENSION 93
6. ANTRAG AUF BEITRAGSERSTATTUNG (BEZIEHER EINER PERSÖNLICHEN PENSION WELCHER EINE ENTGELTLICHE BESCHÄFTIGUNG NACH DEM 65. LEBENSJAHR AUSÜBT) 98
7. ANTRAG ZUR RÜCKERSTATTUNG DER AUSGEZAHLTEN BEITRÄGE 99
8. ANTRAG AUF ZAHLUNG DER ERZIEHUNGSPAUSCHALE 101

I.

HISTORISCHER ÜBERBLICK ÜBER DIE RENTEN-VERSICHERUNG IN LUXEMBURG

Die Sozialversicherung wurde in Luxemburg erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts eingeführt. Das im Großherzogtum eingerichtete Sozialversicherungssystem lehnte sich stark an das deutsche Sozialversicherungsmodell an. Zu jener Zeit war Luxemburg im Rahmen des Zollvereins mit Deutschland verbunden. Durch das Gesetz vom **6. Mai 1911** wurde ein Pflichtrentenversicherungssystem für Arbeiter und Privatangestellte eingeführt, deren Jahreseinkommen zur damaligen Zeit 3 750 Franken nicht überstieg. Der Kreis der Versicherten wurde später schrittweise auf die nachstehenden Personengruppen ausgeweitet:

- 1931 auf alle Privatangestellten;
- 1951 auf Handwerker;
- 1956 auf Landwirte;
- 1960 auf Kaufleute und Gewerbetreibende;
- 1964 auf Selbstständige in geistigen Tätigkeiten.

Durch das Gesetz vom **10. April 1951** wurde die Anpassung der Renten der Arbeiter und Privatangestellten an den Preisindex eingeführt. Auch bei der Schaffung der Rentensysteme für Handwerker, Landwirte, Kaufleute und Gewerbetreibende und schließlich für Selbstständige in geistigen Tätigkeiten war jeweils eine gleitende Anpassung vorgesehen. Das Einheitsgesetz vom **13. Mai 1964** ist eine der wichtigsten Regelungen im Bereich der beitragsfinanzierten Rentenversicherung. Durch das Gesetz wurde insbesondere das Prinzip der Anpassung der Renten an den Anstieg des Reallohnniveaus eingeführt. Weitere wesentliche Verbesserungen wurden mit dem Gesetz vom **25. Oktober 1968** erzielt, durch das Sondersteigerungen in den beitragsfinanzierten Rentensystemen bei Invalidität oder vorzeitigem Tod festgelegt wurden.

Durch das Gesetz vom **23. Mai 1984** wurde eine generelle Risikogemeinschaft der vier beitragsfinanzierten Rentensysteme begründet und das geltende Finanzierungssystem grundlegend geändert. Das alte Finanzierungssystem war zu einem unübersichtlichen Gewirr von Systemen geworden, die sowohl auf Kapitaldeckung als auch auf Umlagefinanzierung beruhten [1] und zudem nicht mehr definitionsgemäß angewandt wurden.

Während die Regelleistungen theoretisch durch ein kapitalgedecktes System finanziert wurden, wurde die Anpassung aus dem rein umlagefinanzierten System bestritten. Die Grundrente und die Zulage zur Mindestrente gingen direkt zu Lasten des Staatshaushalts und wurden daher auch nach dem reinen Umlageverfahren finanziert.

Zum Zeitpunkt der Rentenfinanzierungsreform wurden über 50 % der Leistungen ausdrücklich durch ein reines Umlageverfahren, die übrigen Leistungen durch Kapitaldeckungsverfahren finanziert, für die die geforderten Reserven jedoch nicht in voller Höhe gebildet worden waren.

Da die Verwaltungsstruktur der vier Rentenkassen durch das Gesetz erhalten blieb, wurde die Risikogemeinschaft durch Ausgleichstransfers zwischen den vier Kassen verwirklicht. Die Mischfinanzierung wurde beibehalten, d.h. die Rentenausgaben wurden zum einen durch die auf das Erwerbseinkommen der Versicherten erhobenen Beiträge und zum anderen durch eine direkte Beteiligung des Staates gedeckt.

Vollendet wurde die Harmonisierung und Vereinheitlichung der beitragsfinanzierten Rentensysteme durch das Gesetz vom **27. Juli 1987**. Durch die Zusammenlegung der vier beitragsfinanzierten Rentensysteme wurde ein einheitliches beitragsfinanziertes Rentenversicherungssystem für Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente geschaffen. Die selbstständige Verwaltung der Rentenkassen blieb insofern erhalten, als diese weiterhin für die von ihnen versicherten Berufsgruppen zuständig blieben. Durch dieses Gesetz wurde eine neue Rentenberechnungsformel eingeführt, die eine vollständige Anpassung der Rente an die Entwicklung des Reallohnniveaus und eine vorübergehende strukturelle Rentenerhöhung von 7 % vorsah (diese Erhöhung stellte sich schließlich als endgültig heraus). Außerdem wurden zahlreiche Verbesserungen in konkreten Bereichen verwirklicht (Berufsinvalidität für Arbeiter, Witwer-/Witwenrente, Mindestrenten, Babyjahre).

Durch das Gesetz vom **24. April 1991** zur Verbesserung der beitragsfinanzierten Rentensysteme wurde die vorübergehende Rentenerhöhung von 7 % in eine endgültige strukturelle Erhöhung umgewandelt und durch eine zusätzliche strukturelle Erhöhung von 4 % der proportionalen Steigerungen und 10 % der pauschalen Steigerungen ergänzt [2]. Außerdem wurde das Alter für die vorgezogene Altersrente auf 57 Jahre herabgesetzt und der Rückstand bei der Anpassung der Renten an das Reallohnniveau verkürzt. Die Beitragsbemessungsgrenze wurde vom 4-fachen auf das 5-fache des sozialen Mindestlohns angehoben.

1 Siehe Teil II, Punkt 2.1. für eine Definition dieser Begriffe.

2 Siehe Teil II, Punkt 8. für eine Definition dieser Begriffe.

Das Gesetz vom **28. Juni 2002** wurde im Anschluss an eine Studie des Internationalen Arbeitsamts in Genf und die Konzertierung der am sogenannten *Rentendësch* versammelten treibenden Kräfte Luxemburgs verabschiedet. Das Gesetz führte zu einer Anhebung der pauschalen und der proportionalen Steigerungen sowie zu einer teilweisen angehobenen Staffelung Letzterer nach Alter und Beitragszeiten des Versicherten. Die Bezieher von Niedrigrenten wurden durch die durch dieses Gesetz vorgesehene Heraufsetzung der Mindestrenten und Verbesserungen des Gesetzes über das garantierte Mindesteinkommen besser gestellt. Das Gesetz führte außerdem eine Jahresendzulage für Rentner ein. Schließlich wertete das Gesetz die Kindererziehung auf, was durch die Überarbeitung der Bestimmungen zu den Babyjahren und die Einführung einer Erziehungspauschale für jedes Elternteil erfolgte, das sich der Erziehung eines Kindes widmete und dessen persönliche Rente oder die Rente seines Ehegatten keine Babyjahre umfasst.

Durch das Gesetz vom **13. Mai 2008** über die Einführung eines Einheitsstatuts wurde die Unterscheidung zwischen den Berufsgruppen der Privatangestellten und der Arbeiter im Bereich der Sozialversicherung und des Arbeitsrechts aufgehoben. Das Einheitsstatut führte folglich zur Zusammenlegung der verschiedenen Gesundheits- und Rentenkassen der unter das allgemeine System fallenden Arbeitnehmer und zur Schaffung der Nationalen Gesundheitskasse (CNS) und der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP).

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Gesetz vom **21. Dezember 2012** führte schließlich zu einer wesentlichen Reform der Rentenversicherungssysteme. Was das allgemeine System betrifft, so hat das neue Gesetz eine erhebliche Senkung des Rentenniveaus für die ab 2013 in den Ruhestand tretenden Versicherten zur Folge. Diese Senkung ist im Wesentlichen durch eine schrittweise Senkung der proportionalen Steigerungen bedingt, die bis 2052 von 1,85 % auf 1,6 % reduziert werden. Diese Senkung geht Hand in Hand mit einer Abwärtskorrektur bei der Anpassung der Renten an die Reallöhne, sowie mit einer absehbaren Streichung der Jahresendzulage. Überdies sah der neue Gesetzestext in Bezug auf die Leistung der gestaffelten Anhebung der proportionalen Steigerungen in Zukunft den Ausschluss der im Rahmen der Weiterversicherung und der Fakultativversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten sowie der nachgekauften Versicherungszeiten vor [3]. Im Übrigen reicht die schrittweise Erhöhung der pauschalen Steigerungen von 23,5 % auf 28 % des Referenzbetrages bis zum Jahr 2052 nicht aus, um die seitens der großen Mehrheit der Arbeitnehmer durch die Reform erlittenen Verluste auszugleichen. Bei gleichen Beitragszeiten muss sich ein Rentner im Vergleich zu 2012 nun mit einer niedrigeren Rente begnügen, sofern er nicht zu einer Verlängerung seiner Berufslaufbahn bereit ist.

3 Siehe Teil II, Punkt 5. für eine Definition dieser Begriffe.

II.
DIE ALTERSRENTE

1. WAS SIND DIE ZWEI GROSSEN RENTENSYSTEME IN LUXEMBURG?

Im vorliegenden Kapitel werden die Rechtsgrundlage und die Verfahren der gesetzlichen Altersrente der Sozialversicherung beschrieben. Damit ist die Rente der unter das allgemeine System fallenden Arbeitnehmer gemeint, d.h. derjenigen Arbeitnehmer, die Beiträge an die Nationale Rentenversicherungskasse (CNAP) leisten.

Man spricht vom allgemeinen System für die Arbeitnehmer mit Privatstatut und von den statutarischen Systemen für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, der Kommunen und der Nationalen Eisenbahngesellschaft (CFL).

Bis 1998 sprach man gewöhnlich vom beitragsfinanzierten System (privatrechtliche Arbeitnehmer) und vom beitragsfreien System (Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes), da die Versicherten, die Arbeitgeber und der Staat im Rahmen des erstgenannten Systems einen nach den Löhnen berechneten Beitrag entrichten. Dieser Beitrag bestimmt zum großen Teil die spätere Leistung, d.h. die Rente. Seit 1998 leisten jedoch auch die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes einen Beitrag in Höhe von 8 % ihrer Gehälter, wonach deren System faktisch ebenfalls zu einem beitragsfinanzierten System geworden ist. Seither wird korrekterweise vom allgemeinen System für privatrechtliche Arbeitnehmer und von den statutarischen Systemen für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, der Kommunen und der CFL gesprochen.

In den beiden Gesetzen vom 3. August 1998 wurde das Rentenberechnungssystem für die bei Inkrafttreten der Reform pensionierten Bediensteten des öffentlichen Dienstes beibehalten, gleichzeitig jedoch eine Übergangsphase für ihre noch im Dienst stehenden Kollegen vorgesehen, bei der zwar die Philosophie des „letzten Gehalts" gewahrt, die 5/6-Berechnung jedoch herabgesetzt und ein Rentensystem für die künftigen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes geschaffen wurde, das mit dem allgemeinen System vergleichbar ist.

Was das allgemeine Rentenversicherungssystem betrifft, berücksichtigt das vorliegende Werk die jüngsten Gesetzesänderungen und insbesondere die durch das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Reformgesetz vom 21. Dezember 2012 erfolgten Änderungen und spiegelt die Situation zum 1. April 2023 wider.

2. WIE WIRD DIE ALLGEMEINE RENTENVERSICHERUNG FINANZIERT?[4]

Das luxemburgische Rentensystem beruht wie das vieler anderer Länder auch auf dem Umlageverfahren. Die jährlichen Einnahmen müssen jedoch nicht nur die laufenden Ausgaben decken, sondern zusätzlich zum Erhalt einer Reserve beitragen, die mindestens das 1,5-fache der Höhe der jährlichen Leistungen beträgt. 2021 belief sich die Reserve auf das 5,16-fache der Höhe der jährlichen Leistungen.

Der Gesamtbeitragssatz wird für jeden Deckungszeitraum von 10 Jahren auf Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz und versicherungsmathematischen Prognosen der Generalinspektion der sozialen Sicherheit (IGSS) festgesetzt. Dieser konstante Beitragssatz wird so bestimmt, dass der aktualisierte Wert der wahrscheinlichen Einnahmen den aktualisierten Wert der wahrscheinlichen Ausgaben und der Erhöhung der Reserve deckt. Die IGSS aktualisiert ihre Bilanz und ihre Prognosen im Abstand von 5 Jahren. Sollte der anfangs festgesetzte Gesamtbeitragssatz die Gewährleistung des finanziellen Gleichgewichts nicht ermöglichen, so wird der Beitragssatz durch ein Sondergesetz für einen neuen Deckungszeitraum von 10 Jahren neu festgesetzt.

4 Artikel 238 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

2.1. Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren: wie sieht die Auswirkung auf die Finanzierung aus?

Diese beiden Begriffe sind in der Rentendiskussion häufig zu hören.

Bei einem reinen umlagefinanzierten System werden die Altersrenten der Anspruchsberechtigten (Rentner) mit den Beiträgen bezahlt, die aus der Lohn- und Gehaltssumme der Erwerbstätigen erhoben werden. In diesem Fall spricht man von einer generationenübergreifenden Solidarität oder von einem Sozialvertrag zwischen den Erwerbstätigen und den Rentnern: die erwerbstätige Generation übernimmt die Renten der Generation im Ruhestand.

Bei einem kapitalgedeckten System werden die erhobenen Beiträge nicht zur Zahlung der Renten der jeweiligen Rentner herangezogen, sondern ertragswirksam an den Finanzmärkten angelegt. Am Ende der Berufslaufbahn des Versicherten bestimmt das auf diese Weise angesammelte Kapital die Höhe der Altersleistung des sich im Ruhestand befindenden Anspruchsberechtigten.

Diese beiden Systeme unterscheiden sich nicht grundsätzlich. Das Umlageverfahren beruht auf der demographischen Entwicklung, während das Kapitaldeckungsverfahren von der Ertragsentwicklung der Finanzmärkte abhängt. Überdies sei betont, dass dieser Ertrag letztendlich ebenfalls von der demographischen Entwicklung abhängt. Je mehr Rentner und je weniger Erwerbstätige es gibt, desto weniger Geld wird an den Finanzmärkten angelegt, da die Rentner eher dazu neigen, ihre Vermögenswerte zu verkaufen, während immer weniger Erwerbstätige sparen und ihr Erspartes anlegen können.

Der unbestreitbare Vorteil des Umlageverfahrens besteht in der Möglichkeit der Einführung sozialer Elemente, d.h. in der Anpassung der Renten an die Gesamtentwicklung der Löhne und an die Lebenshaltungskosten. Diese Anpassung ist beim Kapitaldeckungsverfahren nicht möglich.

2.2. Was versteht man unter reiner Umlageprämie?

Als reine Umlageprämie bezeichnet man das Verhältnis zwischen den jährlichen Ausgaben und der jährlichen Masse der beitragspflichtigen Einkünfte. Mit anderen Worten: Sie stellt das Verhältnis zwischen den jährlichen laufenden Ausgaben und den gesamten beitragspflichtigen Löhnen, Gehältern und Einkommen dar, die den jährlichen Beitragseinnahmen der Nationalen Rentenversicherungskasse zugrunde liegen. 2021 beläuft sich diese Prämie auf 21,75% und bleibt demnach niedriger als der auf 24% festgesetzte Beitragssatz.

2.3. Was versteht man unter Belastungskoeffizient?

Der Belastungskoeffizient ist ein im Rentenbereich häufig verwendeter Indikator. Er bezeichnet die Anzahl der Rentner pro 100 beitragszahlender Erwerbstätigen. Ein Belastungskoeffizient von 25% bedeutet somit, dass auf 4 Erwerbstätige ein Rentner kommt. Ein Belastungskoeffizient von 150% bedeutet, dass es mehr Rentner als Erwerbstätige gibt (und zwar kommen auf einen Erwerbstätigen 1,5 Rentner). 2021 beläuft sich dieser Koeffizient auf 42,4%.

2.4. Wie wird die Ersatzquote definiert?

Die Ersatzquote lässt sich entweder als das Verhältnis zwischen der Rente und dem letzten Erwerbseinkommen zum Zeitpunkt des Renteneintritts oder als das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Rentenniveau in der Rentenbezugszeit und dem durchschnittlichen Einkommensniveau in der Zeit der Erwerbstätigkeit definieren. Bezieht eine Person eine Rente von 2.250 € und lag ihr letzter Lohn bei 3.000 €, beträgt die Ersatzquote 75%.

3. WAS SIND DIE FINANZIERUNGS-QUELLEN DER ALLGEMEINEN RENTENVERSICHERUNG?[5]

Die Ausgaben der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP) werden hauptsächlich durch die Beiträge gedeckt, ergänzt durch Kapitalerträge und sonstige Einnahmen. Seit 1. Januar 1985 liegt der Gesamtbeitragssatz bei 24% des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt das 5-fache des sozialen Mindestlohns.

Die 24% verteilen sich wie folgt: 8% zu Lasten des Arbeitnehmers, 8% zu Lasten des Arbeitgebers und 8% zu Lasten des Staates. Für Selbstständige beläuft sich der Beitragssatz auf 16%, was der Summe der Arbeitnehmer- und dem Arbeitgeberanteile entspricht, dazu kommen 8% die vom Staat getragen werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Empfänger einer Altersrente, die nach dem vollendeten 65. Lebensjahr eine selbstständige Tätigkeit ausüben, nicht der Versicherungspflicht unterstehen. Sofern der Empfänger einer Altersrente nach dem vollendeten 65. Lebensjahr eine nicht selbstständige Tätigkeit ausübt, erfolgt die Beitragszahlung wie im Falle der Versicherungspflicht. Letzterer hat auf Antrag dann Anspruch auf die Erstattung der nach Vollendung seines 65. Lebensjahres entrichteten Beiträge. Die Erstattung erfasst ausschließlich den dem Versicherten obliegenden Anteil der Beiträge und wird nicht an den Indexstand der Lebenshaltungskosten angepasst Die Erstattung kann für jedes Kalenderjahr beantragt werden.

4. WAS SIND DIE BEWILLIGUNGS-VORAUSSETZUNGEN DER RENTEN?[6]

Die zur Vervollständigung der bei Renteneintritt erforderlichen verschiedenen Wartezeiten anerkannten Versicherungszeiten						
Rentenalter	Mindestjahre	Versicherungszeiten[7]				
		Tatsächliche Pflichtversicherungszeiten	Zurechnungszeiten	Weiterversicherungszeiten	Fakultativversicherungszeiten	Versicherungszeiten im Rahmen des Nachkaufs
57 Jahre	**40 Jahre**					
60 Jahre	**40 Jahre**					
	davon 10 Jahre					
65 Jahre	**10 Jahre**					

Art der zur Erzielung der Mindestversicherungsjahre berücksichtigten Versicherungszeiten

Art der zur Erzielung der Mindestversicherungsjahre nicht berücksichtigten Versicherungszeiten

4.1. Was versteht man unter der gesetzlichen Altersrente?

Auf eine Altersrente hat jeder Versicherte Anspruch, der das 65. Lebensjahr vollendet hat und 120 Monate tatsächliche Pflichtversicherungszeiten, Versicherungszeiten im Rahmen einer Weiterversicherung, einer Fakultativversicherung oder im Rahmen des Nachkaufs von Versicherungszeiten nachweisen kann.

5 Artikel 239 und 240 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

6 Artikel 183 und 184 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

7 Siehe Teil II, Punkt 5. für eine Definition dieser Versicherungszeiten.

4.2. Was versteht man unter vorgezogener Altersrente?

Auf eine vorgezogene Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres hat jeder Versicherte Anspruch, der 480 Monate tatsächliche Pflichtversicherungszeiten, Versicherungszeiten im Rahmen einer Weiterversicherung, einer Fakultativversicherung, im Rahmen des Nachkaufs von Versicherungszeiten oder in Form von Zurechnungszeiten nachweisen kann, von denen mindestens 120 Monate tatsächliche Pflichtversicherungszeiten, Versicherungszeiten im Rahmen einer Weiterversicherung, einer Fakultativversicherung oder im Rahmen des Nachkaufs von Versicherungszeiten sind.

Auf eine vorgezogene Altersrente ab Vollendung des 57. Lebensjahres hat jeder Versicherte Anspruch, der 480 Monate tatsächliche Pflichtversicherungszeiten nachweisen kann.

4.3. Was ist der Unterschied zwischen der vorgezogenen Altersrente und dem Vorruhestand?

Die vorgezogene Altersrente wird gemeinhin gerne mit dem Vorruhestand verwechselt. Diese Verwechslung entstand aus der Einführung der vorgezogenen Rente mit 57 Jahren, die nach der Einführung des Vorruhestands erfolgte, der ebenfalls ab 57 Jahren gewährt werden kann.

Es besteht jedoch ein grundlegender Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Einkünften: Die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres gehört zur Rentenversicherung, während der Vorruhestand, der auf 3 Jahre begrenzt ist, insbesondere ein Instrument zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit darstellt und demnach den Versicherungsjahren gleichgestellt ist, die für die Altersrente angerechnet werden.

Es gibt mehrere Arten des Vorruhestands:

- den Anpassungsvorruhestand (anwendbar auf das Personal von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten);
- den Vorruhestand für Schichtarbeiter und Nachtarbeiter (anwendbar auf Arbeitnehmer, die nachweisen können, dass sie unter diesen Bedingungen gearbeitet haben);
- die Altersteilzeit (Umwandlung eines Vollzeitarbeitsplatzes in eine Teilzeitstelle unter denselben Bedingungen wie beim Solidaritätsvorruhestand).

Das Eintrittsalter in den Vorruhestand muss bei mindestens 57 Jahren liegen. Um Anspruch auf den Vorruhestand zu haben, muss der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Altersrente oder auf eine vorgezogene Altersrente innerhalb 3 Jahren haben.

5. WAS UMFASSEN DIE VERSCHIEDENEN VERSICHERUNGSZEITEN?

5.1. Was umfasst die tatsächliche Pflichtversicherung?[8]

Alle Personen, die in Luxemburg eine vergütete nicht selbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben oder mit solchen Erwerbstätigkeitszeiten gleichgestellte Zeiten nachweisen können, sind im allgemeinen Rentenversicherungssystem pflichtversichert.

Die Erwerbstätigkeit von Seeleuten auf Seeschiffen unter luxemburgischer Flagge, die von luxemburgischen Staatsangehörigen, den Staatsangehörigen von Ländern, mit denen Luxemburg einen bi- oder multilateralen Sozialversicherungsvertrag abgeschlossen hat, oder von in Luxemburg ansässigen Personen ausgeübt wird, ist

8 Artikel 170 und 171 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

einer Erwerbstätigkeit im Großherzogtum Luxemburg gleichgestellt. Gleiches gilt für Tätigkeiten, die in Beteiligung an einer friedenserhaltenden Maßnahme internationaler Organisationen ausgeübt werden.

Diese tatsächlichen Versicherungszeiten sind Zeiten, die sowohl für den Erwerb des Rentenanspruchs (Wartezeit) als auch für die Rentenberechnung zählen.

Als Erwerbstätigkeitszeiten oder gleichgestellte Zeiten, für die Beiträge gezahlt wurden, werden berücksichtigt:

- Zeiten, in denen eine nicht selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist;
- Zeiten, in denen eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist;
- Zeiten, für die ein Ersatzeinkommen gezahlt worden ist, auf dem Beiträge für die Rentenversicherung erhoben werden (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Vorruhestandsgeld);
- Zeiten, in denen Mitglieder von Religionsgemeinschaften und ihnen gleichgestellte Personen eine Tätigkeit zum Wohle von Kranken oder im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt haben;
- Zeiten, die den im Rahmen einer praktischen Lehre vergüteten Berufsausbildungszeiten nach Vollendung des 15. Lebensjahres entsprechen;
- Zeiten, in denen von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern oder bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten von den Eltern und Verschwägerten bis einschließlich des dritten Grades eines Versicherten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist, vorausgesetzt, der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, das Elternteil oder der Verschwägerte war mindestens 18 Jahre alt und hat dem Versicherten in einem solchen Maße notwendige Dienste geleistet, dass diese als Haupttätigkeit gelten können;
- auf Antrag [9] ein Zeitraum von 24 oder 48 Monaten, in dem Eltern eines oder mehrere Kinder in Luxemburg erzogen haben (Babyjahre);

Die Modalitäten für die Gewährung von Babyjahren

Der Betroffene muss eine tatsächliche Pflichtversicherungszeit von 12 Monaten im Verlauf der der Geburt oder Adoption des Kindes unter 4 Jahren vorausgehenden 36 Monate nachweisen. Dieser Referenzzeitraum wird erweitert, sofern und soweit er Zeiten überlagert, in denen der Betroffene ein oder mehrere Kinder in Luxemburg erzogen hat.

Für Grenzgänger wird die Residenzbedingung aufgehoben, falls kein anderes Land als Luxemburg die Kindererziehungszeiten berücksichtigt.

Der Zeitraum von 24 Monaten kann auf 48 Monate ausgedehnt werden, wenn der Betroffene in seinem Haushalt mindestens zwei weitere Kinder erzieht oder wenn das Kind eine dauerhafte Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Fähigkeiten von mindestens 50% im Vergleich zu einem nicht beeinträchtigten Kind gleichen Alters aufweist.

Die Eltern bestimmen den Begünstigten der Versicherungszeit oder entscheiden sich gegebenenfalls durch einen gemeinsamen Antrag für die Aufteilung der Versicherungszeit. Diese Entscheidung kann nicht abgeändert werden. Haben sich die Eltern nicht geeinigt und kann der antragstellende Elternteil nicht nachweisen, dass er ausschließlich für die Erziehung des Kindes zuständig war, wird der Zeitraum zwischen den beiden Elternteilen zur Hälfte aufgeteilt.

Sollte der Betroffene während dem Zeitraum wo er Anspruch auf Babyjahre hat weiterhin in Vollzeit arbeiten, werden die Arbeitsmonate bei den Pflichtversicherungszeiten berücksichtigt, die Vorrang vor den Ausbildungszeiten haben. Beantragt dieselbe Person vor dem Rentengesuch bei der Pensionskasse Babyjahre, so werden diese, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in Form eines “zusätzlichen fiktiven Einkommens” berücksichtigt. In der Praxis wird die Rente um etwa 100 Euro pro Monat und Kind erhöht.

- Zeiten, die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit in Entwicklungsländern zurückgelegt worden sind;
- Kriegszeiten für Opfer rechtswidriger Handlungen einer Besatzungsmacht;
- Pflichtwehrdienstzeiten in der luxemburgischen Armee;
- Zeiten, in denen eine Person an einer friedenserhaltenden Maßnahme internationaler Organisationen teilgenommen hat;

9 Das entsprechende Formular (im Anhang wiedergegeben) ist erhältlich bei der CNAP und unter www.cnap.lu > Formulaires.

- Zeiten, in denen eine Person freiwillig Dienst in der Armee geleistet hat;
- Zeiten, in denen eine Person einer pflegebedürftigen Person Hilfestellung und Pflegedienste geleistet hat, ohne dass es sich dabei um eine Erwerbstätigkeit gehandelt hat;
- Zeiten, in denen eine Person ein Kind rund um die Uhr oder ganztägig betreut hat und die Betreuung in einem nach gesetzlichen Vorschriften für die Beziehungen zwischen dem Staat und im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen anerkannten Träger stattgefunden hat;
- Zeiten, in denen eine Person Freiwilligenarbeit geleistet hat;
- Zeiten, in denen der Versicherte Elternurlaub in Anspruch genommen hat;
- Zeiten, in denen eine Person eine seitens des Nationalen Olympischen Komitees von Luxemburg anerkannte Tätigkeit als Spitzensportler ausgeübt hat;
- Beschäftigungszeiten behinderter Arbeitnehmer in einer Werkstatt für behinderte Menschen ab dem 1. Juni 2004;
- Zeiten, in denen eine Person die Eingliederungszulage zum Einkommen zur sozialen Eingliederung (REVIS) erhalten hat (vorbehaltlich einer vorherigen 25jährigen Pflichtversicherungszugehörigkeit);
- Zeiten, in denen eine Person das Einkommen für Schwerbehinderte bezogen hat (vorbehaltlich einer 25-jährigen Pflichtversicherungszugehörigkeit).

Die im Hinblick auf eine berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung zurückgelegten Zeiten können ebenfalls angerechnet werden.

5.2. Was umfassen die Zurechnungszeiten? [10]

Als Versicherungszeiten, allerdings nur zur Auffüllung der für die vorgezogene Altersrente ab dem vollendeten 60. Lebensjahr und für die Mindestrente erforderlichen Wartezeit und zum Erwerb des Anspruchs auf die pauschalen Rentensteigerungen, werden die folgenden Zeiten berücksichtigt, sofern sie nicht anderweitig in einem luxemburgischen oder ausländischen Rentensystem angerechnet werden:

- Zeiten, in denen eine Invalidenrente gezahlt worden ist;
- Studienzeiten oder Berufsausbildungszeiten, für die keine Ausbildungsvergütung geleistet worden ist, sofern diese Zeiten zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr liegen. Hierunter fallen in Luxemburg oder im Ausland absolvierte Sekundar-, Hochschul- bzw. Universitätsstudien, Erwachsenenabendkurse des technischen oder Sekundarunterrichts, sowie für die Verleihung des Abschlusszeugnisses erforderliche Praktika. Diesen gleichgestellt sind krankheitsbedingte Unterbrechungszeiten, Ferienzeiten und am Ende des Studiums die Zeit zwischen dem Ende des Studienjahres und dem darauffolgenden 31. Oktober;
- die Zeit der Anmeldefrist, die ein junger Arbeitssuchender vor Erwerb des vollen Arbeitslosengeldanspruchs erfüllen muss;
- Zeiten, in denen ein Elternteil in Luxemburg ein oder mehrere Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erzogen hat. Diese Zeiten müssen bei der Geburt von zwei Kindern mindestens 8 Jahre und bei der Geburt von drei Kindern mindestens 10 Jahre betragen. Die Altersgrenze wird auf 18 Jahre erhöht, wenn das Kind körperlich oder geistig behindert ist, sofern die Erziehung und Betreuung des Kindes keiner spezialisierten Trägereinrichtung übertragen wurde. Gewährt das Wohnland kein Erziehungsgeld, so berücksichtigt das Beschäftigungsland solche Zeiten, in denen die betreffende Person am Tag des Beginns der Kindererziehungszeit in diesem Land beschäftigt oder selbständig erwerbstätig war.
- Bei diesen Erziehungszeiten wird davon ausgegangen, dass die Mutter das Kind erzogen hat. Der Vater kann jedoch in den nachstehenden Fällen den Gegenbeweis erbringen:
  - sofern er das Kind betreut hat;
  - sofern die Mutter eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und der Vater das Kind betreut hat;
  - sofern der Vater allein mit dem Kind gelebt hat;
  - sofern beide Eltern gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und der Vater ein niedrigeres Einkommen bezogen hat oder, alternativ, jünger ist.

10 Artikel 172 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

Die Nachweise können bis zu dem Zeitpunkt erbracht werden wo einer der Elternteile Anspruch auf eine Altersrente hat.

- Versicherungszeiten, in denen vor dem 1. Januar 1993 eine beitragsfreie selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist;
- Erwerbstätigkeitszeiten bis zu maximal 15 Jahren Dauer in Luxemburg, die vor der Errichtung der alten Beitragsrentensysteme zurückgelegt worden sind, oder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen dieser Rentensysteme von der Versicherungspflicht befreite Zeiten, sofern durch sie kein Anspruch auf andere Leistungen besteht und diese nach Vollendung des 14. Lebensjahres zurückgelegt wurden;
- Zeiten ab dem 1. Januar 1990, in denen eine pflegebedürftige Person, die Pflegeleistungen, Sonderleistungen für Schwerbehinderte, eine Zulage zur Unfallrente wegen Bewegungsunfähigkeit oder eine Eingliederungszulage zum Einkommen zur sozialen Eingliederung (REVIS) bezog, gepflegt wurde;
- Erwerbstätigkeitszeiten, die nach dem Recht des Herkunftslandes für Personen versicherungspflichtig sind, die vor Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit den Status eines politischen Flüchtlings genossen haben, sofern sie vom Anspruch auf Leistungen jedes anderen internationalen oder ausländischen Systems ausgeschlossen sind;
- Zeiten, in denen der behinderte Arbeitnehmer aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt werden konnte, sowie Zeiten, in denen der Betroffene nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht dazu in der Lage war, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Diese Zeiten müssen vor dem 1. Juni 2004 liegen.

5.3. Was umfassen die Weiterversicherung und die Fakultativversicherung?

5.3.1. Was versteht man unter Weiterversicherung?[11]

Personen, die innerhalb des Zeitraums von 3 Jahren vor dem Verlust der Pflichtmitgliedschaft oder der Einschränkung der Erwerbstätigkeit 12 Pflichtversicherungsmonate nachweisen können, können die Fortsetzung oder die Ergänzung ihres Versicherungsverhältnisses beantragen. Der Referenzzeitraum von 3 Jahren wird ausgedehnt, sofern und soweit er Zurechnungszeiten, frühere Weiterversicherungszeiten oder Anspruchszeiten auf den Zuschlag zum Einkommen zur sozialen Eingliederung (REVIS) oder zum Einkommen für schwerbehinderte Personen überlagert. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Verlust der Pflichtmitgliedschaft bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS)[12] für das zuletzt auf den Versicherten zutreffende System zu stellen.

Diese 6-monatige Frist ist jedoch von dem Tag, an dem ein Antrag auf Invalidenrente gestellt wird, bis zu dem Tag, an dem ein rechtskräftiger Bescheid ergeht, ausgesetzt. Die Weiterversicherung muss einen fortlaufenden Zeitraum abdecken.

5.3.2. Was versteht man unter Fakultativversicherung?[13]

Personen, die die Voraussetzungen für die Weiterversicherung nicht erfüllen, können sich für Versicherungszeiten, in denen sie aus familiären Gründen keine oder eine eingeschränkte Erwerbstätigkeit ausüben, nach positiver Stellungnahme des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung über die Fakultativversicherung versichern lassen.

Hierzu müssen die Betroffenen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens 12 Monate im Rahmen tatsächlicher Pflichtversicherungszeiten versichert gewesen sein;
- das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet und zum Antragszeitpunkt keinen Anspruch auf eine persönliche Rente haben.

Unter denselben Voraussetzungen versichert der Staat Personen, die bei einer diplomatischen, wirtschaftlichen oder touristischen Vertretung Luxemburgs im Ausland beschäftigt sind, sofern diese nicht anderweitig rentenversichert sind.

11 Artikel 173 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

12 Das entsprechende Formular (im Anhang wiedergegeben) ist erhältlich bei der CCSS und unter www.ccss.public.lu > Formulaires.

13 Artikel 173bis des Sozialversicherungsgesetzbuches.

Personen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, können sich für Ehezeiten (oder Partnerzeiten), Erziehungszeiten für minderjährige Kinder und Hilfs- und Pflegezeiten für eine als pflegebedürftig anerkannte Person über die Fakultativversicherung versichern lassen. Hierzu müssen sie einen schriftlichen Antrag an die Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS) [14] richten. Ebenso wie die Weiterversicherung muss auch die freiwillige Versicherung einen fortlaufenden Zeitraum abdecken.

5.3.3. Wie wird die Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt? [15]

Die monatliche Beitragsbemessungsgrundlage darf den monatlichen sozialen Mindestlohn nicht unterschreiten und dessen 5-faches nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Beträge kann der Betroffene die Bemessungsgrundlage der Weiterversicherung oder der Fakultativversicherung nach Belieben festlegen. Diese darf jedoch die nicht die auf den (monatlichen) Durchschnitt der 5 höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der Versicherungszeit festgesetzte Bemessungsgrenze, gegebenenfalls bis zur Höhe des doppelten monatlichen sozialen Mindestlohns erhöht, überschreiten.

Bei der Weiterversicherung und der Fakultativversicherung umfasst die Beitragsbemessungsgrundlage die Bemessungsgrundlage der Pflichtversicherung.

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 2012 über die Reform der Rentenversicherung wurde darüber hinaus im Bereich der Weiterversicherung und der Fakultativversicherung eine neue Mindesthöhe für die monatliche Beitragsbemessungsgrundlage eingeführt. Somit kann der Versicherte von nun an in diesem Rahmen und für einen maximalen Zeitraum von 5 Jahren die Senkung der monatlichen Beitragsbemessungsgrundlage auf 1/3 des monatlichen sozialen Mindestlohns beantragen. Nach Ablauf des maximalen Zeitraums von 5 Jahren muss die Beitragshöhe des Versicherten erneut mindestens der Bemessungsgrundlage des monatlichen sozialen Mindestlohns entsprechen.

Die großherzogliche Verordnung vom 13. März 2013 schafft hingegen für freiwillig Versicherte die Möglichkeit ab, sich lediglich über einen Zeitraum von 4 Monaten pro Kalenderjahr zu versichern. Der Versicherte muss mit seiner freiwilligen Versicherung das gesamte Jahr abdecken. Eine in der großherzoglichen Verordnung vorgesehene Übergangsbestimmung ermöglicht jedoch den Versicherten, die eine nicht fortlaufende freiwillige Versicherung abgeschlossen haben, die weniger als 12 Monate pro Geschäftsjahr abdeckt, vor Einführung der neuen Option zwischen der Aufrechterhaltung ihres früheren Systems oder der Ausübung der neuen Option in Bezug auf eine 60-monatige freiwillige Versicherung auf Grundlage einer Beitragsbemessungsgrundlage von 1/3 des sozialen Mindestlohns zu wählen.

Die im Rahmen der Weiterversicherung und der Fakultativversicherung gezahlten Beiträge sind steuerlich absetzbar (Artikel 110 des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer).

5.4. Was versteht man unter Nachkauf von Versicherungszeiten?

Personen, die ihre Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen aufgegeben oder eingeschränkt haben, oder ein ausländisches Rentenversicherungssystem verlassen haben, das nicht durch einen bi- oder multilateralen Sozialversicherungsvertrag gedeckt ist, oder ein Rentenversicherungssystem einer internationalen Organisation, das keine Nachkaufpauschale oder deren versicherungsmathematischen Gegenwert vorsieht, können diese Zeiten durch einen einzigen Nachkauf für denselben Zeitraum versichern oder ergänzen, vorausgesetzt, sie sind im Großherzogtum Luxemburg wohnhaft, waren mindestens 12 Monate pflichtversichert und haben zum Zeitpunkt des Antrags weder das 65. Lebensjahr bereits vollendet noch Anspruch auf eine persönliche Rente. [16]

5.4.1. Wie stellt man seinen Antrag?

Der Antrag auf Nachkauf von Versicherungszeiten ist bei der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP) [17] zu stellen, die für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist.

14 Das entsprechende Formular (im Anhang wiedergegeben) ist erhältlich bei der CCSS und unter www.ccss.public.lu > Formulaires.

15 Règlement grand-ducal modifié du 5 mai 1999.

16 Artikel 174 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

17 Das entsprechende Formular (im Anhang wiedergegeben) ist erhältlich bei der CNAP und unter www.cnap.lu > Formulaires.

5.4.2. Was sind die Anrechnungszeiten?[18]

Die rückwirkend zu deckenden Versicherungszeiten dürfen nicht vor dem 18. Lebensjahr liegen und die nachstehenden Zeiten nicht überschreiten:

1. die Ehezeiten (oder Partnerzeiten);
2. die Erziehungszeiten für ein minderjähriges Kind;
3. die Hilfs- und Pflegezeiten für eine als pflegebedürftig anerkannte Person oder eine Person, die Pflegeleistungen, Sonderleistungen für Schwerbehinderte, eine Zulage zur Unfallrente wegen Bewegungsunfähigkeit oder eine Eingliederungszulage zum Einkommen zur sozialen Eingliederung (REVIS);
4. die Versicherungszeiten bei einem ausländischen Rentenversicherungssystem oder bei einem Rentenversicherungssystem einer internationalen Organisation;
5. die Zeiten, für die Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung für verheiratete Beamtinnen bestanden hat, die vor Eintritt des Rentenanspruchs aus dem Dienst ausgeschieden sind (diese Bestimmung wurde durch ein Gesetz vom 25. Juli 1985 aufgehoben), sowie die gleichen Zeiten, die den Bestimmungen der sonstigen besonderen Übergangssysteme unterliegen;
6. die Beschäftigungszeiten bei einer diplomatischen, wirtschaftlichen oder touristischen Vertretung Luxemburgs im Ausland vor dem 1. September 2000.

Die Nationale Rentenversicherungskasse (CNAP) kann vom Antragsteller die Einreichung von Belegen für die oben genannten Zeiten verlangen. Die unter den Punkten 1. bis 3. vorgesehenen Anrechnungszeiten können sich mit Pflichtversicherungszeiten überschneiden, die entsprechenden Versicherungsmonate werden jedoch nur einmal gezählt. Dies gilt ebenfalls für die in einem besonderen Übergangsrentensystem zurückgelegten Zeiten.

5.4.3. Wie wird die Beitragsbemessungsgrundlage festgelegt?[19]

Für einen rückwirkend zu deckenden Versicherungsmonat in einer der unter 1. bis 3. und unter 5. vorgesehenen Anrechnungszeiten wird auf Antrag des Betroffenen ein Einkommen in Höhe des bei der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP) in diesen Zeiten geltenden beitragspflichtigen Mindesteinkommens oder einem Vielfachen von 1,5, 2,0 oder 2,5 dieses Mindesteinkommens angerechnet. In keinem Fall dürfen die im Rahmen der Pflichtversicherung und im Rahmen des Nachkaufs von Versicherungszeiten verbuchten Einnahmen das im betreffenden Kalenderjahr bei der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP) geltende maximale beitragspflichtige Einkommen übersteigen.

Der für die rückwirkende Deckung von Versicherungszeiten zu entrichtende Betrag wird für die oben genannten Einkünfte nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gesamtbeitragssatz berechnet.

Der Nennbetrag der so berechneten Beiträge wird um Zinseszinsen zu einem jährlichen Satz von 4% erhöht. Die Zinsen sind ab dem Jahr, das auf das rückwirkend zu deckende Jahr folgt und bis zum Ende des Jahres, das der Antragstellung vorausgeht, jeweils für das volle Jahr fällig. Die Beitragslast wird zwischen dem Betroffenen und dem Staat aufgeteilt, wobei der Betroffene 2/3 und der Staat 1/3 übernimmt.

Die Berechnung der Rentenbeiträge aus dem Nachkauf von Versicherungszeiten wird mit Hilfe eines Formulars der CNAP festgelegt. [20]

Die im Rahmen des Nachkaufs von Versicherungszeiten gezahlten Beiträge sind steuerlich absetzbar (Artikel 110 des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer).

5.4.4. Wie verhält es sich mit dem Nachkauf von Versicherungszeiten im Falle einer Scheidung?

Seit dem 1. November 2018 und der Scheidungsreform haben Ehegatten, die eine berufliche Pause eingelegt haben, die Möglichkeit, diese Jahre für den Ruhestand zurückzukaufen, wobei die Hälfte davon zu Lasten des ehemaligen Ehegatten geht; dies ist jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft.

---

18 Règlement grand-ducal modifié du 5 mai 1999.

19 Règlement grand-ducal modifié du 5 mai 1999.

20 Das entsprechende Formular (im Anhang wiedergegeben) ist erhältlich bei der CNAP und unter www.cnap.lu > Formulaires.

In der Tat erlaubt die Gesetzgebung nun, dass im Falle der Aufgabe oder Einschränkung der beruflichen Tätigkeit durch einen Ehegatten während der Ehe für einen Zeitraum, der spätestens zum Zeitpunkt des Scheidungsantrags endet, der Ehegatte vor dem Scheidungsurteil und unter der Voraussetzung, dass er zum Zeitpunkt des Antrags das Alter von 65 Jahren nicht überschritten hat, das Gericht ersuchen kann, einen Referenzbetrag für den rückwirkenden Rückkauf zu berechnen oder berechnen zu lassen, der auf der Differenz zwischen dem jeweiligen Einkommen der Ehegatten während des Zeitraums der Einstellung oder Reduzierung der beruflichen Tätigkeit basiert.

Der erwerbstätig gebliebene Ehepartner steuert die Hälfte bei, sofern genügend Geld vorhanden ist (d.h. im Rahmen des Vermögens, das aus gemeinsamem oder ungeteiltem Vermögen besteht, das nach Begleichung der Verbindlichkeiten zur Verfügung steht).

Ein Ehepartner, der seine Tätigkeit aufgegeben oder reduziert hat, kann auf diesen rückwirkenden Rückkauf verzichten. Dieser Verzicht kann bis zum Scheidungsurteil erfolgen, darf jedoch nicht vor Einreichung des Scheidungsantrags stattfinden.

5.5. Wie sind die Berechnungseinheiten für die Versicherungszeiten festgelegt?[21]

Die Versicherungszeiten werden in Kalendermonaten gezählt. Als voller Monat zählt der Teil eines Monats, dem im Falle von Zeiten der nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit oder diesen gleichgestellten Zeiten mindestens 64 Arbeitsstunden oder andernfalls 10 Kalendertage entsprechen. Die unter dieser Grenze liegenden Teile eines Monats werden auf die folgenden Monate übertragen und für den ersten Monat angerechnet, in dem die Gesamtzahl der Arbeitsstunden einschließlich des Übertrags die vorgesehene Mindeststundenzahl überschreitet. Löhne, Gehälter und Einkünfte werden hingegen für den Monat angerechnet, auf den sie sich beziehen. Fallen jedoch mehrere Versicherungszeiten (Pflichtversicherung, Weiterversicherung, Fakultativversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten) in einen Monat, wird höchstens ein Monat angerechnet. Erforderlichenfalls werden die Monate in Jahre und die Zwölftel in Dezimalzahlen umgerechnet.

Vor dem 1. Januar 1988 wurden die im Arbeitersystem zurückgelegten Versicherungszeiten in Tagen gezählt: Die Umwandlung von Versicherungstagen in Versicherungsmonate erfolgte durch das Teilen der Gesamtzahl der zurückgelegten Tage durch den Faktor 22,5.

Beispiel für die Berechnung von Versicherungszeiten

Jahr	*Monat*	*Stunden*	*Versicherung*
2000	*Februar*	*60 ↘*	*auf März verschoben*
	März	*58 (+60)*	*1 Monat*
	April	*64*	*1 Monat*
	Mai	*64*	*1 Monat*
	Juni	*58 ↘*	*auf Juli verschoben*
	Juli	*50 (+58)*	*1 Monat*
	August	*30 ↘*	*auf September verschoben*
	September	*30 (+30)*	*auf Oktober verschoben*
	Oktober	*58 (+60)*	*1 Monat*
	November	*64*	*1 Monat*
	Dezember	*60 ↘*	*auf Januar verschoben*
2001	*Januar*	*60 (+60)*	*1 Monat*
	Februar	*64*	*1 Monat*
	März	*60 ↘*	*auf April verschoben*
Total	***14***	***781***	***8 Monate***

21 Artikel 175 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

5.6. Was ist mit der Rückerstattung der ausgezahlten Beiträge?

Personen, die eine Auszahlung der Beiträge erhalten haben, können die ursprünglich an die entsprechenden Versicherungszeiten geknüpften Rechte wieder aufleben lassen, indem sie den Betrag der ausgezahlten Beiträge rückerstatten, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung weder das 65. Lebensjahr überschritten noch Anrecht auf eine persönliche Rente haben. [22]

Die Rückerstattung beinhaltet den Betrag der ausgezahlten Beträge, aufgewertet durch Zinseszins von 4% pro volles Jahr, berechnet ab dem Jahr, welches dem der Beitragsauszahlung folgt bis zum Ende des Jahres, welches dem der Rückerstattung der Beiträge vorausgeht. Der auf diese Weise festgesetzte Betrag ist unter Androhung der Verwirkung innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheids zu zahlen.

Zu bemerken bleibt jedoch, dass die mit dem nicht ausgezahlten Teil verknüpften Rechte in jedem Fall durch die Zurücklegung einer neuen Versicherungszeit von 48 Monaten im Rahmen der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung oder der Fakultativversicherung wieder aufleben.

Die zurückerstatteten Beiträge sind steuerlich absetzbar (geändertes Gesetz vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer).

6. WELCHE SCHRITTE MÜSSEN SIE FÜR DIE BEANTRAGUNG UND DIE AUSZAHLUNG DER ALTERSRENTE UNTERNEHMEN?

6.1. Wie entsteht der Rechtsanspruch und die Zahlung? [23]

Die Altersrente wird vom 65. Geburtstag des Versicherten an geleistet, oder – sofern die Anspruchsvoraussetzungen erst später erfüllt werden – von diesem Zeitpunkt an. Ein Versicherter, der am 7. Mai 1949 geboren ist, hat somit ab 7. Mai 2014 Anspruch auf die Regelaltersrente.

Die vorgezogene Altersrente wird erst ab dem Tag nach dem Ablauf des Anspruchs des Versicherten auf seine beruflichen Einkünfte geleistet. Im Falle der Fortsetzung einer nicht selbstständigen Tätigkeit, wird die Rente ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat der Antragstellung geleistet, jedoch frühestens ab dem Monat, in dem die Vergütung, die auf den Durchschnitt der 5 höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der Versicherungszeit festgesetzte Obergrenze unterschreitet (diese Grenze kann nicht kleiner sein als der mit 50% erhöhte Referenzbetrag: 3.609,30 € im Monat am 1. April 2023).

Die Altersrente wird monatlich im Voraus ausgezahlt. Die Zahlungen erfolgen in Euro auf zwei Dezimalstellen genau. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto des Anspruchsberechtigten. Die Rente wird bis zum Ende des Monats geleistet, in dem der Berechtigte gestorben ist. Gegebenenfalls zu viel geleistete Monatsbeiträge für die Monate nach dem Tod müssen zurückgezahlt werden. Fällige Rentenbeträge (Zahlungsrückstand), die sich gegebenenfalls auf einen Zeitraum vor dem Tod beziehen und noch nicht geleistet worden sind, werden vorrangig an den nicht getrenntlebenden überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ausgezahlt und andernfalls an die Erben in gerader Linie bis zum zweiten Grad, d.h. an die Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern.

22 Das entsprechende Formular (im Anhang wiedergegeben) ist erhältlich bei der CNAP und unter www.cnap.lu > Formulaires.

23 Artikel 185 und 208 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

6.2. Wie ist die Altersrente für gebietsansässige Personen zu beantragen?[24]

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sämtliche Sozialversicherungsleistungen generell nur auf förmlichen Antrag des Betroffenen gewährt werden. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollte der Antrag auf Altersrente zusammen mit den Nachweisen mehrere Monate vor dem Entstehen des Rechtsanspruchs bei der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP)[25] eingereicht werden.

Die Bearbeitungsdauer der Rentenanträge hängt von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Grunddaten ab und kann demnach von Antrag zu Antrag erheblich variieren. Erfordert die Datenerhebung indessen umfangreiche Nachforschungen im Ausland, kann die Bearbeitung Monate dauern. Nach Abschluss der Bearbeitung wird die Rente durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid gewährt oder abgelehnt.

6.3. Wie ist die Altersrente für Grenzgänger zu beantragen?[26]

Grenzgänger entrichten ihre Beiträge im Land des Arbeitsortes (im vorliegenden Fall in Luxemburg) und genießen daher dieselben Rechte wie gebietsansässige Arbeitnehmer. In Bezug auf die Sozialversicherung gelten die Rechtsvorschriften des Landes des Arbeitsortes.

Zum Zeitpunkt des Renteneintritts werden alle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA, das bedeutet Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz) zurückgelegten Beitragszeiten zum Erwerb des Rentenanspruchs und zur Berechnung der Altersrente berücksichtigt und addiert. Die Staaten sind demnach dazu verpflichtet, die in anderen Ländern zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen. Durch diesen Grundsatz der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten wird gewährleistet, dass die Zeiten der Versicherung oder Erwerbstätigkeit in einem Staat bei Bedarf berücksichtigt werden, um Leistungsansprüche in einem anderen Staat zu begründen (die Regeln für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten sind auch im Rahmen bilateraler Abkommen anwendbar).

Ein Versicherter, der in Rente gehen will, stellt seinen Rentenantrag direkt bei der Rentenkasse seines Wohnsitzlandes, die die entsprechenden Formulare an die zuständigen Träger in den betreffenden Ländern weiterleitet. Wenn die versicherte Person jedoch nie in ihrem Wohnland gearbeitet hat, muss der Antrag in dem Land gestellt werden, in dem sie zuletzt gearbeitet hat.

6.3.1. Was sind die auszufüllenden Voraussetzungen?

Das Eintrittsalter in die Altersrente richtet sich nach den nationalen Vorschriften. Dieses gesetzliche Renteneintrittsalter variiert von Land zu Land. Die staatliche Rente wird also nur dann gezahlt, wenn der Antragsteller die seitens der Rechtsvorschriften des betreffenden Landes vorgesehenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt. Weist der Versicherte eine gemischte Versicherungszeit bei Rentenversicherungssystemen mit unterschiedlichem Renteneintrittsalter auf, wird ihm in jedem Land eine Teilrente bewilligt, deren Höhe und Zuerkennungszeitpunkt sich nach den in dem betreffenden Staat geltenden Bestimmungen richten

Um auf eine Altersrente eines luxemburgischen Trägers Anspruch erheben zu können, muss der Versicherte mindestens ein Versicherungsjahr in Luxemburg und zusammen mit den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA, das bedeutet Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz) zurückgelegten Versicherungszeiten mindestens 10 Versicherungsjahre geltend machen. Beläuft sich die Versicherungszeit auf weniger als ein Jahr, werden die Beitragsmonate in Luxemburg vom Träger des anderen Landes berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Erhalt einer luxemburgischen Rente.

Nehmen wir das Beispiel eines Arbeitnehmers im Jahr 2022, der 30 Jahre in Luxemburg versichert war, wo das Renteneintrittsalter bei 65 Jahren liegt, und 5 Jahre in Frankreich, wo er mit 62 Jahren Anspruch auf eine Altersrente erheben kann. Sofern er mit 62 Jahren zu arbeiten aufhört, hat er seitens Frankreichs Anspruch auf eine relativ kleine Rente, die der Dauer der in diesem Staat zurückgelegten Versicherungszeiten entspricht (5/35). Danach muss er 3 weitere Jahre warten, bevor er auf eine relativ hohe luxemburgische Rente Anspruch hat (30/35). Er kann keinen Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Luxemburg erheben, da er keine 40 Jahre versichert war. Zur Berechnung der 40 Jahre werden nicht nur die in

24 Artikel 255 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

25 Das entsprechende Formular (im Anhang wiedergegeben) ist erhältlich bei der CNAP und unter www.cnap.lu > Formulaires.

26 Règlement modifié du Parlement européen et du Conseil du 29 avril 2004 portant sur la coordination des systèmes de sécurité sociale, articles 1 à 10.

Luxemburg sondern auch die in Frankreich zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt. Demnach ist beim Vorliegen einer solchen Situation besondere Aufmerksamkeit geboten.

Weiteres Beispiel: Ein in Belgien wohnhafter Grenzgänger war 40 Jahre berufstätig, davon 30 Jahre in Luxemburg. Er kann nun im Jahr 2022 die Rente ab 57 beantragen, dem Mindestalter für die vorgezogene Rente in Luxemburg. In diesem Fall erhält er nur den luxemburgischen Anteil seiner Rente, bis er das in Belgien geltende Renteneintrittsalter (2022 waren das 65 Jahre) erreicht hat.

6.3.2. Wie stellt man seinen Antrag?

Leistungen der Sozialversicherung werden grundsätzlich nur auf förmlichen Antrag des Betroffenen gewährt. Grenzgänger müssen ihren Antrag beim zuständigen Versicherungsträger ihres Wohnortes stellen. Dabei sind die Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes zu beachten. Dieser Träger übernimmt gegebenenfalls die Weiterleitung der entsprechenden Formulare an die Versicherungsträger anderer beteiligter Länder (der Versicherte muss trotzdem angeben, dass er auch in einem anderen Land Beiträge entrichtet hat). Sollte der Versicherte jedoch nie in seinem Wohnsitzland gearbeitet haben, muss er seinen Antrag in dem Land stellen, in dem er zuletzt gearbeitet hat.

Beispiel

Herr Mustermann hat in Land A gewohnt und im Nachbarland B als Grenzgänger gearbeitet. Er hat in Land B Rentenbeiträge entrichtet. Es gibt mehrere Möglichkeiten:

- *wenn er zu dem Zeitpunkt, in dem er in Rente gehen will, in Land A wohnt, muss er seinen Antrag an den Rententräger in Land A richten (sofern er in diesem nie gearbeitet hat, erfolgt die Antragstellung beim Träger des Landes B);*
- *wenn er in Land B wohnt, muss er sich an den Rententräger des Landes B wenden, an den er seine Rentenbeiträge entrichtet hat;*
- *wenn er weder in dem einen noch dem anderen Land wohnt (d.h. weder in Land A noch in Land B), muss er seinen Antrag an den Rententräger richten, dem er zuletzt in Land B angehörte. Dieser wird seinen Antrag entsprechend an den oder die anderen betroffenen Träger weiterleiten.*

Um unnötigen Versäumnissen vorzubeugen, ist es wichtig, den Antrag auf Altersrente einige Zeit vor dem Entstehen des Rechtsanspruchs beim zuständigen Träger einzureichen.

Abweichend vom oben beschriebenen Grundsatz kann der belgische, deutsche oder französische Grenzgänger, der von der luxemburgischen Kasse Krankengeld bezieht, beim Eintritt in die Rente seinen Rentenantrag bei der zuständigen luxemburgischen Rentenkasse stellen. Wenn der Grenzgänger auch in seinem Wohnsitzland versichert ist, setzt sich die luxemburgische Rentenkasse mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger in dessen Wohnsitzland in Verbindung, um die Rentenansprüche in diesem Land zu prüfen.

6.3.3. Wie erfolgt die Zahlung der Rente?

Es gibt die nachstehenden drei Möglichkeiten:

- hat der Grenzgänger weniger als ein Jahr im Großherzogtum Luxemburg eingezahlt und den Rest seiner Versicherungszeit im Land des Wohnsitzes zurückgelegt, muss die Rentenkasse des Wohnsitzlandes seine Rente in voller Höhe auszahlen;
- war der Grenzgänger zum Teil im Großherzogtum Luxemburg und zum Teil in seinem Wohnsitzland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA, das bedeutet Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz) berufstätig, so spricht man von einer „gemischten Versicherungszeit“; der Arbeitnehmer erhält eine Rente aus jedem einzelnen Staat, vorausgesetzt, er war in dem Land mindestens ein Jahr versichert;
- war der Grenzgänger ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg berufstätig, wird seine gesamte Rente von der luxemburgischen Rentenkasse gezahlt, auch wenn er in diesem Land nicht wohnt.

6.3.4. Wie wird die Rente berechnet?

Im Falle einer Versicherungszeit in einem einzigen Land, wird die Höhe der Rente nach Maßgabe der in diesem Staat geltenden Bestimmungen festgesetzt.

Bei einer gemischten Versicherungszeit erhält der Antragsteller von jedem Land, in dem er versichert war, eine Rente. Die Höhe der einzelnen Renten, auf die der Grenzgänger Anspruch hat, ist proportional zur Anzahl der in dem betreffenden Land zurückgelegten Beitragsjahre.

Jeder Staat, in dem der Grenzgänger versichert war, nimmt die folgende Rechnung vor:

- Nationale Rente: Sie wird auf Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften berechnet, wobei nur die Zeiten der Erwerbstätigkeit in dem Land berücksichtigt werden, die die Mindestversicherungszeit überschreiten;
- Theoretischer Betrag: Der zuständige Versicherungsträger berechnet den theoretischen Rentenbetrag, auf den der Versicherte Anspruch hätte, wenn er alle Versicherungszeiten (einschließlich der ausländischen) nach den nationalen Rechtsvorschriften zurückgelegt hätte (bei Versicherungszeiten im Ausland dient der Jahresdurchschnitt der in Luxemburg bezogenen Gehälter, Löhne oder beitragspflichtigen Einkommen als Bezugsgröße für die luxemburgische Pensionskasse);
- Proportionale Rente: Auf der Grundlage des theoretischen Betrages wird nun der tatsächliche Betrag entsprechend den tatsächlich nach den nationalen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten festgesetzt.

Die zuständige Rentenkasse zahlt dann die höchste der beiden Renten aus (im Allgemeinen die proportionale Rente) (diese Situation gilt nur im Falle eines autonomen Rechts, d.h. wenn der Rentenanspruch allein auf nationalen Versicherungsperioden beruht).

Beispiel

Die Versicherungszeit eines Versicherten ist wie folgt:

- *Frankreich (FR): 3 Jahre*
- *Belgien (BE): 32 Jahre*
- *Luxemburg (LU): 5 Jahre*

Gesamt: 40 Jahre

Der Anteil, der den Übergang vom theoretischen Betrag zu dem tatsächlich seitens des luxemburgischen Trägers zu entrichtenden Betrag ermöglicht, entspricht folglich der nachstehenden Bruchrechnung:

Versicherungszeiten LU / (Versicherungszeiten LU + Versicherungszeiten FR + Versicherungszeiten BE) = 5/40 = 0,125

Folglich werden alle durch Addition ermittelten Rentenelemente (theoretischer Betrag) mit dem auf diese Weise berechneten Anteilsfaktor multipliziert.

7. WELCHE RECHTSMITTEL STEHEN ZUR VERFÜGUNG?[27]

Die Nationale Rentenversicherungskasse (CNAP) beschließt über die Gewährung oder Ablehnung jedes Rentenantrags.

Sollte der Betroffene mit diesem Beschluss nicht einverstanden sein, so kann er Einspruch dagegen einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Lenkungsausschuss der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP). Der Beschluss des Lenkungsausschusses kann vor dem Schiedsgericht der Sozialversicherung angefochten werden. Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

27 Artikel 256 bis 259 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

Erachtet das Schiedsgericht den Rentenantrag als begründet, legt er den Beginn der Rente fest. Sobald die Entscheidung über die grundsätzliche Stattgabe des Antrags rechtskräftig ist, setzt die Nationale Rentenversicherungskasse (CNAP) die Rentenhöhe fest. Das Schiedsgericht entscheidet bis zu einem Streitwert von 1 250 € in letzter Instanz und bei einem höheren Streitwert unter Vorbehalt der Berufung.

Gegen das Urteil des Schiedsgerichts der Sozialversicherung kann beim Obersten Schiedsgericht der Sozialversicherung Berufung eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Alle Rechtsbehelfe müssen innerhalb einer Frist von 40 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP) oder des Urteils schriftlich eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Rechtsbehelf nicht mehr zulässig und der Beschluss endgültig.

Bitte beachten Sie, dass die Versicherten jährlich eine Übersicht über ihre luxemburgische Versicherungskarriere erhalten, sofern sie im Vorjahr versichert waren. Den Betroffenen wird empfohlen, diesen Auszug auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

8. WIE WIRD DIE ALTERSRENTE BERECHNET?[28]

Die jährliche Altersrente setzt sich aus den proportionalen Steigerungen und den pauschalen Steigerungen zusammen. Die pauschalen Steigerungen werden in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer gewährt und die proportionalen Steigerungen in Abhängigkeit von dem in der Versicherungszeit erzielten beitragspflichtigen Erwerbseinkommen.

Zu der Rente kommt die Jahresendzulage hinzu.

Die Renten werden zunächst nach dem Index 100 der Lebenshaltungskosten vom 1. Januar 1948 und dem Basisjahr 1984 berechnet. Dies ermöglicht einen Vergleich der Gehälter in den verschiedenen Jahren. Die Renten profitieren schließlich von einer doppelten Anpassung. Sie werden an die reale Lohnentwicklung (Aufwertung und Angleichung) und an die Lebenshaltungskosten (Indexierung) [29] angepasst.

8.1. Was fällt unter die pauschalen Steigerungen?

Die pauschalen Steigerungen werden in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer gewährt und sind unabhängig vom Einkommensniveau des Versicherten. Zur Berechnung der Versicherungsdauer werden die tatsächlichen Pflichtversicherungszeiten, die Zeiten der Weiterversicherung, die Zeiten der Fakultativversicherung, der Nachkauf von Versicherungszeiten und die Zurechnungszeiten berücksichtigt.

Vor der Reform im Jahr 2012 belief sich der Betrag der pauschalen Steigerungen bei einer Versicherungszeit von 40 Jahren (480 Monaten) auf 23,5% des Referenzbetrags. Dieser Referenzbetrag ist ein Parameter, der zur Bestimmung einer Reihe von Schwellenwerten für die Rentenberechnung dient. Er wurde beim Indexstand 100 des Lebenshaltungskostenindex am 1. Januar 1948 und für das Basisjahr 1984 auf 2.085 € pro Jahr festgelegt.

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 2012 ist nun die schrittweise Anhebung der pauschalen Steigerungen in Abhängigkeit vom Jahr des Renteneintritts vorgesehen. Im Jahr 2023 beläuft sich der Betrag der pauschalen Steigerungen für eine vollständige Versicherungszeit (40 Jahre) auf 24,738 % des Referenzbetrags und wird bis zum Jahr 2052 auf 28% erhöht. Dieser Betrag ist für alle Versicherten gleich.

Die pauschalen Steigerungen werden zu 1/40 pro vollendetem oder begonnenem Jahr erworben, wobei die Zahl der angerechneten Jahre 40 nicht übersteigen darf.

Somit erhält ein Versicherter, der 2023 in Rente geht und bei der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP) eine Versicherungszeit von 33 Jahren und 3 Monaten nachweist, pauschale Steigerungen in Höhe von 34/40 von

28 Artikel 214 bis 225bis des Sozialversicherungsgesetzbuches.

29 Siehe nachfolgenden Punkt 8.6. für weitere Details.

515,79 €, was 438,42 € entspricht (beim Indexstand 100 des Lebenshaltungskostenindex am 1. Januar 1948 und für das Basisjahr 1984). Dies entspricht am 1. April 2023 einem Betrag von 6.071,52 € pro Jahr oder 505,96 € pro Monat (beim Indexstand 921,40 und mit dem Aufwertungsfaktor 1,503).

Ein anderer Versicherter, der 2022, 43 Versicherungsjahre nachweist, erhält pauschale Steigerungen in Höhe von 515,79 € pro Jahr (beim Indexstand 100 des Lebenshaltungskostenindex am 1. Januar 1948 und für das Basisjahr 1984). Dies entspricht am 1. April 2023 einem Betrag von 7.142,99 € pro Jahr oder 595,25 € pro Monat (beim Indexstand 921,40 und mit dem Aufwertungsfaktor 1,503).

8.2. Was versteht man unter proportionalen Steigerungen?

Die proportionalen Steigerungen entsprechen dem Ergebnis der Multiplikation eines Prozentsatzes mit der Summe der angerechneten beitragspflichtigen Löhne, Gehälter oder Einkommen.

Vor der durch das Gesetz vom 21. Dezember 2012 eingeführten Reform war dieser Prozentsatz auf 1,85 festgesetzt. Das neue Gesetz sieht nun eine schrittweise Senkung dieses Prozentsatzes vor, der bis 2052 von 1,85 auf 1,6% reduziert werden soll. Für Personen, deren Rentenanspruch im Jahr 2023 beginnt, beläuft sich dieser Prozentsatz bereits nur noch auf 1,782%. Für Personen, die in den kommenden Jahren in Rente gehen, reduziert sich dieser Prozentsatz schrittweise bis auf 1,6% im Jahr 2052.

Zur Berechnung der Summe der beitragspflichtigen Löhne, Gehälter oder Einkünfte, die in die Rentenberechnung eingehen, werden diese je Kalenderjahr auf Grundlage des gewichteten jährlichen Durchschnitts der monatlichen Lebenshaltungskostenindizen auf den Indexstand 100 des gewichteten Lebenshaltungskostenindex am 1. Januar 1948 abgesenkt.

Anschließend werden diese Beträge auf den Lebensstandard des Basisjahres 1984 gerechnet. Zu diesem Zweck werden sie durch Aufwertungsfaktoren geteilt, die das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Bruttolohnniveau jedes Kalenderjahres und dem des Basisjahres wiedergeben.

Für die Babyjahre wird der monatliche Durchschnitt der beitragspflichtigen Einkommen angerechnet, die für tatsächliche Pflichtversicherungszeiten in den dem Monat der Geburt oder Adoption unmittelbar vorausgegangenen 12 Versicherungsmonaten verbucht werden, abzüglich der anderen zu Gunsten der Betroffenen verbuchten beitragspflichtigen Einkommen. Dieser Durchschnitt darf nicht unter 270,28 € pro Kind und pro Monat beim Lebenshaltungskostenindex 100 vom 1. Januar 1948 und dem Basisjahr 1984 liegen (3.743,01 € am 1. April 2023).

8.3. Was versteht man unter gestaffelter Anhebung der proportionalen Steigerungen?

Die gestaffelte Anhebung der proportionalen Steigerungen hängt von zwei Kriterien ab: vom Alter und von der Pflichtversicherungsdauer.

Im Gesetz vom 21. Dezember 2012 werden die Gewährungsvoraussetzungen und die Höhe der gestaffelten proportionalen Steigerungen neu definiert. Statt den Beginn der gestaffelten proportionalen Steigerungen wie früher auf 55 Lebensjahre und 38 Versicherungsjahre zu setzen, unterliegt deren Gewährung nunmehr der Voraussetzung eines einzigen Mindestschwellenwertes, der der Summe aus Alter und Pflichtversicherungszeit entspricht und sich in Abhängigkeit vom Jahr des Renteneintritts verändert. Dieser Schwellenwert liegt 2013 bei 93 und soll bis 2052 schrittweise auf 100 angehoben werden.

Der Prozentsatz der gestaffelten proportionalen Steigerungen wird in Abhängigkeit vom Jahr des Renteneintritts schrittweise erhöht: von 0,011% pro weiterem Jahr im Jahr 2013 auf 0,025% im Jahr 2052.

Konkret erfolgt die Berechnung der Anhebung der proportionalen Steigerungen auf Grundlage der Differenz zwischen dem durch die Anzahl der Beitragsjahre erhöhten Alter des Anspruchsberechtigten einerseits und dem Bezugsschwellenwert (für das Jahr 2023 auf 94 festgesetzt) andererseits. Folglich ist für jede Einheit, die diesen Schwellenwert übersteigt, eine Anhebung des Prozentsatzes der proportionalen Steigerungen vorgesehen (um 0,015% für das Jahr 2023). Der Prozentsatz der Steigerung darf jedoch insgesamt 2,05% nicht übersteigen.

Wenngleich die neue Formel zu bedeutenderen gestaffelten proportionalen Steigerungen führt als unter der früheren Gesetzgebung, so werden auch die Gewährungsvoraussetzungen im Laufe der Zeit immer restriktiver. Somit hat ein 60-jähriger Versicherter, der 40 Versicherungsjahre nachweist, im Jahre 2052 keinen Anspruch mehr auf die gestaffelte Anhebung (40 + 60 = 100).

Beispiel

Ein 60-jähriger Rentenantragssteller, der 40 Beitragsjahre zählt, erhält demnach im Jahr 2023:

60 + 40 = 100

100 – 94 = 6

6 x 0,015% = 0,09% Erhöhung des Prozentsatzes der proportionalen Steigerung, der sich somit auf 1,782% + 0,09% = 1,872% beläuft.

Im Jahre 2052 hat ein gleichaltriger Rentenantragssteller (60 Jahre) mit denselben Beitragszeiten (40 Jahre) hingegen keinen Anspruch auf Erhöhung seines Prozentsatzes der proportionalen Steigerungen. Dann wird der Schwellenwert nämlich bei 100 liegen (100 – 100 = 0).

8.4. Wie sind Prozentsätze, Schwellenwerte und Anhebungen der proportionalen Steigerungen und Prozentsätze der pauschalen Steigerungen in Abhängigkeit vom Jahr des Beginns des Rentenanspruchs festgelegt?

Jahr des Beginns des Rentenanspruchs	Pauschale Besteigerungen	Proportionale Steigerungen		
	Prozentsatz (%)	Prozentsatz (%)	Schwellenwert	Anhebung (%)
vor 2013	23,500	1,850	93	0,010
2013	23,613	1,844	93	0,011
2014	23,725	1,838	93	0,011
2015	23,838	1,832	93	0,012
2016	23,950	1,825	93	0,012
2017	24,063	1,819	93	0,012
2018	24,175	1,813	94	0,013
2019	24,288	1,807	94	0,013
2020	24,400	1,800	94	0,013
2021	24,513	1,794	94	0,014
2022	24,625	1,788	94	0,014
2023	24,738	1,782	94	0,015
2024	24,850	1,775	95	0,015
2025	24,963	1,769	95	0,015
2026	25,075	1,763	95	0,016
2027	25,188	1,757	95	0,016
2028	25,300	1,750	95	0,016
2029	25,413	1,744	95	0,017
2030	25,525	1,738	96	0,017
2031	25,638	1,732	96	0,018
2032	25,750	1,725	96	0,018

Jahr des Beginns des Rentenanspruchs	Pauschale Besteigerungen	Proportionale Steigerungen		
	Prozentsatz (%)	Prozentsatz (%)	Schwellenwert	Anhebung (%)
2033	25,863	1,719	96	0,018
2034	25,975	1,713	96	0,019
2035	26,088	1,707	97	0,019
2036	26,200	1,700	97	0,019
2037	26,313	1,694	97	0,020
2038	26,425	1,688	97	0,020
2039	26,538	1,682	97	0,021
2040	26,650	1,675	97	0,021
2041	26,763	1,669	98	0,021
2042	26,875	1,663	98	0,022
2043	26,988	1,657	98	0,022
2044	27,100	1,650	98	0,022
2045	27,213	1,644	98	0,023
2046	27,325	1,638	98	0,023
2047	27,438	1,632	99	0,024
2048	27,550	1,625	99	0,024
2049	27,663	1,619	99	0,024
2050	27,775	1,613	99	0,025
2051	27,888	1,607	99	0,025
2052	28,000	1,600	100	0,025
nach 2052	28,000	1,600	100	0,025

8.5. Was versteht man unter Jahresendzulage?

Durch das Gesetz vom 28. Juni 2002 wurde eine Jahresendzulage für die Personen eingeführt, die am 1. Dezember Anspruch auf eine Rente haben.

Für die Empfänger einer Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner beträgt die Zulage 1,67 € für jedes im Rahmen der Pflichtversicherung, der Zurechnungszeiten, der Weiterversicherung, der Fakultativversicherung oder des Nachkaufs von Versicherungszeiten vollendete oder begonnene Versicherungsjahr. Die Zahl der angerechneten Jahre darf jedoch 40 nicht übersteigen. Dieser Betrag entspricht dem Indexstand 100 des gewichteten Lebenshaltungskostenindex am 1. Januar 1948 und dem Basisjahr 1984. Er wird an den Lebensstandard angepasst sowie aufgewertet und angeglichen [30].

Ein Rentenempfänger, der insgesamt 40 Versicherungsjahre geltend gemacht hat, hat somit im Dezember 2023 Anspruch auf eine Zulage von 23,1272 € pro anerkanntem Versicherungsjahr, d.h. auf einen Jahresbetrag von 925,09 €.

Bei Empfängern einer Waisenrente beträgt die Zulage 1/3 der oben festgesetzten Zulage und bei Vollwaisen 2/3.

Die Zulage wird gegebenenfalls gemäß den geltenden Vorschriften für Hinterbliebenenrenten (Festsetzung im Verhältnis zur Dauer der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft und zur Dauer der Beschäftigung im Haushalt [31]) auf zwei oder mehrere überlebende Ehegatten, geschiedene Ehegatten oder überlebende eingetragene Lebenspartner verteilt.

Die Zulage wird auch Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Verwandten in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad und bei Adoption minderjährigen Adoptivkindern gewährt.

Wird die Rente dem Anspruchsberechtigten nicht für das volle Kalenderjahr ausgezahlt, verkürzt sich die Zulage auf 1/12 für jeden vollen Kalendermonat. Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, der mit dem Empfänger einer Alters- oder Invalidenrente in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, hat für den Zeitraum des Kalenderjahres bis zum Ende des Todesmonats Anspruch auf die volle Höhe der Zulage.

Die Höhe der Zulage wird im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Renten mit anderen Einkünften nicht berücksichtigt, aber in demselben Maße gekürzt, wie die Rente gemäß diesen Bestimmungen gekürzt wird.

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 2012 ist jedoch nunmehr vorgesehen, die Aufrechterhaltung der Jahresendzulage an die finanzielle Lage des Rentensystems zu knüpfen. Sofern der Gesamtbeitragssatz im Bereich der Rentenversicherung 24% übersteigt, muss die Jahresendzulage folglich nicht mehr entrichtet werden.

8.6. Was fällt in die Kategorie der doppelten Anpassung der Renten?

Die Renten profitieren von einer doppelten Anpassung. Durch die Aufwertung und die Angleichung werden sie an die reale Lohnentwicklung und durch die Indexierung an den Lebenshaltungskostenindex und demnach an die Verbraucherpreise angepasst.

8.6.1. Wie wird die Indexierung durchgeführt?

Renten, die beim Indexstand 100 des gewichteten Lebenshaltungskostenindex am 1. Januar 1948 berechnet und aufgewertet und angeglichen wurden, werden ebenso wie die Löhne und Gehälter nach der gleitenden Lohnskala (Indextranchen) angepasst.

Am 1. April 2023 ist der geltende Indexstand 921,40.

30 Siehe nachfolgenden Punkt 8.6. für weitere Details.

31 Siehe Teil IV "Die Hinterbliebenenrente".

8.6.2. Wie werden die Aufwertung und die Angleichung durchgeführt?

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 2012 wurde eine Unterscheidung eingeführt zwischen dem Mechanismus der Lohnaufwertung, d.h. der Aktualisierung der in der Versicherungszeit eingetragenen Löhne im Wert des Basisjahres 1984 auf das Lohnniveau der Wirtschaft zum Zeitpunkt der Rentenberechnung einerseits, und dem Angleichungsmechanismus andererseits, der in der im Verlauf des Rentenzeitraums erfolgenden jährlichen Anpassung des Rentenniveaus an die Lohnentwicklung besteht.

▸ Die Aufwertung

In Bezug auf die Aufwertung zum Zeitpunkt der Rentenbewilligung sieht das Gesetz vor, dass die Renten, deren Anspruchsbeginn vor dem 1. Januar 2014 liegt, mit dem Aufwertungsfaktor multipliziert werden, der auf 1,405 festgesetzt ist. Die Renten, deren Anspruchsbeginn nach dem 31. Dezember 2013 liegt, werden mit dem Aufwertungsfaktor des vierten Jahres vor Beginn des Rentenanspruchs multipliziert. Dieser Aufwertungsfaktor wird durch großherzogliche Verordnung festgesetzt.

Zur Berechnung der Rente eines Versicherten, der im Jahr 2023 in den Ruhestand tritt, bedeutet dies konkret, dass der Aufwertungsfaktor von 2019 Anwendung findet, der auf 1,503 festgesetzt ist.

Tabelle der Aufwertungsfaktoren von 1950 bis 2021 am 1. Januar 2023

Jahr	Aufwertungsfaktor	Jahr	Aufwertungsfaktor	Jahr	Aufwertungsfaktor
1950	0,370	1974	0,901	1998	1,233
1951	0,385	1975	0,901	1999	1,255
1952	0,407	1976	0,909	2000	1,277
1953	0,400	1977	0,926	2001	1,299
1954	0,397	1978	0,943	2002	1,316
1955	0,413	1979	0,962	2003	1,325
1956	0,439	1980	0,971	2004	1,337
1957	0,450	1981	0,980	2005	1,350
1958	0,446	1982	1,000	2006	1,368
1959	0,461	1983	0,990	2007	1,377
1960	0,488	1984	1,000	2008	1,391
1961	0,510	1985	1,010	2009	1,403
1962	0,521	1986	1,033	2010	1,418
1963	0,538	1987	1,044	2011	1,424
1964	0,552	1988	1,057	2012	1,420
1965	0,581	1989	1,088	2013	1,426
1966	0,599	1990	1,103	2014	1,433
1967	0,613	1991	1,129	2015	1,446
1968	0,654	1992	1,140	2016	1,450
1969	0,676	1993	1,164	2017	1,462
1970	0,719	1994	1,183	2018	1,484
1971	0,746	1995	1,202	**2019**	**1,503**
1972	0,775	1996	1,211	2020	1,520
1973	0,806	1997	1,218	2021	1,553

Beispiel der Aufwertung einer Rente für einen Versicherten, der am 1. April 2023 im Alter von 60 Jahren in den Ruhestand geht

Angenommen, seine am 1. April 2023 auf Grundlage des Basisjahres 1984 und beim Indexstand 100 berechnete jährliche Rente beträgt 3.000 €.

Dieser Betrag von 3.000 € ist mit dem anzuwendenden Aufwertungsfaktor und dem Index zu multiplizieren, d.h.:

3.000€ x 1,503 x 9,2140 = 41.545,93 € im Jahr, was einen monatlichen Betrag von 3.462,16 € am 1. April 2023 ergibt.

Dieser Betrag ist gesichert, d.h. dass er im Falle einer Angleichungsdämpfung nicht verändert werden darf. Die künftige Entwicklung dieser Rente hängt jedoch von der Entwicklung der Reallöhne und von dem Verhältnis zwischen der reinen Umlageprämie und dem Gesamtbeitragssatz ab.

▸ Die Angleichung

In Bezug auf die Angleichung der Renten im Verlauf des Rentenzeitraums sieht das Gesetz vom 21. Dezember 2012 einen neuen Mechanismus vor, damit die Anpassung der Renten an die Reallöhne nicht länger automatisch erfolgt und von der finanziellen Lage des Rentensystems abhängt. Wenn die reine Umlageprämie den Gesamtbeitragssatz übersteigt, wird ein Dämpfungsmechanismus ausgelöst und die Angleichung der zum jeweiligen Zeitpunkt ausgezahlten Renten entspricht höchstens der Hälfte der Lohnentwicklung.

Konkret werden die Renten, auf die der oben beschriebene Aufwertungsmechanismus Anwendung findet, mit dem Produkt aus den verschiedenen Angleichungsfaktoren multipliziert, die ab dem Jahr nach dem Beginn des Rentenanspruchs (aber frühestens ab dem Jahr 2014) pro Kalenderjahr festgesetzt werden.

Den Angleichungsfaktor eines Kalenderjahres erhält man, indem man der Zahl 1 das Ergebnis der Multiplikation der jährlichen Veränderungsrate des Aufwertungsfaktors zwischen dem vorletzten Jahr und dem vorvorletzten Jahr mit dem für das vorletzte Jahr geltenden Dämpfungsfaktor hinzufügt.

Dieser Dämpfungsfaktor wurde im Jahr 2012 auf 1 festgesetzt. Die Regierung untersucht jedes Jahr, ob eine Überarbeitung des Dämpfungsfaktors auf gesetzlichem Wege erforderlich ist. Sollte die reine Umlageprämie des vorletzten Jahres vor der Überarbeitung den Gesamtbeitragssatz übersteigen, übermittelt die Regierung der Abgeordnetenkammer einen Bericht, der gegebenenfalls von einem Gesetzesentwurf zur Neufestsetzung des Dämpfungsfaktors auf einen Wert unter oder gleich 0,5 für die Jahre ab dem der Überarbeitung vorausgehenden Jahr begleitet ist.

Der Dämpfungsfaktor kann jedoch für die Jahre ab dem Jahr vor der Überarbeitung erneut auf einen Wert unter oder gleich 1 erhöht werden, sofern der Gesamtbeitragssatz für das vorletzte Jahr vor dem Jahr der Überarbeitung die reine Umlageprämie übersteigt.

Als reine Umlageprämie bezeichnet man das Verhältnis zwischen den jährlichen laufenden Ausgaben und der Gesamtheit der beitragspflichtigen Löhne, Gehälter und Einkommen auf Grundlage der jährlichen Beitragseinnahmen der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP). Die reine Umlageprämie des Vorjahres wird jährlich durch großherzogliche Verordnung festgesetzt.

Beispiel der Anpassung am 1. Januar 2023 der Rente einer Versicherten die am 1. Januar 2022 in Rente gegangen ist

Nehmen wir an, diese Person bekommt ab dem 1. Januar 2022 eine monatliche Rente von 3.000 €.

Angleichungsfaktor 2023:

1 + (Änderung des Aufwertungsfaktors von 2021 im Verhältnis zum Aufwertungsfaktor von 2020) x Dämpfungsfaktor

Der Aufwertungsfaktor wurde durch großherzogliche Verordnung festgesetzt, und erhebt sich im Jahr 2020 auf 1,520 und in 2021 auf 1,553. Dies entspricht einer Erhöhung von 2,2%.

Der Dämpfungsfaktor des Jahres 2022 bleibt bei 1.

1+ 0,022 x 1 = 1,022

Die Rente unseres Versicherten würde folglich im Jahr 2023 auf: 3.000 € x 1,022 = 3.066 € steigen.

Diesem Betrag sind selbstverständlich noch die ausbezahlten Indextranchen hinzuzufügen.

8.7. Wie wird die Altersrente berechnet?

Theoretisches Beispiel der Berechnung einer Altersrente

Die Berechnung der jährlichen Rente erfolgt beim Indexstand 100 der Lebenshaltungskosten und unter Hinzuziehung des Basisjahres 1984. Die auf diese Weise festgesetzte Rente wird über die Indexierung an die Lebenshaltungskosten angepasst und auf den Lebensstandard gebracht, indem sie mit dem Aufwertungsfaktor multipliziert wird. Im nachstehenden Beispiel erfolgte die Berechnung am 1. April 2023 (Indexstand 921,40 und Aufwertungsfaktor 1,503).

Frau Weber ist am 15. April 1958 geboren. Sie befand sich bis April 1978 in der Ausbildung. Sie nahm am 1. April 1978 eine Arbeit auf, die sie bis zum 31. Juli 1985 ausübte. Zu diesem Zeitpunkt verzichtete sie auf ihre Berufstätigkeit, da sie sich um ihre Kinder kümmern wollte.

Sie zog ihre beiden Kinder groß, von denen das eine am 20. Mai 1985 und das andere am 13. September 1986 geboren wurde. Am 1. Juni 2004 nahm sie erneut eine Erwerbstätigkeit auf, hörte aber am 31. Dezember 2010 auf zu arbeiten.

Ab dem 15. April 2023 hat Frau Weber Anrecht auf eine Altersrente, da sie die Wartezeitvoraussetzungen von 120 Pflichtversicherungsmonaten aufgrund einer nicht selbstständigen Tätigkeit erfüllt. Ihre Versicherungszeiten sind wie folgt:

Vom 01.04.1978 bis zum 31.07.1985: 88 Monate

Vom 01.06.2004 bis zum 31.12.2010: 79 Monate

Dazu kommen die Babyjahre, die seit dem Gesetz vom 28. Juni 2002 auch für Kinder gewährt werden, die vor dem 1. Januar 1988 geboren wurden.

Darüber hinaus war Frau Weber bis August 1985 im Mutterschaftsurlaub. Ab dem 1. August 1985 hatte sie Anspruch auf die Babyjahre, jedoch lediglich bis September 1988, als ihr jüngstes Kind das 2. Lebensjahr vollendete. Dies ergibt 38 Monate im Rahmen der Babyjahre.

Gesamt: 88 + 79 + 38 = 205 Monate.

Für die pauschalen Steigerungen wurden auch die nachstehenden Zeiten berücksichtigt:

- *die Studienzeiten bzw. die Zeiten der Berufsausbildung, sofern diese zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr liegen. Im Fall von Frau Weber sind dies 24 Monate (Zeitraum zwischen dem 15.04.1976, dem Tag ihres 18. Geburtstags, und dem 01.04.1978, dem Ende ihrer Schul- und Ausbildungszeit);*
- *die Erziehungszeiten von Kindern unter 6 Jahren. Dies ist der Zeitraum zwischen der Geburt des ersten Kindes (20.05.1985) und dem Datum, an dem das zweite Kind 6 Jahre alt wurde (also der 13.09.1992). Dies ergibt insgesamt 7 Jahre und 5 Monate. Für zwei Kinder können die Erziehungszeiten nicht weniger als 8 Jahre betragen. Frau Weber hat schon 38 Monate für die Babyjahre bekommen und hat demnach noch Anrecht auf 58 Monate Erziehungszeiten (96-38).*

Sofern Frau Weber 2023 in Rente geht, ergibt sich die nachstehende Gesamtzahl an tatsächlichen Zeiten und Zurechnungszeiten für die Wartezeit auf eine Altersrente im Alter von 65 Jahren sowie für die Berechnung der pauschalen Steigerungen:

205 + 24 + 58 = 287 Monate / 12 = 23,92 Jahre, die auf 24 Jahre aufgerundet werden

Die Einkommen der tatsächlichen Pflichtversicherungszeit von Frau Weber sind wie folgt:

Jahr	Einkommen	Aufwertungsfaktor	Index	Einkommen Basis 1984
1978	3.424,72	0,943	289,42	1.254,83
1979	4.656,02	0,962	300,97	1.608,11
1980	4.700,00	0,971	319,48	1.515,08
1981	4.820,54	0,980	340,92	1.442,84
1982	4.958,58	1,000	358,31	1.383,88
1983	5.213,01	0,990	383,51	1.373,02
1984	5.250,58	1,000	405,33	1.295,38

1985	*4.103,69*	*1,010*	*416,31*	*975,97*
2004	*33.000,00*	*1,337*	*624,63*	*3.951,48*
2005	*33.330,00*	*1,350*	*640,24*	*3.856,19*
2006	*33.663,30*	*1,368*	*653,52*	*3.765,41*
2007	*33.999,93*	*1,377*	*668,46*	*3.693,76*
2008	*34.339,93*	*1,391*	*682,39*	*3.617,76*
2009	*34.683,33*	*1,403*	*699,44*	*3.534,38*
2010	*35.030,16*	*1,418*	*711,07*	*3.474,19*
			Total	***36.742,28***

Erläuterung: Für jedes Jahr wird das von Frau Weber bezogene Einkommen durch den Aufwertungsfaktor geteilt, um es auf das Basiseinkommen von 1984 zu bringen, und durch den Index geteilt, um es auf den Indexstand 100 zu bringen. Zum Schluss wird die Summe aller jährlichen Einkommen ermittelt.

Zu diesen Einkünften kommen noch die angerechneten Babyjahre hinzu. Angenommen, Frau Weber bezog vor der Geburt des ersten Kindes ein durchschnittliches Monatseinkommen von 109,03 € mit dem Lebenshaltungsindex 100 vom 1. Januar 1948 und dem Basisjahr 1984. Nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs darf das Einkommen aber nicht unter 270,28 € pro Kind und pro Monat liegen, und zwar mit dem Lebenshaltungskostenindex 100 vom 1. Januar 1948 und dem Basisjahr 1984.

Für die beiden Kinder müssen deshalb hinzugefügt werden: 38 x 270,28 = 10 270,64 €.

Der für die proportionalen Steigerungen angerechnete Betrag beläuft sich somit auf:

36 742,28 € + 10 270,64 € = 47 012,92 €.

Für die Berechnung der Rente von Frau Weber wird der Betrag zuerst für das Basisjahr 1984 berechnet:

Frau Weber erhält 24/40 der pauschalen Steigerungen, d.h. 24/40 von 24,738% von 2.085 €, also 309,47 €.

Hinzu kommen die proportionalen Steigerungen, d.h. 1,782% von 47.012,92 €, also 837,77 €.

Die jährliche Rente (Basisjahr 1984 und Indexstand 100) beläuft sich demnach auf: 309,47 € + 837,77 € = 1.147,24 €.

Pro Monat ergibt dies 1 147,24 / 12 = 95,60 € beim Indexstand 100.

Zur Bestimmung des monatlichen Rentenbetrags beim Lebensstandard von 2023 und beim Indexstand vom 1. April 2023, muss dieser Betrag mit dem Aufwertungsfaktor und dem entsprechenden Index multipliziert werden.

Am 1. April 2023 beträgt der geltende Aufwertungsfaktor 1,503 und der Index liegt bei 921,40.

***Die monatliche Rente von Frau Weber beträgt also**: 95,60 x 1,503 x 9,2140 = **1.323,93 €**.*

8.8. Wie wird eine vorgezogene Altersrente berechnet?

Theoretisches Beispiel der Berechnung einer vorgezogenen Altersrente

Wie im vorherigen Beispiel erfolgt die Berechnung der jährlichen Rente mit dem Lebenshaltungskostenindex 100 und dem Basisjahr 1984. Die so berechnete Rente wird durch Indexierung an die Lebenshaltungskosten angepasst und durch Multiplikation mit dem Aufwertungsfaktor an den Lebensstandard angepasst. Im nachstehenden Beispiel wurde die Berechnung am 1. April 2023 vorgenommen (Indexstand 921,40 und Aufwertungsfaktor 1,503).

Herr Schmit ist am 1. April 1966 geboren. Er begann am 1. Januar 1983 zu arbeiten. Seine berufliche Laufbahn stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Einkommen	Aufwertungsfaktor	Index	Einkommen Basis 1984
1983	6.588,86	0,990	383,51	1.735,40
1984	7.202,70	1,000	405,33	1.777,00
1985	9.028,28	1,010	416,31	2.147,17
1986	9.195,32	1,033	424,43	2.097,30
1987	9.489,36	1,044	428,67	2.120,38
1988	9.692,10	1,057	429,56	2.134,61
1989	10.187,88	1,088	443,04	2.113,55
1990	11.526,50	1,103	457,86	2.282,39
1991	12.847,08	1,129	475,12	2.395,01
1992	14.898,40	1,140	490,02	2.666,99
1993	15.942,62	1,164	505,37	2.710,17
1994	17.459,44	1,183	521,18	2.831,77
1995	19.292,32	1,202	530,94	3.022,97
1996	19.442,28	1,211	535,29	2.999,26
1997	20.454,64	1,218	547,56	3.066,99
1998	23.408,34	1,233	548,67	3.460,16
1999	24.888,50	1,255	554,38	3.577,23
2000	29.209,04	1,277	569,41	4.017,00
2001	29.870,62	1,299	587,24	3.915,79
2002	32.147,42	1,316	599,46	4.075,02
2003	35.012,24	1,325	611,92	4.318,27
2004	36.956,72	1,337	624,63	4.425,26
2005	42.241,06	1,350	640,24	4.887,18
2006	46.914,00	1,368	653,52	5.247,56
2007	55.807,52	1,377	668,46	6.062,94
2008	64.271,26	1,391	682,39	6.771,07
2009	65.740,72	1,403	699,44	6.699,25
2010	68.890,90	1,418	711,07	6.832,40
2011	71.224,22	1,424	724,34	6.905,18
2012	74.489,82	1,420	742,44	7.065,57
2013	75.288,72	1,426	761,00	6.937,86
2014	76.041,61	1,433	775,17	6.845,55
2015	76.802,02	1,446	775,17	6.851,84
2016	77.570,04	1,450	775,17	6.901,27
2017	78.345,74	1,462	794,54	6.744,54

2018	*79.129,20*	*1,484*	*802,82*	*6.641,78*
2019	*79.920,49*	*1,503*	*814,40*	*6.529,22*
2020	*80.719,70*	*1,520*	*834,76*	*6.361,72*
2021	*81.526,90*	*1,520*	*839,98*	*6.385,40*
2022	*82.342,17*	*1,553*	*871,66*	*6.082,80*
2023	*21.137,78*	*1,553*	*891,62*	*1.526,54*
			Total	***182.169,40***

Erläuterung: Für jedes Jahr wird das von Herrn Schmit bezogene Einkommen durch den Aufwertungsfaktor geteilt, um es auf das Basiseinkommen von 1984 zu bringen, und durch den Index geteilt, um es auf den Indexstand 100 zu bringen. Zum Schluss wird die Summe aller jährlichen Einkommen ermittelt.

Am 1. April 2023 wird Herr Schmit 57 Jahre alt. Zu diesem Zeitpunkt hat er bereits über 40 Jahre gearbeitet. Er hat 483 tatsächliche Pflichtversicherungsmonate angesammelt. Herr Schmit hat somit im Alter von 57 Jahren Anspruch auf die vorgezogene Altersrente.

Die Höhe der Rente von Herrn Schmit wird wie folgt berechnet:

Zuerst wird der Betrag für das Basisjahr 1984 berechnet: Herr Schmit kann eine vollständige Versicherungszeit nachweisen und hat somit Anspruch auf alle pauschalen Steigerungen, d.h. 24,738% von 2.085 €, also 515,79 €.

Dazu kommen die proportionalen Steigerungen. Herr Schmit hat aufgrund seines Alters und der Dauer seiner Versicherungszeit Anspruch auf die Anhebung des Prozentsatzes der proportionalen Steigerungen.

Die Anhebung entspricht 0,045% (0,015% x 3; da Alter + Versicherungszeit – Schwellenwert = 57 + 40 – 94 = 3).

Der Prozentsatz der proportionalen Steigerungen liegt also bei 1,782% + 0,045% = 1,827%. Folglich belaufen sich die proportionalen Steigerungen auf:

1,827% von 182.169,40 € = 3.328,23 €.

Die Jahresrente (Basis 1984 und Indexstand 100) beträgt folglich: 515,79 + 3.328,23 = 3.844,02 €.

Dies entspricht einer Monatsrente von 3.844,02 € / 12 = 320,34 € beim Indexstand 100.

Zur Bestimmung des monatlichen Rentenbetrags beim Lebensstandard 2022 und beim aktuellen Indexstand vom 1. April 2023, muss dieser Betrag mit dem Aufwertungsfaktor und dem entsprechenden Index multipliziert werden.

Am 1. April 2023 beträgt der geltende Aufwertungsfaktor 1,503 und der Index liegt bei 921,40.

***Die Monatsrente beläuft sich demnach auf**: 320,34 € x 1,503 x 9,2140 = **4.436,27 €**.*

9. WAS SIND DIE MINDEST- UND HÖCHSTBETRÄGE DER ALTERSRENTEN?[32]

9.1. Wie wird die Mindestrente festgelegt?

Eine Altersrente darf 90% des Referenzbetrags (festgelegt, für die Zahl 100 des Lebenshaltungskostenindexes am 1. Januar 1948 und für das Basisjahr 1984 auf 2.085 € pro Jahr) nicht unterschreiten, wenn der Versicherte mit seinen tatsächlichen Pflichtversicherungszeiten, den Zeiten der Weiterversicherung, den Zeiten der Fakultativversicherung, mit dem Nachkauf von Versicherungszeiten oder mit den Zurechnungszeiten eine Wartezeit von mindestens 40 Jahren erfüllt hat. Sofern der Versicherte diese Wartezeit nicht erfüllt hat, aber 20 gleichwertige Versicherungsjahre nachweisen kann, verringert sich die Mindestrente für jedes fehlende Jahr um 1/40.

32 Artikel 223 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

Die monatliche Mindestrente eines Versicherten, der 40 Versicherungsjahre nachweist, beträgt somit im April 2023 2.165,58 € (Indexstand 921,40 und Aufwertungsfaktor 1,503). Die Mindestrente eines Versicherten, der nur 26 Versicherungsjahre nachweisen kann, beträgt 1.407,63 € (26/40 von 2.165,58€).

9.2. Wie wird die Höchstrente festgelegt?

Eine persönliche Rente darf 5/6 des 5-fachen des Referenzbetrags nicht übersteigen (festgelegt, für die Zahl 100 des Lebenshaltungskostenindexes am 1. Januar 1948 und für das Basisjahr 1984 auf 2.085 € pro Jahr). Dies entspricht im April 2023 einem Betrag von monatlich 10.025,84 € (Indexstand 921,40 und Aufwertungsfaktor 1,503).

10. WAS VERSTEHT MAN UNTER ERZIEHUNGSPAUSCHALE?

10.1. Wer sind die Anspruchsberechtigten? [33]

Die Erziehungspauschale wird dem Elternteil gewährt, der sich hauptsächlich der Erziehung eines ehelichen, für ehelich erklärten, nichtehelichen oder adoptierten Kindes gewidmet hat und der im Großherzogtum Luxemburg ansässig und zum Zeitpunkt der Geburt oder der Adoption des Kindes dort tatsächlich wohnhaft war. Ab dem 1. Januar 2009 gilt die Bedingung in Bezug auf die Ansässigkeit und den Wohnsitz nicht länger für Personen, die gemäß einem bi- oder multilateralen Abkommen zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme versichert sind.

Anspruch auf die Erziehungspauschale besteht jedoch nur, wenn auf die Rente des Anspruchsberechtigten oder seines Ehegatten keine Babyjahre für das Kind angerechnet werden, für das der Antrag auf Erziehungspauschale gestellt wird.

Die Erziehungspauschale wird darüber hinaus auch allen Personen gewährt, die sich anstelle der Eltern um die Erziehung des Kindes gekümmert haben.

Besteht Uneinigkeit über den Anspruchsberechtigten, wird die Erziehungspauschale dem Elternteil gewährt, der sich über einen längeren Zeitraum der Erziehung des Kindes gewidmet hat.

Nach Maßgabe der EU-Vorschriften ist die Erziehungspauschale einem Rentenelement gleichzustellen, da sie im Rahmen der Rentenversicherung zusätzlich zu den aus der Anrechnung der Erziehungsjahre hervorgegangenen Elementen gewährt wird. Infolgedessen finden die im Rentenbereich vorgesehenen Grundsätze mit den damit verbundenen Folgen Anwendung: Persönlicher Anspruch für Personen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und Exportmöglichkeit. Abschließend sei erwähnt, dass auch Grenzgänger Anspruch auf die besagte Leistung als Rentenelement haben, was sowohl für das Entstehen des Rechtsanspruchs als auch für die Berechnung gilt. Da es sich jedoch um ein persönliches Recht handelt, sind die Hinterbliebenen der Grenzgänger davon ausgeschlossen.

10.2. Wann entsteht der Rechtsanspruch?

Seit 1. Januar 2011 besteht ab dem 65. Lebensjahr (und nicht länger ab dem 60. Lebensjahr wie früher) Anspruch auf die Erziehungspauschale.

Personen, die ab dem 1. Januar 2011 Anspruch auf die Erziehungspauschale hatten, behalten jedoch den Leistungsanspruch unabhängig davon, ob sie das 65. Lebensjahr erreicht haben oder nicht.

Der Entzug der Rente bewirkt den Entzug der Erziehungspauschale.

33 Loi modifiée du 28 juin 2002 portant création d'un forfait d'éducation.

10.3. Wie hoch ist die Erziehungspauschale?

Die Erziehungspauschale beträgt 86,54 € im Monat und pro Kind. Sie unterliegt den für Renten vorgesehenen Sozial- und Steuerabgaben.

10.4. Was ist das Verfahren?

Die Anträge auf Gewährung der Erziehungspauschale sind an den Nationalen Solidaritätsfonds (FNS) [34] zu richten. Die Antragsteller müssen alle Auskünfte und Daten vorlegen, die für notwendig erachtet werden, um die Erfüllung der für die Gewährung der Erziehungspauschale vorgesehenen Voraussetzungen feststellen zu können.

11. WAS PASSIERT WENN EINE ALTERSRENTE MIT ANDEREN EINKÜNFTEN ZUSAMMENTRIFFT? [35]

Zusammenfassung der Antikumul-Bestimmungen einer vorgezogenen Altersrente

Einkommen	Höhe des Einkommens	Auswirkung der Antikumul-Bestimmungen der vorgezogenen Altersrente	
Einkommen aus nicht-selbständiger Tätigkeit	< 1/3 SSM		Keine Kürzung
	> 1/3 SSM		Entzug
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit	< 1/3 SSM		Keine Kürzung
	> 1/3 SSM und < M5R	Rente + Einkommen < M5R	Keine Kürzung
		Rente + Einkommen > M5R	Kürzung um die Überschreitung
	> M5R		Entzug
Unfallrente		Rente + Unfallrente < oder M5R, oder RBA	Keine Kürzung
		Rente + Unfallrente > oder M5R, oder RBA	Kürzung um die Überschreitung

SSM: sozialer Mindestlohn (salaire social minimum); M5R: Durchschnitt der 5 höchsten Gehälter oder Einkommen in der Versicherungslaufbahn (dieser Durchschnitt darf nicht unter dem Referenzbetrag plus 20 % im Falle einer Unfallrente bzw. 50 % im Falle einer nicht selbständigen Beschäftigung liegen); RBA: Einkommen, das als Grundlage für die Berechnung der Unfallrente verwendet wird
Quelle: CNAP

11.1. Wie verhält es sich bei einem Zusammentreffen einer Regelaltersrente mit anderen Einkünften?

Die luxemburgische Gesetzgebung erlaubt Rentnern über 65 Jahren die Ausübung jedweder beliebigen Erwerbstätigkeit. Demnach können Rentner ihre Altersrente nach Belieben mit anderen Einkünften kombinieren.

34 Das entsprechende Formular (im Anhang wiedergegeben) ist erhältlich beim FNS und unter www.fns.lu > Formulaires.

35 Artikel 184 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

11.2. Wie verhält es sich mit einem Zusammentreffen einer vorgezogenen Altersrente und einer nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit?

Der Empfänger einer vorgezogenen Altersrente darf lediglich eine geringfügige oder gelegentliche nicht selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Als geringfügige oder gelegentliche nicht selbstständige Erwerbstätigkeit gilt jede andauernde oder zeitweilige Tätigkeit, die in Luxemburg oder im Ausland Einkünfte einbringt, die aufgeteilt auf ein Kalenderjahr monatlich 1/3 des sozialen Mindestlohns nicht übersteigen. Der monatliche soziale Mindestlohn beläuft sich am 1. April 2023 auf 2.508,24 €; 1/3 davon entspricht demnach 836,08 €.

Somit wird die Rente eines Empfängers einer vorgezogenen Altersrente, dessen Lohn auf ein Jahr aufgeteilt monatlich 1/3 des sozialen Mindestlohns nicht übersteigt, nicht gekürzt.

Wenn der auf ein Kalenderjahr aufgeteilte Bruttolohn monatlich 1/3 des sozialen Mindestlohns übersteigt, finden hingegen Antikumulvorschriften Anwendung. Dies kann in den nachstehenden drei Fällen eintreten:

- Wenn die Kumulierung der vorgezogenen Altersrente mit einem Lohn den Durchschnitt der 5 höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der Versicherungszeit übersteigt, wird die Rente um den Betrag der Differenz zwischen der Summe aus Lohn und Rente einerseits und der Bemessungsgrenze der 5 höchsten Einkünfte andererseits gekürzt, wenn die Rente selbst unter dieser Bemessungsgrenze liegt. Diese Bemessungsgrenze darf nicht unter dem um 50% erhöhten Referenzbetrag liegen (3.609,30 € im Monat am 1. April 2023)

  Beispiel

  (Der Einfachheit halber erfolgen unsere Berechnungen für den Monat April 2023. Alle Beträge werden mit ihrem auf den Indexstand 100 am 1. Januar 1948 verringerten Wert veranschlagt und für das Basisjahr 1984 festgesetzt. Das mit der Rente zusammentreffende Einkommen wird durch Teilung durch den Aufwertungsfaktor und den Indexstand auf den Standard des Basisjahres vermindert.)

  Der Empfänger einer vorgezogenen Altersrente bezieht weiterhin 12 Monate im Jahr einen Monatslohn von 1.250 €, was einen Jahreslohn von 15.000 € ergibt.

  Angenommen, seine ohne Kürzung berechnete monatliche Rente beläuft sich auf 2.510 €, d.h. auf 30.120 € pro Jahr.

  Nehmen wir ebenfalls an, dass sich der Durchschnitt der 5 höchsten Jahreseinkommen der Versicherungszeit beim Indexstand vom 1. April 2023 auf 45.000 € beläuft.

  Der bezogene Lohn übersteigt 1/3 des sozialen Mindestlohns.

  Die Summe aus Lohn und Rente beläuft sich demnach auf 45.120 € (30.120 € + 15.000 €).

  Der kumulierte Betrag der Jahresrente und des Jahreslohns übersteigt die 5 höchsten Löhne der Gesamtversicherungszeit um 120 € (45.120 € – 45.000 €).

  Dieser Betrag ist demnach von der Rente unseres Versicherten abzuziehen, der weiterhin 30.000 € Rente pro Jahr bezieht (30.120 € – 120 €), d.h. 2.500 € pro Monat.

- Sollte die Rente allein bereits die Bemessungsgrenze übersteigen, wird sie um die Höhe des erzielten Lohns gekürzt.

  Sofern der Versicherte aus unserem Beispiel eine Jahresrente (ohne Kürzung) von 50.000 € erhält, wird diese um 15.000 € gekürzt. Unser Versicherter würde weiterhin eine Jahresrente von 35.000 € beziehen (50.000 € – 15.000 €), d.h. 2.916,67 € pro Monat.

- Wenn die Vergütung schließlich die vorgesehene Bemessungsgrenze übersteigt, wird der Rentenantrag abgelehnt oder die Rente entzogen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Bemessungsgrenze der 5 höchsten Löhne im Falle einer gemischten Versicherungszeit (in Luxemburg und im Ausland) je nach Versicherungsdauer in Luxemburg anteilsmäßig berechnet wird.

Darüber hinaus hat die Arbeitnehmerkammer (CSL) eine Software entwickelt, die auf ihrer Internetseite [36] zur Verfügung steht und die automatische Berechnung der Höhe der vorgezogenen Altersrente im Falle der Kumulierung mit einem Lohn ermöglicht.

36 www.csl.lu > Ihre Rechte > Sozialversicherung > Rentenversicherungssystem > Schätzung ihrer Rente.

11.3. Wie verhält es sich mit einem Zusammentreffen einer vorgezogenen Altersrente und einer selbstständigen Erwerbstätigkeit?

Bei der Kumulierung einer Rente mit dem Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wird die Rente nicht gekürzt, solange das Einkommen 1/3 des sozialen Mindestlohns nicht überschreitet. Übersteigt das Einkommen 1/3 des sozialen Mindestlohns, wird die vorgezogene Altersrente entzogen. Es besteht also ein grundlegender Unterschied zur Kumulierung einer vorgezogenen Altersrente mit einer nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit.

11.4. Wann erfolgt die Neufestsetzung des Rentenbetrags?

Die vorgezogene Altersrente wird nur einmal pro Jahr am 1. April neu berechnet. Abgesehen von dieser automatischen Neufestsetzung, findet in den nachstehenden Fällen eine Neuberechnung statt:

- wenn das Erwerbseinkommen des Anspruchsberechtigten um mehr als 25% steigt;
- auf Antrag des Anspruchsberechtigten, sofern er eine Minderung seines Einkommens von mindestens 10% in einem Zeitraum von 3 Monaten nachweisen kann;
- wenn der Anspruchsberechtigte seine Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder aufgibt.

Die Antikumulbestimmungen gelten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt wird die vorgezogene Altersrente eine Regelaltersrente und unterliegt damit nicht mehr den Bestimmungen in Bezug auf das Kumulierungsverbot. Während der vorgezogenen Altersrente bezogene Löhne oder Einkünfte werden angerechnet und bewirken eine Neufestsetzung der proportionalen Steigerungen.

11.5. Wie verhält es sich bei einem Zusammentreffen einer Altersrente und einer Unfallrente?

Bei Zusammentreffen einer Altersrente oder vorgezogenen Altersrente mit einer Unfallrente wird die Altersrente gekürzt, wenn sie zusammen mit der Unfallrente:

- entweder den Durchschnitt der 5 höchsten Jahreseinkommen der Versicherungszeit übersteigt, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20% erhöhten Referenzbetrag liegen darf (2.887,44 € im Monat am 1. April 2023);
- oder das als Berechnungsgrundlage für die Unfallrente herangezogene Erwerbseinkommen übersteigt, sofern sich diese Berechnungsweise als günstiger erweist.

12. WELCHE ABZÜGE WERDEN VON DER ALTERSRENTE DURCHGEFÜHRT?

Bei der Altersrente werden in der Regel drei Arten von Abzügen durchgeführt:

▸ Krankenversicherungsbeiträge

Die Beiträge der Rentner die Mitglied der CNS sind, werden zu gleichen Teilen von den Versicherten und von der Nationalen Rentenkasse (CNAP) gezahlt. Die Beiträge sind ausschließlich für die Finanzierung von Sachleistungen bestimmt, da kein Krankengeld mehr gewährt wird. Der Krankenversicherungsbeitrag für Rentner liegt im Jahr 2023 bei 2,8% der Bruttorente.

▸ Pflegeversicherungsbeiträge

Im April 2023 beträgt der Pflegeversicherungsbeitrag 1,4% der Rente nach Abzug eines Freibetrags in Höhe 1/4 des sozialen Mindestlohns (2.508,24 € / 4 = 627,06 €, am 1. April 2023).

▸ Steuern

Renten sind für natürliche Personen einkommenssteuerpflichtig. Eine Steuerabzugstabelle für Renten wird jährlich im Rahmen einer Ministerialverordnung veröffentlicht. Diese Tabelle kann auf der Internetseite der Steuerverwaltung [37] eingesehen werden, wo es auch möglich ist, die Einkommenssteuer und die verschiedenen Steuerabzüge von den Löhnen und Renten selbst zu berechnen.

13. WANN KANN DIE BEITRAGSERSTATTUNG ANGEFRAGT WERDEN? [38]

- Erfüllt der Versicherte bei Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeitvoraussetzungen für eine Altersrente nicht, werden ihm die tatsächlich gezahlten Beiträge mit Ausnahme des staatlichen Anteils unter Berücksichtigung der Anpassung an den Lebenshaltungskostenindex auf Antrag erstattet. Die Erstattung bewirkt den Verlust aller Leistungsansprüche.
- Übersteigt die Gesamtbeitragsbemessungsgrundlage eines Versicherten infolge der Kumulierung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten oder Leistungen den beitragspflichtigen Höchstbetrag, wird die Differenz bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt. Der Versicherte hat hingegen auf Antrag spätestens zum Zeitpunkt der Rentenbewilligung Anspruch auf Erstattung des ihm zustehenden entsprechenden Beitragsanteils je Kalenderjahr.
- Übt der Empfänger einer Regelaltersrente eine nicht selbstständige Erwerbstätigkeit aus, hat er auf Antrag Anspruch auf Erstattung der nach Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlten Beiträge. Die Erstattung erfolgt ausschließlich in Höhe des Beitragsanteils des Versicherten und wird nicht an den Lebenshaltungskostenindex angepasst. Die Erstattung kann für jedes Kalenderjahr beantragt werden.

37 www.impotsdirects.public.lu

38 Artikel 178 und 213 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

III.
DIE INVALIDENRENTE

1. WAS SIND DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ENTSTEHEN DES RECHTSANSPRUCHS?[39]

Um Anspruch auf eine Invalidenrente zu haben, muss der Versicherte während der letzten 3 Jahre vor Eintritt der seitens des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung festgestellten Invalidität oder dem Erlöschen des Anspruchs auf Krankengeld eine Wartezeit von mindestens 12 Monaten im Rahmen der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung oder der Fakultativversicherung nachweisen. Dieser Referenzzeitraum von 3 Jahren wird erweitert, sofern und soweit er Zurechnungszeiten oder Anspruchszeiten auf das Einkommen zur sozialen Eingliederung (REVIS) oder das Einkommen für schwerbehinderte Personen überlagert. Die Erfüllung dieser Wartezeit ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Invalidität des Versicherten auf einen wie auch immer gearteten Unfall oder auf eine anerkannte Berufskrankheit zurückzuführen ist, die während der Mitgliedschaft eingetreten ist.

Darüber hinaus muss das medizinische Kriterium der Invalidität anerkannt sein. Der Versicherte wird als invalide betrachtet, wenn er infolge längerer Krankheit, eines Gebrechens oder infolge von Abnützung eine Minderung der Arbeitsfähigkeit erlitten hat, die ihn daran hindert, seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder eine andere seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung auszuüben.

Der Versicherte muss unter Androhung der Einstellung der Rentenzahlung bis zum Alter von 50 Jahren Rehabilitierungs- oder Umschulungsmaßnahmen absolvieren, die von der Rentenkasse auf Vorschlag des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung verordnet werden können.

Auf Grundlage der Vorschläge des kontrollärztlichen Dienstes setzt die Rentenkasse die Rehabilitierungs- und Umschulungsmaßnahmen im medizinischen, beruflichen und sozialen Bereich fest, denen sich der Betroffene unterziehen muss.

Die Gewährung der Invalidenrente unterliegt der Voraussetzung, dass der Betroffene in Luxemburg oder im Ausland auf die Ausübung jedweder Tätigkeit mit Ausnahme einer geringfügigen Tätigkeit verzichtet, d.h. auf die Ausübung jedweder Tätigkeit, die ein Einkommen nach sich zieht, das 1/3 des sozialen Mindestlohns übersteigt. Die Rentenzahlung wird eingestellt, sofern die Erwerbstätigkeit von einem Dritten für den Versicherten ausgeübt wird.

Der monatliche soziale Mindestlohn entspricht am 1. April 2023 2.508,24 €; 1/3 davon entspricht demnach 836,08 €.

1.1. Was versteht man unter vorübergehender Invalidität?[40]

Falls die Invalidität lediglich vorübergehend ist, wird die Rente ab Erlöschen des Anspruchs auf Krankengeld oder, in Ermangelung eines solchen Anspruchs, nach Ablauf von 6 Monaten ununterbrochener Invalidität gezahlt. Die Invalidenrente wird nicht für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr vor Antragstellung bewilligt.

Wenn die Rente bereits für einen begrenzten Zeitraum bewilligt wurde, wird sie bei einem Rückfall erneut ab dem ersten Tag der erneuten Invalidität bewilligt, wenn der Anspruch auf Krankengeld nicht wieder aufgelebt ist.

1.2. Was versteht man unter dauerhafter Invalidität?[41]

Die Invalidenrente beginnt ab dem 1. Tag der festgestellten Invalidität, jedoch frühestens, sobald alle Voraussetzungen in Bezug auf die Wartezeit erfüllt sind. Wenn der Versicherte eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, wird die Rente erst ab der Einstellung dieser Tätigkeit gezahlt. Im Falle einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Aufrechterhaltung der Vergütung für die vor Eintritt des Risikofalls ausgeübte nicht selbstständige Tätigkeit, wird die Rente jedoch erst ab dem Tag der Einstellung dieser Vergütung gezahlt. Sofern die Invalidi-

39 Artikel 186 bis 189 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

40 Artikel 190 und 191 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

41 Artikel 230 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

tät in erster Linie auf einen eingetretenen Arbeitsunfall oder auf eine nach dem 31. Dezember 2010 gemeldete Berufskrankheit zurückzuführen ist, wird die Invalidenrente erst nach der Konsolidierung gezahlt (Zeitpunkt, zu dem sich die Verletzung im Anschluss an den Behandlungszeitraum stabilisiert und eine endgültige Form annimmt, sodass eine Behandlung im Grunde genommen nicht länger erforderlich ist, es sei denn, diese dient der Vermeidung einer Verschlimmerung, und die Zuerkennung eines bestimmten dauerhaften Erwerbsunfähigkeitsgrades infolge des Unfalls vorbehaltlich des Auftretens möglicher Rückfälle oder Änderungen möglich ist).

Für den Zeitraum, während dem der Empfänger einer Invalidenrente auch Krankengeld aufgrund einer von ihm vor Eintritt des Risikofalls ausgeübten nicht selbstständigen Tätigkeit bezogen hat, wird die Invalidenrente an die zuständige Gesundheitskasse gezahlt, die eine mögliche Differenz an den Versicherten zahlt. Sofern der Versicherte von einem nicht luxemburgischen Krankenversicherungssystem Krankengeld erhalten kann, wird die Invalidenrente jedoch erst bei Ablauf des Anspruchs auf diese Entschädigung gezahlt.

Wenn das Datum des Beginns der Invalidität nicht festgestellt werden kann, gilt der Tag, an dem der Rentenantrag bei der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP) eingegangen ist, als Datum des Beginns der Invalidität.

1.3. Wann erfolgt die Umwandlung der Invalidenrente in eine Altersrente?[42]

Sämtliche laufenden Invalidenrenten werden ohne diesbezüglichen formellen Beschluss in Altersrenten umgewandelt, wenn die Empfänger das Alter von 65 Jahren erreicht haben. Wenn der Anspruchsberechtigte jedoch während des Bezugs der Invalidenrente im Rahmen der Pflichtversicherung angerechnete beitragspflichtige Löhne, Gehälter oder Einkünfte nachweisen kann, werden die proportionalen Steigerungen neu berechnet und gegebenenfalls die Zulage zur Mindestrente reduziert, ohne dass die Gesamthöhe der Rente verringert werden kann. Zu diesem Zweck findet der am Datum des Beginns des Rentenanspruchs festgesetzte Prozentsatz Anwendung.

2. WIE WIRD DIE INVALIDENRENTE BERECHNET?[43]

Die jährliche Invalidenrente setzt sich aus den nachstehenden Rentenelementen zusammen:

- Den proportionalen Steigerungen, deren Festsetzung auf dieselbe Weise wie für die Altersrente erfolgt.
- Den proportionalen Sondersteigerungen, die dem Ergebnis der Multiplikation des Prozentsatzes der proportionalen Steigerungen der Referenzgrundlage mit der Anzahl der noch verbleibenden Jahre zwischen dem Beginn des Rentenanspruchs und der Vollendung des 55. Lebensjahres entsprechen.

  Unter der Referenzgrundlage versteht man im Allgemeinen ein fiktives Einkommen, das man erhält, wenn man die Höhe der zwischen dem Beginn des Kalenderjahres nach Vollendung des 24. Lebensjahres des Versicherten und dem Eintritt des Risikofalls verbuchten beitragspflichtigen Löhne, Gehälter oder Einkünfte durch die Anzahl der Jahre dieses Zeitraums dividiert. Innerhalb dieses Zeitraums können jedoch die Zeiten des Bezugs einer früheren Invalidenrente, die Zeiten einer nicht vergüteten Berufsausbildung, die Wartezeiten auf das Arbeitslosengeld, die Kindererziehungszeiten und die Zeiten ab dem 1. Januar 1990 in denen der Betroffene eine Person gepflegt hat, deren hilfloser Zustand ein Weiterleben ohne die Pflege Dritter nicht zuließ, neutralisiert werden.
- Den pauschalen Steigerungen, deren Festsetzung auf dieselbe Weise wie für die Altersrente erfolgt.
- Den pauschalen Sondersteigerungen, die der Anzahl der Vierzigstel des Ergebnisses der Multiplikation des Prozentsatzes der pauschalen Steigerungen mit dem Referenzbetrag (festgelegt, für die Zahl 100 des Lebenshaltungskostenindexes am 1. Januar 1948 und für das Basisjahr 1984 auf 2.085 € pro Jahr) gleichkommen, die den fehlenden Jahren zwischen dem Beginn des Rentenanspruchs und der Vollendung des 65. Lebensjahres entsprechen, wobei die Anzahl der angerechneten Jahre unter Berücksichtigung der pauschalen Steigerungen 40 nicht übersteigen darf. Ein begonnenes Jahr zählt dabei als volles Jahr.

42 Artikel 192 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

43 Artikel 216 und 219bis des Sozialversicherungsgesetzbuches.

Die Anrechnung der zukünftigen Versicherungszeiten für die pauschalen Sondersteigerungen erfolgt jedoch nur dann vollständig, wenn der Versicherte vor Eintritt des Risikofalls eine ununterbrochene Versicherungszeit nachweisen kann. Andernfalls werden sie lediglich im Verhältnis der Anzahl der ab dem 25. Lebensjahr zurückgelegten Versicherungsjahre zur Anzahl der zwischen diesem Alter und dem Eintritt des Risikofalls gelegenen Jahre gewährt (sofern sich die Versicherungszeit zwischen dem 25. Lebensjahr und dem Beginn der Invalidität auf 80 % beläuft, können zukünftige Versicherungszeiten lediglich im selben Verhältnis berücksichtigt werden).

- Einer Jahresendzulage, deren Berechnung auf dieselbe Weise wie für die Altersrente erfolgt.

Beispiel der Berechnung einer Invalidenrente im April 2023

(Der Einfachheit halber erfolgen unsere Berechnungen für den Monat April 2023. Alle Beträge werden mit ihrem auf den Indexstand 100 am 1. Januar 1948 verringerten Wert veranschlagt und für das Basisjahr 1984 festgesetzt. Das mit der Rente zusammentreffende Einkommen wird durch Teilung durch den Aufwertungsfaktor und den Indexstand auf den Standard des Basisjahres vermindert.

Angaben

Geburtsdatum: 01.09.1977

Beginn des Kalenderjahres, folgend auf das Jahr der Vollendung des 24. Lebensjahres: 01.01.2002

Vollendung des 55. Lebensjahres: 01.09.2032

Vollendung des 65. Lebensjahres: 01.09.2042

Beendigung der Erwerbstätigkeit: 31.03.2023

Gesamtversicherungszeit von 1992 bis 2023: 372 Monate

Gesamtbetrag des beruflichen Einkommens während dieses Zeitraums: 520.000 €

Rentenbeginn: 01.04.2023

Referenzgrundlage vom 01.01.2002 bis zum 01.04.2023: 18.000 €

Pauschale Steigerungen

Normale pauschale Steigerungen (a)

372 Monate / 12 = 31 Jahre, d.h. 31/40 von 595,25 € = 461,32 €

Pauschale Sondersteigerungen (a)

Vom 01.04.2023 bis zum 01.09.2042 = 233 Monate / 12 = 19,41 Jahre

(a + b) dürfen eine Höchstanzahl von 40 Jahren nicht überschreiten
Folglich 40 – 31 = 9 Jahre, d.h. 9/40 von 595,25 € = 133,93 €

Proportionale Steigerungen

Normale proportionale Steigerungen

1,782 % de 520.000 € = 9.266,40 € / 12 = 772,20 €

Proportionale Sondersteigerungen

Vom Rentenbeginn bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres
= vom 01.04.2023 bis zum 01.09.203 = 113 Monate = 9,41 Jahre
= 1,782% von 1 x jährliche Referenzgrundlage / 12
= 1,782% von 18.000 € / 12 = 251,53 €

Gestaffelte Anhebungen

Alter + Versicherungszeit bis zum Eintritt des Risikofalls: 46 + 31 = 77 < 93; daher 0 € (keine gestaffelte Anhebung des Prozentsatzes der proportionalen Steigerungen)

Bruttomonatsrente = 1.618,98 €

Jahresendzulage

372 Monate / 12 = 13 Jahre, d.h. 31/40 von 925,09 € = 716,94 €

3. WIE WIRD DIE MINDESTRENTE FESTGELEGT?[44]

Ebenso wie im Fall der Altersrente gilt, dass die Höhe der Invalidenrente mindestens 90% des Referenzbetrags betragen muss, wenn der Versicherte eine Wartezeit von 40 Jahren nachweisen kann.

Die Mindestrente entspricht im April 2023 einem garantierten Monatsbetrag von 2.165,58 €.

Bei Frühinvalidität wird zur Vervollständigung der vorgenannten Wartezeit die Anzahl der fehlenden Jahre zwischen dem Beginn des Rentenanspruchs und dem 65. Lebensjahr berücksichtigt, wobei die Gesamtanzahl der Jahre 40 nicht übersteigen darf. Wenn die Invalidität nach dem 25. Lebensjahr eintritt, wird die Anzahl der Jahre lediglich im Verhältnis der Dauer zwischen dem Beginn des Jahres nach Vollendung des 24. Lebensjahres des Versicherten und dem Eintritt des Risikofalls zur Gesamtdauer dieses Zeitraums berücksichtigt. Bei Bedarf wird eine Zulage gewährt.

4. WANN KANN MAN DIE INVALIDENRENTE ENTZOGEN BEKOMMEN?[45]

Die Invalidenrente wird entzogen, wenn der Anspruchsberechtigte die Voraussetzungen für die Invalidität nicht länger erfüllt oder eine berufliche Tätigkeit ausübt, deren Vergütung 1/3 des sozialen Mindestlohns übersteigt.

5. WAS SIND DIE ANTIKUMULVORSCHRIFTEN?[46]

In den beiden nachstehenden Fällen werden Antikumulvorschriften angewandt:

5.1. Beim Zusammentreffen einer Invalidenrente mit einer Erwerbstätigkeit

Wenn der Empfänger einer Invalidenrente noch eine Erwerbstätigkeit ausübt, dürfen die aus dieser Tätigkeit entstehenden Einkünfte 1/3 des sozialen Mindestlohns nicht übersteigen. Andernfalls wird die Rente entzogen.

Der monatliche soziale Mindestlohn entspricht am 1. April 2023 2.508,24 €; 1/3 davon entspricht demnach 836,08 €.

44 Artikel 223 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

45 Artikel 193 und 194 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

46 Artikel 187 und 227 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

5.2. Beim Zusammentreffen einer Invalidenrente mit einer Unfallrente

Bei Zusammentreffen einer Invalidenrente mit einer Unfallrente wird die Invalidenrente gekürzt, sofern sie zusammen mit der Unfallrente die nachstehenden Beträge übersteigt:

- entweder den Durchschnitt der 5 höchsten Jahreseinkommen der Versicherungszeit, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20% erhöhten Referenzbetrag liegen darf (2.887,44 € im Monat am 1. April 2023);
- oder das als Berechnungsgrundlage für die Unfallrente herangezogene Erwerbseinkommen, sofern sich diese Berechnungsweise als günstiger erweist.

6. WIE SIEHT DAS VERWALTUNGS-VERFAHREN IN BEZUG AUF DIE INVALIDENRENTE AUS?

6.1. Wie reicht man den Eintrag ein?

Die Invalidenrente wird nur auf formellen Antrag [47] der Betroffenen bewilligt.

Die persönliche Situation des Antragstellers ist ausschlaggebend für das bei Antragseinreichung einzuhaltende Verfahren.

Wenn der Betroffene seine Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen eingestellt hat, muss er zuallererst eine Krankmeldung bei der Nationalen Gesundheitskasse (CNS) einreichen, die Krankengeld gewährt und feststellen versucht, ob die Arbeitseinstellung die Folge einer vorübergehenden Krankheit ist oder ob es sich um eine Invalidität handelt, die die Zuweisung einer Invalidenrente nach sich ziehen könnte. Zu diesem Zweck wird beim behandelnden Arzt ein detaillierter ärztlicher Bericht angefordert. Sofern der kontrollärztliche Dienst der Sozialversicherung auf Grundlage dieses Berichts zu der Schlussfolgerung gelangt, dass es sich tatsächlich um eine dauerhafte Invalidität handelt, setzt er die CNS darüber in Kenntnis, die dem Versicherten dann vorschlägt, bei der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP) einen Antrag auf Gewährung einer Invalidenrente einzureichen.

Wenn der Betroffene seine Erwerbstätigkeit bereits seit geraumer Zeit eingestellt hat, gibt es keine Krankengeldzahlungen von der CNS. Die Einreichung des Rentenantrags erfolgt ohne Mitwirkung dieser Kasse. Der Versicherte besorgt sich das Antragsformular selbst bei der CNAP. Die CNAP beauftragt den behandelnden Arzt mit der Erstellung eines detaillierten ärztlichen Berichts.

Wenn die Invalidität infolge eines Arbeitsunfalls auftritt, reicht es nicht aus, die Bewilligung einer Rente bei der Unfallversicherungsanstalt (AAA) zu beantragen, sondern ein weiterer Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente ist auch bei der CNAP zu stellen. Falls die Invalidität in vollem Umfang auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist, ist es nicht erforderlich, ein ärztliches Attest beizufügen, da sich die Stellungnahme des kontrollärztlichen Dienstes auf die infolge des Unfalls eröffnete Akte bezieht.

Im Sonderfall des Grenzgängers, ist der Rentenantrag grundsätzlich im Wohnsitzland des Antragstellers einzureichen. Die zuletzt in Luxemburg beschäftigten und in Frankreich, Belgien oder Deutschland wohnhaften Arbeitnehmer bilden jedoch eine Ausnahme. Sofern sie Anspruch auf seitens einer luxemburgischen Gesundheitskasse gezahltes Krankengeld haben, können Grenzgänger ihren Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente bei der CNAP einreichen. Wenn der betreffende Grenzgänger zusätzlich auch in seinem Wohnsitzland versichert ist, setzt sich die CNAP mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger des Wohnsitzlandes in Verbindung, um die Rentenansprüche in diesem Land zu überprüfen.

47 Das entsprechende Formular (im Anhang wiedergegeben) ist erhältlich bei der CNAP und unter www.cnap.lu > Formulaires.

6.2. Wie wird der Rentenantrag bearbeitet?

Unter der Bearbeitung des Rentenantrags versteht man sämtliche Arbeiten, die zur Anerkennung des eingereichten Antrags erforderlich sind. Die Dauer dieser Bearbeitung hängt von der Verfügbarkeit und der Zuverlässigkeit der grundlegenden Daten ab und kann demnach von Antrag zu Antrag sehr unterschiedlich sein. Wenn das Einholen der Informationen jedoch umfangreiche Recherchen im Ausland erfordert, kann sich die Bearbeitung über mehrere Monate hinziehen.

Nach Abschluss der Bearbeitung wird die Rente durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid gewährt oder abgelehnt [48].

48 Siehe Teil II, Punkt 7.

IV.
DIE HINTERBLIEBENEN-RENTE

1. WIE SIEHT ES MIT DER HINTERBLIEBENENRENTE DES EHEGATTEN ODER DES EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERS AUS?

1.1. Was sind die Bewilligungsvoraussetzungen?[49]

Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente hat der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines Empfängers einer Alters- oder Invalidenrente oder eines Versicherten, sofern dieser zum Zeitpunkt seines Todes während der letzten 3 Jahre vor dem Eintritt des Risikofalls eine Wartezeit von mindestens 12 Versicherungsmonaten im Rahmen der tatsächlichen Pflichtversicherung oder Weiterversicherung nachweisen kann.

Dieser Referenzzeitraum von 3 Jahren wird erweitert, sofern und soweit er Zurechnungszeiten, sowie Zeiten in denen das Einkommen zur sozialen Eingliederung (REVIS) oder das Einkommen für schwer behinderte Personen zugestimmt wurde, überlagert. Die Erfüllung dieser Wartezeit ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Tod des Versicherten auf einen wie auch immer gearteten Unfall oder auf eine anerkannte Berufskrankheit zurückzuführen ist, die während der Mitgliedschaft eingetreten ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass Ehegatten in den nachstehenden Fällen keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben:

- wenn sie einen Ehevertrag mit einem Empfänger einer Alters- oder Invalidenrente geschlossen haben;
- wenn sie einen Ehevertrag mit einem Versicherten weniger als ein Jahr vor dessen Eintritt in den Ruhestand (aus Invaliditäts- oder Altersgründen) oder vor dessen Tod geschlossen haben.

Es gelten jedoch die nachstehenden Ausnahmen:

- der Tod oder die Gewährung der Invalidenrente sind auf einen Unfall zurückzuführen;
- während der Ehe wurde ein Kind geboren, gezeugt oder durch die Ehe legitimiert;
- die Ehe hat über ein Jahr angedauert und der Altersunterschied zwischen den Ehegatten beträgt weniger als 15 Jahre;
- die Ehe hat 10 Jahre angedauert.

Dieselben Bestimmungen gelten im Fall einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

1.2. Was hat der geschiedene Ehegatte oder der ehemalige eingetragene Lebenspartner von Rentenansprüchen?[50]

Beim Ableben des geschiedenen Ehegatten hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, sofern er vor dem Ableben seines geschiedenen Ehegatten keine neue Ehe geschlossen hat.

Die Hinterbliebenenrente des geschiedenen Ehegatten wird auf Grundlage der Hinterbliebenenrente im Verhältnis der von dem verstorbenen Ehegatten während der Dauer der Ehe zurückgelegten Versicherungszeiten im Verhältnis zu den angerechneten Gesamtversicherungszeiten ermittelt.

49 Artikel 195 und 196 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

50 Artikel 197 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

Im Falle des Zusammentreffens eines oder mehrerer geschiedenen Ehegatten mit einem Ehegatten, wird die Hinterbliebenenrente entsprechend der Dauer der jeweiligen Ehe unter den Anspruchsberechtigten anteilig aufgeteilt.

Dieselben Bestimmungen gelten im Falle der Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft aus anderen Gründen als dem Tod.

1.3. Welche Personen werden dem überlebenden Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner gleichgestellt?[51]

Verstirbt ein Empfänger einer Alters- oder Invalidenrente oder ein Versicherter, der die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Hinterbliebenenrente erfüllt, ohne einen überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner zu hinterlassen, haben dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie (Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, Vater oder Mutter und die Ehegatten oder Lebenspartner dieser Personen), dessen Verwandte der Seitenlinie bis einschließlich zum 2. Grad (Geschwister) und dessen bei der Adoption minderjährige Adoptivkinder unter den nachstehenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente:

- sie sind Witwer oder Witwen, geschieden, getrennt lebend, ehemalige Lebenspartner oder ledig;
- sie haben seit mindestens 5 Jahren vor dem Tod des Versicherten oder Rentenempfängers in einer Haushaltsgemeinschaft mit diesem gelebt;
- sie haben während des gleichen Zeitraums seinen Haushalt geführt;
- der Versicherte oder der Rentenempfänger hat während des gleichen Zeitraums einen entscheidenden Teil zu ihrem Unterhalt beigetragen;
- zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder des Rentenempfängers sind sie älter als 40 Jahre.

1.4. Wie wird die Hinterbliebenenrente berechnet?[52]

Die jährliche Hinterbliebenenrente setzt sich im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentenempfängers oder eines Versicherten wie folgt zusammen:

- aus 3/4 der proportionalen Steigerungen und der proportionalen Sondersteigerungen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte;
- aus allen pauschalen Steigerungen und pauschalen Sondersteigerungen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte;
- aus der gesamten Jahresendzulage für die Rente, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte.

In jedem Fall darf die Gesamtheit der Hinterbliebenenrenten eines Versicherten nicht höher ausfallen, als die Rente, die der Versicherte bezogen hätte, oder wenn dieser Berechnungsmodus für den Empfänger günstiger ist, nicht höher als der Durchschnitt der 5 höchsten beitragspflichtigen Jahreslöhne, Jahresgehälter oder Jahreseinkommen der Versicherungszeit, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20% erhöhten Referenzbetrag liegen darf (2.887,44 € im Monat am 1. April 2023). Wenn die Gesamtheit der Hinterbliebenenrenten diese Grenze überschreitet, werden die Renten proportional gekürzt.

Sollte die Rente dem Anspruchsberechtigten nicht für das volle Kalenderjahr ausgezahlt werden, reduziert sich die Jahresendzulage für jeden vollen Kalendermonat auf 1/12. Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, der mit dem Empfänger einer Alters- oder Invalidenrente in einer Haushaltsgemeinschaft gelebt hat, hat für den Zeitraum des sich bis zum Monat des Ablebens erstreckenden Kalenderjahres Anspruch auf die gesamte Jahresendzulage.

Auch überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern eines Versicherten oder Rentenempfängers, der die Wartezeit für die Bewilligung der Mindestrente nachweisen kann, kann eine Mindestrente gewährt werden. Die Hinterbliebenenrente wird bis zur Höhe der Mindestrente erhöht, auf die der verstorbene Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte. Im Falle des vorzeitigen Todes wird zur Vervollständigung der vorgenannten Wartezeit die Anzahl der fehlenden Jahre zwischen dem Beginn des Rentenanspruchs und dem 65. Lebensjahr berücksichtigt, wobei die Gesamtanzahl 40 Jahre nicht übersteigen darf.

51 Artikel 198 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

52 Artikel 217 bis 225 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

Zur Berechnung der maximalen Hinterbliebenenrente werden die Übertragungsfaktoren unter Berücksichtigung der für den Hauptversicherten vorgesehenen Höchstrente angewandt.

Die Hinterbliebenenrenten werden an die Schwankungen des Lebenshaltungskostenindex gekoppelt und an die Entwicklung des Lohnniveaus angepasst.

Die Arbeitnehmerkammer (CSL) hat eine Software entwickelt, die auf ihrer Internetseite[53], zur Verfügung steht und die automatische Berechnung der Höhe der Hinterbliebenenrente des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners ermöglicht.

1.5. Welche Antikumulvorschriften sind anzuwenden?[54]

Bei Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente mit einer Unfallrente für Hinterbliebene, wird die Hinterbliebenenrente reduziert, sofern sie zusammen mit der Unfallrente die nachstehenden Beträge übersteigt:

- entweder 3/4 des Durchschnitts der 5 höchsten Jahreslöhne, Jahreseinkommen oder Jahresgehälter der Versicherungszeit, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20% erhöhten Referenzbetrag liegen darf (2.887,44 € im Monat am 1. April 2023);
- oder das als Berechnungsgrundlage für die Unfallrente herangezogene Erwerbseinkommen, sofern diese Berechnungsweise günstiger ist.

Wenn die Hinterbliebenenrente zusammen mit dem Erwerbseinkommen, dem Ersatzeinkommen oder den persönlichen Renten einen Schwellenwert übersteigt, der dem um 50% erhöhten Referenzbetrag entspricht (3.609,30 € im Monat am 1. April 2023), wird sie um 30% des Betrags der persönlichen Einkünfte gekürzt, mit Ausnahme derer, die die Differenz zwischen der Hinterbliebenenrente und dem Schwellenwert darstellen, wenn die Hinterbliebenenrente unter diesem Schwellenwert liegt.

Dieser Schwellenwert wird für jedes Kind, das Anspruch auf Anrechnung der Babyjahre oder der Erziehungspauschale verleiht, um 4% erhöht. Für jedes Kind, das Anspruch auf Waisenrente hat, wird dieser Prozentsatz auf 12% erhöht.

Im Rahmen der sich auf eine Erwerbstätigkeit beziehenden Erwerbseinkommen oder Ersatzeinkommen wird jedoch ein Betrag in Höhe von 2/3 des Referenzbetrags nicht berücksichtigt (dieser Freibetrag des Erwerbseinkommens entspricht am 1. April 2023 einem monatlichen Betrag von 1.604,13 €).

Beispiele der Anwendung der Antikumulvorschriften im April 2023

Wenn die Hinterbliebenenrente zusammen mit den persönlichen Einkünften des Anspruchsberechtigten einen Schwellenwert von 3.609,30 € pro Monat im April 2023 übersteigt, wird sie um 30% des Betrags der persönlichen Einkünfte gekürzt, mit Ausnahme derer, die die Differenz zwischen der Hinterbliebenenrente und dem Schwellenwert darstellen, wenn die Hinterbliebenenrente unter diesem Schwellenwert lieg.

Zu den persönlichen Einkünften zählen die Erwerbseinkommen und die Ersatzeinkommen, die 1.604,13 € pro Monat im April 2023 übersteigen. Die persönlichen Renten werden ungeachtet ihrer Höhe hingegen immer angerechnet.

KUMUL EINER HINTERBLIEBENENRENTE MIT EINER PERSÖNLICHEN RENTE

Beispiel a

Monatliche Hinterbliebenenrente: 4.000 €

Monatliche persönliche Rente: 625 €

Gesamt: 4.625 €

Schwellenwert: 3.609,30 €

Da die Hinterbliebenenrente selbst diesen Schwellenwert bereits übersteigt, wird sie um 30% der persönlichen Rente gekürzt

30% von 625 € = 187,50 €

Gekürzte Witwenrente: 4.000 € – 187,50 € = 3.812,50 €

53 www.csl.lu > Ihre Rechte > Sozialversicherung > Rentenversicherungssystem > Schätzung ihrer Rente

54 Artikel 228 und 229 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

Beispiel b

Monatliche Hinterbliebenenrente: 2.200 €

Monatliche persönliche Rente: 1.700 €

Gesamt: 3.900 €

Schwellenwert: 3.609,30€

Da die Hinterbliebenenrente unterhalb des Schwellenwertes liegt, der Gesamtbetrag der beiden Renten jedoch den Schwellenwert übersteigt, wird die Hinterbliebenenrente um 30% des Betrags der persönlichen Rente gekürzt, mit Ausnahme des Differenzbetrags zwischen der Hinterbliebenenrente und dem Schwellenwert.

Dieser Betrag beläuft sich auf: 3.609,30 € – 2.200 € = 1.409,30 €

Anzurechnende persönliche Rente: 1.700 € – 1.409,30 € = 290,70 €

30% dieses Betrags: 290,70 € x 30% = 87,21 €

Gekürzte Hinterbliebenenrente: 2.200 € – 87,21 € = 2.112,79 €.

Es sei erneut darauf hingewiesen, dass keinerlei Kürzung durchzuführen ist, sofern der Gesamtbetrag der beiden Renten den Schwellenwert nicht übersteigt.

KUMUL EINER HINTERBLIEBENENRENTE MIT EINEM ERWERBSEINKOMMEN

Das Erwerbseinkommen wird nur dann angerechnet, wenn es den monatlichen Betrag von 1.604,13 € übersteigt. Dieser Freibetrag ist folglich von einem gegebenenfalls höheren Einkommen abzuziehen.

Beispiel a

Monatslohn: 2.000 €

Freibetrag: 1.604,13 €

Anzurechnender Lohn: 395,87 €

Monatliche Hinterbliebenenrente: 1.000 €

Anzurechnender Gesamtbetrag: 1.395,87 €

Schwellenwert: 3.609,30 €

Der Gesamtbetrag des anzurechnenden Lohns und der Hinterbliebenenrente liegt demnach unterhalb des Schwellenwerts, sodass keine Kürzung der Hinterbliebenenrente durchzuführen ist.

Beispiel b

Monatslohn: 4.000 €

Freibetrag: 1.604,13 €

Anzurechnender Lohn: 2.395,87 €

Monatliche Hinterbliebenenrente: 1.500 €

Anzurechnender Gesamtbetrag: 3.895,87€

Schwellenwert: 3.609,30 €

Der Gesamtbetrag des anzurechnenden Lohns und der Hinterbliebenenrente übersteigt somit den Schwellenwert, sodass eine Kürzung durchzuführen ist:

Kürzung: 30% des anzurechnenden Lohns (abzüglich der Differenz zwischen der Hinterbliebenenrente und dem Schwellenwert) = 30% von [2.395,87 € – (3.609,30 € – 1.500 €)] = 85,97 €

Zu zahlende Hinterbliebenenrente: 1.500 € – 85,97 € = 1.414,03 €

Beispiel c

Monatslohn: 4.250 €

Freibetrag: 1.604,13 €

Anzurechnender Lohn: 2.645,87 €

Monatliche Hinterbliebenenrente: 1.200 €

Anzurechnender Gesamtbetrag: 3.845,87 €

Schwellenwert: 3.609,30 €

Der Gesamtbetrag des anzurechnenden Lohns und der Hinterbliebenenrente übersteigt demnach den Schwellenwert, sodass eine Kürzung durchzuführen ist:

Kürzung: 30% des anzurechnenden Lohns (abzüglich der Differenz zwischen der Hinterbliebenenrente und dem Schwellenwert) = 30% von [2.645,87 € – (3.609,30 € – 1.200 €)] = 70,97 €

Zu zahlende Hinterbliebenenrente: 1.200 € – 70,97 € = 1.129,03 €

Darüber hinaus hat die Arbeitnehmerkammer (CSL) eine Software entwickelt, die auf ihrer Internetseite [55] zur Verfügung steht und die automatische Berechnung der Höhe der Hinterbliebenenrente im Falle der Kumulierung mit einer persönlichen Rente oder einem Lohn ermöglicht.

1.6. Was sind die Zahlungsmodalitäten? [56]

Die Hinterbliebenenrente wird ab dem Todestag des Versicherten oder ab dem ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats gezahlt, sofern der Versicherte Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente war.

Die Zahlung der Hinterbliebenenrente endet ab dem Monat nach dem Eingehen einer neuen Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Sofern der Empfänger einer Hinterbliebenenrente vor dem Erreichen des 50. Lebensjahres eine neue Ehe oder Partnerschaft eingeht, beträgt die Abfindung das 5-fache des im Laufe der letzten 12 Monate ausgezahlten Betrags. Wenn die neue Ehe oder Partnerschaft erst nach dem 50. Lebensjahr eingegangen wird, beträgt der Satz das 3-fache des oben genannten Betrages.

Der Abfindungsbetrag beschränkt sich auf die pauschalen und proportionalen Steigerungen und berücksichtigt keine etwaigen Kürzungen aufgrund der Anwendung von Antikumulierungsbestimmungen. Proportionale Sondersteigerungen und pauschale Sondersteigerungen, die sich auf zukünftige Versicherungszeiten beziehen, werden vernachlässigt.

Wird die neue Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft entweder durch Scheidung oder Beendigung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder durch den Tod des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners aufgelöst, entsteht der Anspruch auf Hinterbliebenenrente je nach Fall 5 Jahre oder 3 Jahre nach Eingang der neuen Bindung erneut. Fällt die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft in den von der Abfindung abgedeckten Zeitraum, wird der Rentenanspruch ab dem ersten Tag des Monats, der der Auflösung folgt, wiederhergestellt, abzüglich des Betrags, der der Bestimmung der Abfindung für den restlichen Zeitraum diente.

Sollte der Tod des neuen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners auch einen Rechtsanspruch auf eine Hinterbliebenenrente begründen, wird lediglich die höhere Rente entrichtet.

2. WAS VERSTEHT MAN UNTER WAISENRENTE?

2.1. Welche Bewilligungsvoraussetzungen müssen erfüllt werden? [57]

Nach dem Tod des Vaters oder der Mutter haben die ehelichen Kinder bei Erfüllung derselben Wartezeitvoraussetzungen wie für die anderen Formen der Hinterbliebenenrente Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.

Ehelichen Kinder gleichgestellt sind:

- für ehelich erklärte Kinder;
- Adoptivkinder;
- nichteheliche Kinder;
- alle Kinder, Halbwaisen und Vollwaisen, für deren Unterhalt und Erziehung der Versicherte oder der Rentenempfänger in den 10 Monaten vor seinem Tod gesorgt hat und die nicht infolge des Todes ihrer Eltern Anspruch auf eine andere Waisenrente haben.

55 www.csl.lu > Ihre Rechte > Sozialversicherung > Rentenversicherungssystem > Schätzung ihrer Rente

56 Artikel 204 und 205 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

57 Artikel 199 und 206 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

Die Waisenrente wird bis zum Alter von 18 Jahren gewährt. Falls die Waise infolge der wissenschaftlichen oder fachlichen Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf nicht in der Lage ist, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, wird die Waisenrente maximal bis zum Alter von 27 Jahren gewährt oder aufrechterhalten.

Die Zahlung der Waisenrente endet bei Ablauf der vorgesehenen Altersgrenzen oder im Falle des Todes des Kindes bereits früher. Außer im Studienfall endet die Zahlung der Waisenrente ab dem Monat nach der Heirat oder der Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Anspruchsberechtigten. Sie endet auch, wenn eine persönliche Rente bewilligt wird.

2.2. Über die Berechnungsart und Antikumulvorschriften[58]

Die jährliche Hinterbliebenenrente der Waisen setzt sich im Falle des Todes eines Empfängers einer Alters- oder Invalidenrente oder eines Versicherten wie folgt zusammen:

- aus 1/4 der proportionalen Steigerungen und der proportionalen Sondersteigerungen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte;
- aus 1/3 der pauschalen Steigerungen und der pauschalen Sondersteigerungen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte;
- aus 1/3 der Jahresendzulage.

Für Vollwaisen beläuft sich die Rente auf das Doppelte des oben angegebenen Betrags.

Wenn ein Anspruch auf Waisenrente sowohl aufgrund des Vaters als auch aufgrund der Mutter besteht, wird die höhere Rente ausgezahlt.

Die monatliche Mindestwaisenrente beträgt ab 1. April 2023 591,00 €.

Die Waisenrenten werden an die Schwankungen des Lebenshaltungskostenindex gekoppelt und an die Entwicklung des Lohnniveaus angepasst.

Bei Zusammentreffen einer Waisenrente mit einer Unfallrente für Hinterbliebene, wird die Waisenrente gekürzt, sofern sie zusammen mit der Unfallrente die nachstehenden Beträge übersteigt:

- Bei Vollwaisen:
  - entweder 3/4 des Durchschnitts der 5 höchsten Jahreslöhne, Jahreseinkommen oder Jahresgehälter der Versicherungszeit, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20% erhöhten Referenzbetrag liegen darf (monatlich 2.887,44 € am 1. April 2023);
  - oder das als Berechnungsgrundlage für die Unfallrente herangezogene Erwerbseinkommen, sofern diese Berechnungsweise günstiger ist.
- Bei Halbwaisen:
  - entweder 1/3 des Durchschnitts der 5 höchsten Jahreslöhne, Jahreseinkommen oder Jahresgehälter der Versicherungszeit, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20% erhöhten Referenzbetrag liegen darf;
  - oder das als Berechnungsgrundlage für die Unfallrente herangezogene Erwerbseinkommen, sofern diese Berechnungsweise günstiger ist.

In jedem Fall darf die Gesamtheit der Hinterbliebenenrenten eines Versicherten nicht höher ausfallen, als die Rente, die der Versicherte bezogen hätte, oder wenn dieser Berechnungsmodus für den Empfänger günstiger ist, nicht höher als der Durchschnitt der 5 höchsten beitragspflichtigen Jahreslöhne, Jahresgehälter oder Jahreseinkommen der Versicherungszeit, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20% erhöhten Referenzwert liegen darf. Wenn die Gesamtheit der Hinterbliebenenrenten diese Grenze überschreitet, werden die Renten proportional gekürzt.

58 Artikel 218 bis 219bis des Sozialversicherungsgesetzbuches.

3. BEISPIELE VON BERECHNUNGEN DER HINTERBLIEBENENRENTE

3.1. Beispiele der Berechnung der Hinterbliebenenrente im April 2023 (Indexstand 921,40 und Aufwertungsfaktor 1,503)

Ausgehend von einer Altersrente von 2.795,25 € monatlich, die sich wie folgt auf die verschiedenen Rentenelemente aufteilt:

Pauschale Steigerungen: 595,25 €

Proportionale Steigerungen: 2.200 €

Gesamt: 2.795,25 €

BERECHNUNG DER MONATSRENTE DES ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN

Die pauschalen Steigerungen sind in voller Höhe zu entrichten: 595,25 €

Die proportionalen Steigerungen sind zu 3/4 zu entrichten: 2.200 € x 3/4 = 1.650 €

Monatliche Rente: 2.245,25 €

BERECHNUNG DER RENTE FÜR EINE WAISE

Die pauschalen Steigerungen sind zu 1/3 zu entrichten: 595,25 € x 1/3 = 198,42 €

Die proportionalen Steigerungen sind zu 1/4 zu entrichten: 2.200 € x 1/4 = 550 €

Monatliche Rente: 748,42 €

Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenrenten darf nicht höher sein als die Rente, die der Versicherte bezogen hätte, oder als der Durchschnitt der 5 höchsten beitragspflichtigen Jahreslöhne, Jahresbezüge oder Jahreseinkommen der Versicherungszeit, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20% erhöhten Referenzbetrag liegen darf, d.h. nicht unter 2.887,44 € pro Monat am 1. April 2023.

Rente des Versicherten: 2.795,25 €

Durchschnitt der 5 höchsten Löhne: 2.850 € < 2.887,44 €

Rente des überlebenden Ehegatten: 2.245,25 €

Waisenrente: 748,42 €

Gesamtbetrag der beiden Renten: 2.993,67 € > 2.887,44 €

Die Hinterbliebenenrenten sind demnach anteilsmäßig zu kürzen (höchste Obergrenze):

Kürzungsfaktor: 2.887,44 / 2.993,67 = 0,9645151

Monatliche Höhe der Rente des überlebenden Ehegatten: 2.245,25 € x 0,9645151= 2.165,58 €

Monatliche Höhe der Waisenrente: 748,42 x 0,9645151 = 721,86 €

Gesamtbetrag der beiden Renten: 2.887,44 €

BERECHNUNG DER HINTERBLIEBENENRENTE BEI SCHEIDUNG

<u>Geschiedener Ehegatte allein</u>

Normale Hinterbliebenenrente: 1.700 €

Dauer der Ehe: 01.02.1977 – 31.10.1987 (Eintragung des Scheidungsurteils)

Versicherungsmonate innerhalb dieses Zeitraums: 129 Monate

Gesamtanzahl der Versicherungsmonate von 1970 – 2010: 480 Monate

Trennungsanteil: 129/480 = 0,27

Der Rentenanteil des geschiedenen Ehegatten beläuft sich demnach auf monatlich 1.700 € x 0,27 = 459 €

Zusammentreffen einer Rente für geschiedene Ehegatten mit einer Witwenrente

In diesem Fall erfolgt die Berechnung der verschiedenen Rentenanteile im Verhältnis zur Dauer der verschiedenen Ehen:

Dauer der 1. Ehe: 01.02.1977 – 31.10.1987: 129 Monate

Dauer der 2. Ehe: 01.03.2001 – 28.02.2010: 108 Monate

Gesamtdauer beider Ehen: 237 Monate

Anteil des geschiedenen Ehegatten: 129 / 237 = 0,54

Anteil der Witwe / des Witwers: 108 / 237 = 0,46

Dieser Berechnung zufolge würde der geschiedene Ehegatte folglich 54% der Regelrente beziehen. Eine zusätzliche gesetzliche Bestimmung sieht nun vor, dass der Anteil des geschiedenen Ehegatten den Betrag nicht übersteigen darf, der ihm zustehen würde, wenn er der einzige Anspruchsberechtigte wäre.

Im obigen Beispiel hat der geschiedene Ehegatte folglich lediglich Anspruch auf den aus der ersten Berechnung hervorgegangenen Prozentsatz, d.h. auf 27% (129 Monate / 480 Monate) der normalen Hinterbliebenenrente = 459 €.

Die Witwe / der Witwer hat Anspruch auf die Differenz zwischen diesem Anteil und der normalen Hinterbliebenenrente, d.h. auf 1.700 € – 459 € = 1.241 €, also 73% der gesamten Hinterbliebenenrente.

Wenn der „Ehe"-Prozentsatz des geschiedenen Ehegatten niedriger gewesen wäre als der Prozentsatz der Versicherungszeiten, wäre der erste Prozentsatz für die Berechnung des dem geschiedenen Ehegatten zustehenden Anteils herangezogen worden.

Zusammenfassend kann man sagen, dass der geschiedene Ehegatte stets Anspruch auf den aus den beiden Berechnungen hervorgehenden geringeren Rentenanteil hat.

Darüber hinaus hat die Arbeitnehmerkammer (CSL) eine Software entwickelt, die auf ihrer Internetseite [59] zur Verfügung steht und die automatische Berechnung der Höhe der Hinterbliebenenrente im Falle der Kumulierung mit einer persönlichen Rente oder einem Lohn ermöglicht.

4. WIE SIEHT DAS VERWALTUNGSVERFAHREN IN BEZUG AUF DIE HINTERBLIEBENENRENTE AUS? [60]

Alle Renten werden nur auf formellen Antrag der Betroffenen gewährt [61].

Auch im Falle des Todes eines Rentenempfängers kann die Hinterbliebenenrente nur auf Antrag der Hinterbliebenen gewährt werden. Falls die Nationale Rentenversicherungskasse davon Kenntnis hat, wird den Hinterbliebenen das Formular zugestellt.

Dem Antrag sind Auszüge der Heiratsurkunde oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft und der Sterbeurkunde beizufügen.

Die Hinterbliebenen von versicherten Grenzgängern müssen ihren Antrag beim zuständigen Träger an ihrem Wohnsitz unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes stellen.

Nach Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen wird der Rentenantrag durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid gewährt oder abgelehnt [62].

59 www.csl.lu > Ihre Rechte > Sozialversicherung > Rentenversicherungssystem > Schätzung ihrer Rente

60 Artikel 256 bis 259 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

61 Das entsprechende Formular (im Anhang wiedergegeben) ist erhältlich bei der CNAP und unter www.cnap.lu > Formulaires.

62 Siehe Teil II, Punkt 7.

5. WIE SIEHT ES MIT DEM STERBEGELD AUS?[63]

Die Renten der Hinterbliebenen, die mit dem Empfänger einer Alters- oder Invalidenrente in einer Haushaltsgemeinschaft gelebt haben oder in einem Haushalt, dessen Unterhalt dem Rentenempfänger oblag, werden während der 3 Monate nach dem Entstehen des Rechtsanspruchs bis zur Höhe der Rente des Verstorbenen ergänzt.

Sofern der Verstorbene noch keine Alters- oder Hinterbliebenenrente erhalten hatte, werden die Renten der Hinterbliebenen, die mit dem Versicherten in einer Haushaltsgemeinschaft gelebt haben oder in einem Haushalt, dessen Unterhalt dem Versicherten oblag, im Todesmonat und in den 3 Folgemonaten bis zur Höhe der Rente ergänzt, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte.

Im Falle der Lohnfortzahlung bis zum Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer verstarb, und der Entrichtung einer Entschädigung in Höhe von 3 Monatslöhnen für die Hinterbliebenen, werden die Hinterbliebenenrente und das Sterbegeld direkt als Ausgleich an den Arbeitgeber gezahlt.

63 Artikel 201 bis 203 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

V.
NÜTZLICHE INFORMATIONEN

1. GLOSSAR

Altersrente
Geldleistung, die einer berufstätigen Person, die in ausreichender Höhe Beiträge in ihre Rentenkasse eingezahlt hat, bei Vollendung des 65. Lebensjahres auf Antrag gewährt wird.

Angleichung
Anpassung der laufenden Renten an die reale Lohnentwicklung.

Anpassung
Angleichung der Renten an die allgemeine Entwicklung des Lohnniveaus (siehe „Angleichung" und „Aufwertung").

Aufwertung
Aktualisierung der in der Versicherungszeit eingetragenen Löhne (im Wert des Basisjahrs 1984) auf den Lebensstandard zum Zeitpunkt des Renteneintritts.

Babyjahre
Zeitraum, in dem sich ein Elternteil der Erziehung eines Kleinkindes widmet; im Falle der Unterbrechung der Berufslaufbahn oder der Einschränkung der Erwerbstätigkeit übernimmt die Rentenversicherung auf Antrag die Rentenleistungen.

Beitragsbemessungsgrenze
Schwellenwert, oberhalb dessen die angegebenen Löhne nicht mehr für die Berechnung der Altersrente berücksichtigt werden; im April 2023 beläuft sich diese Bemessungsgrenze auf das 5-fache des sozialen Mindestlohns, d.h. auf 12.541,18 € pro Monat.

Erziehungspauschale
Betrag, der jedem Elternteil gewährt wird, das sich der Erziehung eines Kindes widmete, ohne dass das Elternteil selbst oder sein Ehepartner Babyjahre in Anspruch nimmt.

Fakultativversicherung
Freiwillige Fortsetzung oder Vervollständigung der Beitragszahlung für die Rentenversicherung im Falle der Unterbrechung der Berufslaufbahn oder der Einschränkung der Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen.

Gestaffelte Anhebung
System zur Erhöhung des Prozentsatzes der proportionalen Steigerungen in Abhängigkeit von der Dauer der Berufslaufbahn und des Alters einer Person bei Renteneintritt.

Hinterbliebenenrente
Ersatzeinkommen, das einem oder mehreren Angehörigen eines verstorbenen Versicherten gewährt wird; dabei kann es sich um den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, den geschiedenen Ehegatten oder den ehemaligen eingetragenen Lebenspartner, die Waise oder um ein Familienmitglied handeln.

Höchstrente
Betrag, über dem keine Rente liegen darf; im April 2023 beträgt die monatliche Höchstrente 10.025,84 €.

Indexierung
Anpassung der Renten an die Lebenshaltungskosten.

Invalidenrente
Ersatzeinkommen für eine Person, die unter vorübergehender oder dauerhafter Invalidität leidet und folglich keinen Beruf mehr ausüben kann.

Mindestrente
Betrag, unter den (unter Vorbehalt) keine Rente absinken darf; die monatliche Mindestrente eines Versicherten, der 40 Versicherungsjahre nachweist, beträgt im April 2023 2.165,58 €.

Nachkauf
Kauf von Versicherungszeiten, während denen der Arbeitnehmer seine berufliche Laufbahn aus familiären Gründen unterbrochen hatte.

Pauschale Sondersteigerungen
Berechnungselemente einer Invalidenrente; die pauschalen Sondersteigerungen sind von einer fiktiven Verlängerung der Versicherungszeit abhängig.

Pauschale Steigerungen
Die pauschalen Steigerungen bilden zusammen mit den proportionalen Steigerungen die Altersrente; die Höhe der pauschalen Steigerungen ist von der Dauer der Versicherungszeit abhängig.

Pflichtversicherung
Versicherungszeit bei einer Rentenkasse, die sich insbesondere aus der Ausübung eines Berufs ergibt, für den Beiträge entrichtet wurden.

Proportionale Sondersteigerungen
Berechnungselemente einer Invalidenrente; die proportionalen Sondersteigerungen sind von einem fiktiven Lohn abhängig, der auf Grundlage der Berufslaufbahn des Invaliden berechnet wird.

Proportionale Steigerungen
Die proportionalen Steigerungen bilden zusammen mit den pauschalen Steigerungen die Altersrente; die Höhe der proportionalen Steigerungen ist von der Gesamtheit der im Laufe der Berufslaufbahn angegebenen Löhne abhängig.

Vorgezogene Altersrente
Altersrente, die vorzeitig und bedingt zwischen dem 57. und dem 65. Lebensjahr gewährt wird.

Wartezeit
Zeitraum der Mitgliedschaft in einer Rentenkasse, der das Entstehen des Rechtsanspruchs auf Leistungen ermöglicht.

Weiterversicherung
Freiwillige Fortsetzung oder Vervollständigung der Beitragszahlung für die Rentenversicherung im Falle der Unterbrechung der Berufslaufbahn oder der Einschränkung der Erwerbstätigkeit.

Zurechnungszeiten
Zeiten, für die keine Beiträge geleistet wurden, die jedoch zur Auffüllung der für die vorgezogene Altersrente ab dem vollendeten 60. Lebensjahr und für die Mindestrente erforderlichen Wartezeit und zum Erwerb des Anspruchs auf die pauschalen Steigerungen berücksichtigt werden.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN[64]

RÈGLEMENT MODIFIÉ DU PARLEMENT EUROPÉEN ET DU CONSEIL, DU 29 AVRIL 2004, PORTANT SUR LA COORDINATION DES SYSTÈMES DE SÉCURITÉ SOCIALE

CODE DE LA SÉCURITÉ SOCIALE, LIVRE III

LOI MODIFIÉE DU 28 JUIN 2002 PORTANT CRÉATION D'UN FORFAIT D'ÉDUCATION

RÈGLEMENT GRAND-DUCAL MODIFIÉ DU 5 MAI 1999 CONCERNANT L'ASSURANCE CONTINUÉE, L'ASSURANCE COMPLÉMENTAIRE, L'ASSURANCE FACULTATIVE, L'ACHAT RÉTROACTIF DE PÉRIODES D'ASSURANCE ET LA RESTITUTION DE COTISATIONS REMBOURSÉES DANS LE RÉGIME GÉNÉRAL D'ASSURANCE PENSION

RÈGLEMENT GRAND-DUCAL DU 26 DÉCEMBRE 2012 FIXANT LES FACTEURS DE REVALORISATION PRÉVUS À L'ARTICLE 220 DU CODE DE LA SÉCURITÉ SOCIALE

RÈGLEMENTS GRAND-DUCAUX FIXANT LES FACTEURS DE REVALORISATION DES ANNÉES 2012 ET SUIVANTES

64 Die Gesetzestexte sind nur in der französischen Originalsprache verfügbar.

3. INTERNETSEITEN

NATIONALE RENTENVERSICHERUNGSKASSE
(CAISSE NATIONALE D'ASSURANCE PENSION)

www.cnap.lu

ZENTRALSTELLE DER SOZIALVERSICHERUNGEN
(CENTRE COMMUN DE LA SÉCURITÉ SOCIALE)

www.ccss.public.lu

ARBEITNEHMERKAMMER LUXEMBURG
(CHAMBRE DES SALARIÉS DU LUXEMBOURG)

www.csl.lu

OBERSTES SCHIEDSGERICHT DER SOZIALVERSICHERUNG
(CONSEIL SUPÉRIEUR DE LA SÉCURITÉ SOCIALE)

www.justice.public.lu

KONTROLLÄRZTLICHER DIENST DER SOZIALVERSICHERUNG
(CONTRÔLE MÉDICAL DE LA SÉCURITÉ SOCIALE)

www.mss.gouvernement.lu

NATIONALER SOLIDARITÄTSFOND
(FONDS NATIONAL DE SOLIDARITÉ)

www.fns.lu

MINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
(MINISTÈRE DE LA SÉCURITÉ SOCIALE)

www.mss.gouvernement.lu

VI.
ANHANG

Die hier wiedergegebenen Formulare dienen nur zu Informationszwecken.

Bitte besuchen Sie die jeweiligen Internetseiten und laden Sie sich die entsprechenden Formulare herunter um sicher zu gehen, dass Sie die aktuellsten Formulare für ihre Anträge verwenden.

Caisse Nationale d'Assurance Pension

Antrag auf Gewährung einer PENSION

☐ **Vorzeitige Alterspension ab dem 57. bis zum 65. Lebensjahr**

☐ **Alterspension ab dem 65. Lebensjahr**

☐ **Invalidenpension**

oder

☐ **Antrag auf Erstattung der Sozialbeiträge nach Vollendung des 65. Lebensjahres**

Bitte das Kästchen vor der beantragten Leistung ankreuzen.

Zu richten an : **CNAP**
L-2096 Luxembourg

SPECIMEN

1. Angaben über den Antragssteller

Geburtsname: .....

Ehename: .....

Vorname(n) und Rufname: .....

Geburtsort: .....

Geburtsdatum: ..... Nationalität: .....

Sozialversicherungsnummer: ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Zivilstand: ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt ☐
wiederverheiratet ☐ eingetragene Partnerschaft ☐ aufgelöste Partnerschaft ☐

Adresse: Land: ..... - ☐☐☐☐☐ Ortschaft: .....
(Postleitzahl)

Hausnummer und Straße: ....

Telefonnummer: ..... Handynummer .....

Bankverbindung: **Obligatorisch beizufügen ist ein vom Bankinstitut ausgestellter Kontoausweis**

Zuletzt ausgeübte Tätigkeit : entlohnt ☐ selbstständig ☐

Beziehen Sie zurzeit Krankengeld ? ja ☐ nein ☐

Sind Sie zurzeit in einer beruflichen Wiedereingliederungsmaßnahme ? ja ☐ nein ☐

Ergänzende Fragen die nur vom Antragsteller einer <u>Invalidenpension</u> zu beantworten sind:

Erteilen Sie bitte Auskunft über den Ursprung Ihrer Invalidität indem Sie eines oder mehrere der nachstehenden Kästchen ankreuzen:

☐ Krankheit
☐ Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
☐ Verkehrsunfall
☐ sonstiger Unfall .....

.....

2. Zugehörigkeit zu einer luxemburgischen Pensionsversicherung

Wurden Ihnen in vergangener Zeit von einer der folgenden Pensionskassen **Beiträge erstattet ?** ja ☐ nein ☐
Wenn ja, kreuzen Sie bitte das Kästchen vor der zuständigen Stelle an.

- ☐ Caisse de pension agricole
- ☐ Caisse de pension des artisans, commerçants et industriels
- ☐ Caisse de pension des employés privés
- ☐ Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité

Beschäftigungszeiten bei einem der folgenden Arbeitgeber : ja ☐ nein ☐

- ☐ Staat von.....bis.....
- ☐ Gemeinde von.....bis.....
- ☐ öffentliche Verwaltungen von.....bis.....
- ☐ Eisenbahn (CFL) von.....bis.....
- ☐ Zentralbank (BCL) von.....bis.....

Geben Sie gegebenenfalls die Gemeinde bzw. die Verwaltung an : ……

Militärdienstzeit in der luxemburgischen Armee : ja ☐ nein ☐

Wenn ja, ☐ obligatorisch von.....bis..... von.....bis.....
☐ freiwillig von.....bis..... von.....bis.....

Waren Sie **Mandatsträger** in einer der folgenden Einrichtungen ? ja ☐ nein ☐

- ☐ Abgeordnetenkammer von.....bis..... von.....bis.....
- ☐ Staatsrat von.....bis..... von.....bis.....
- ☐ Europaparlament von.....bis..... von.....bis.....

3. Versicherungszeiten in einem nicht-luxemburgischen Rentensystem * ja ☐ nein ☐
(bitte Belege beifügen)

Land	von	bis	Name und Anschrift des Arbeitgebers	Versicherungsträger und Versicherungsnummer	Beruf: Arbeiter, Angestellter, Beamter, Selbstständiger

* betrifft Versicherungszeiten ausserhalb Luxemburgs

SPECIMEN

4. Angaben über den Bezug von Pensionen und Renten

Beziehen Sie zurzeit eine Pension seitens einer der folgenden luxemburgischen Pensionsversicherungen ? ja ☐ nein ☐

- ☐ Staat oder öffentlicher Dienst
- ☐ Gemeindebeamtenkasse
- ☐ Eisenbahn (CFL)
- ☐ Zentralbank (BCL)

Beziehen Sie Leistungen seitens der folgenden Stellen oder haben Sie bei diesen einen Antrag auf Leistung gestellt ? ja ☐ nein ☐

- ☐ Nationaler Solidaritätsfonds (FNS)
- ☐ Sozialamt der Gemeinde
- ☐ Arbeitslosenfürsorgefonds in Luxemburg oder im Ausland

Beziehen Sie eine Pension oder Rente seitens einer ausländischen oder internationalen Sozialversicherungsanstalt ? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, bitte Namen und Adresse der Versicherungsanstalt angeben .....

.....

5. Baby Year

Der Elternteil, welcher sich in erster Linie der Erziehung von Kindern gewidmet hat, kann die Anerkennung der Babyjahre beantragen.

*Um zulässig zu sein, muss der Antrag **spätestens** beim Antrag auf eine Pension bei der CNAP gestellt werden.*
Das hierzu notwendige Formular ist auf der Internetseite www.cnap.lu unter der Rubrik « Formulaires » verfügbar.

6. Ergänzungszeiten (gemäss Artikel 172 des Sozialgesetzbuches) – bitte Belege beifügen

Waren Sie vor dem 01.01.1988 Beamter einer Invalidenpension seitens einer luxemburgischen Pensionskasse? ja ☐ nein ☐

Wenn ja bei welcher Kasse ? .....

Haben Sie zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr eine unentgeltliche Berufsausbildung oder ein Studium verfolgt ? ja ☐ nein ☐

Haben Sie in Luxemburg bereits einen Beruf ausgeübt bevor die zuständige Pensionskasse geschaffen war ? ja ☐ nein ☐

Wenn ja,
- in einem Handwerks- oder Geschäftsbetrieb
- in einer freischaffenden Tätigkeit
- in einem Landwirtschafts-, Winzer oder Gärtnerbetrieb

Haben Sie sich in Luxemburg der Erziehung von Kindern von weniger als 6 Jahren, oder eines behinderten Kindes von weniger als 18 Jahren gewidmet ? ja ☐ nein ☐

Name und Vornamen des Kindes	Versicherungsnummer oder Geburtsdatum	Ist das Kind behindert ?	Land und Sitz der Wohnortgemeinde des Kindes bis zum 6ten Lebensjahr
		ja ☐ nein ☐	
		ja ☐ nein ☐	
		ja ☐ nein ☐	
		ja ☐ nein ☐	
		ja ☐ nein ☐	

SPECIMEN

Haben Sie ab dem 01.01.1990 Pflegedienst geleistet zugunsten eines Beziehers einer Pflegezulage oder gleichgestellten Leistung ? Wenn ja, bitte geben Sie an : ja ☐ nein ☐

1) Name und Adresse der gepflegten Person ……

……

2) Zeitperiode während der Sie, vor Vollendung Ihres 65. Lebensjahres, diese Person gepflegt haben : ……

3) um welche Leistung handelt es sich ?

- ☐ Pflegezulage die im Gesetz vom 22.05.1989 vorgesehen ist
- ☐ Pflegezulage für Schwerbehinderte
- ☐ Steigerung der Unfallrente gemäß Artikel 97, Absatz 9, des Sozialgesetzbuches
- ☐ Steigerung des Mindesteinkommens gemäß Artikel 3 des abgeänderten Gesetzes vom 26.07.1986

7. Angaben über den Ehepartner / Partner des Antragstellers

Geburtsname:	……
Ehename:	……
Vornamen (Rufnamen bitte unterstreichen):	……
Geburtsort:	……
Geburtsdatum:	……
Sozialversicherungsnummer:	☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐
Nationalität:	……
Ort und Datum der Eheschließung / Partnerschaft:	……
Ort und Datum der Ehescheidung / Auflösung der Partnerschaft :	……
Übt der Ehepartner / Partner einen Beruf aus?	ja ☐ nein ☐
Wenn ja, bitte ankreuzen:	entlohnt ☐ selbständig ☐
Name und Adresse des Arbeitgebers:	……
Bezieht der Ehepartner / Partner eine Pension ?	ja ☐ nein ☐
Wenn ja welche :	Invalidenpension ☐ Alterspension ☐ Hinterbliebenenpension ☐
Pensionsnummer:	……
Pensionskasse:	……

SPECIMEN

Ich erkläre hiermit davon Kenntnis zu haben, dass falsche Angaben oder die Nichtbeantwortung in diesem Antrag gestellter Fragen, welche zur Gewährung oder Weiterzahlung nicht geschuldeter Leistungen führen, die Rückzahlung der jeweiligen Beträge zur Folge hat, unbeschadet der im Gesetz vorgesehenen Strafmaßnahmen.

Ich bestätige die Richtigkeit der oben stehenden Angaben und verpflichte mich ferner alle Änderungen, welche mit diesen in Zusammenhang stehen, mitzuteilen.

……, den ……

……
(Unterschrift)

cnap.lu d'Pensiounskeess

Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois

LE GOUVERNEMENT DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Centre de gestion du personnel et de l'organisation de l'État

CPFEC Caisse de prévoyance des fonctionnaires et employés communaux

BANQUE CENTRALE DU LUXEMBOURG
EUROSYSTÈME

Antrag auf Anrechnung von Babyjahren

Für jedes Kind ist ein individueller Antrag zu stellen.

LÖSCHEN

1. Angaben über das Kind

Sozialversicherungsnummer : ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Name : _____ Vorname : _____

Wenn das Kind körperlich oder geistig beeinträchtigt ist, legen Sie bitte ein ärztliches Attest bei.

2. Angaben über den Elternteil A

Sozialversicherungsnummer :

☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Geburtsname : _____

Ehename : _____

Vorname : _____

Nationalität : _____

Telefon : _____

Nr. & Str. : _____ - _____

PLZ - Ort : _____ - _____

Land : _____

3. Angaben über den Elternteil B

Sozialversicherungsnummer :

☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Geburtsname : _____

Ehename : _____

Vorname : _____

Nationalität : _____

Telefon : _____

Adresse identisch mit der des Elternteils A : ☐ Ja ☐ Nein

Nr. & Str. : _____ - _____

PLZ - Ort : _____ - _____

Land : _____

4. Anrechnung der Babyjahre

Die Babyjahre können entweder zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt **oder** einem der Elternteile angerechnet werden.

Möchten Sie die Babyjahre zwischen beiden Elternteilen A und B aufteilen ? **JA** ☐ **NEIN** ☐

Wenn nicht, welchem Elternteil sollen die gesamten Babyjahre angerechnet werden ? **Elternteil A** ☐ **Elternteil B** ☐

Hiermit sind die Unterzeichnenden mit der angegebenen Aufteilung einverstanden und versichern, dass die in diesem Antrag und dem Anhang aufgeführten Angaben richtig sind. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Entscheidung der Anrechnung der Babyjahre in dem / den Versicherungsverlauf(läufen) wie in Absatz 4 aufgeführt, entsprechend der Vorgabe getroffen wurde, welcher Elternteil sich um die Erziehung des Kindes gekümmert hat. Diese Entscheidung ist unwiderruflich.

Elternteil A

Ort _____ Datum _____

Elternteil B

Ort _____ Datum _____

Die Unterschriftenfälschung wird als ein Straftatbestand angesehen und entsprechend Artikel 196 des Strafgesetzbuches geahndet.

FÜR VERWALTUNGSZWECKE RESERVIERT

SPECIMEN

Anhang zum Antrag auf Anrechnung von Babyjahren

I. Zusätzliche Angaben zum Elternteil A

Zwecks Überprüfung der Zuerkennungsbedingungen bitten wir um Angabe, ob Sie eine berufliche Tätigkeit **außerhalb Luxemburgs** oder **bei einer internationalen Institution** ausgeübt haben.

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, füllen Sie bitte die nachfolgenden Felder aus und fügen Sie Belege bei.

Land	von	bis	Versicherungsträger	Versicherungsnummer

Lebten zum Zeitpunkt der Geburt oder der Adoption des Kindes andere Kinder im Haushalt des Elternteils A ?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, füllen Sie bitte die nachfolgenden Felder aus.

Name und Vorname des Kindes	Sozialversicherungsnummer oder Geburtsdatum

II. Zusätzliche Angaben zum Elternteil B

Auszufüllen wenn Elternteil B eine Aufteilung oder die komplette Anrechnung der Babyjahre beantragt.

Zwecks Überprüfung der Zuerkennungsbedingungen bitten wir um Angabe, ob Sie eine berufliche Tätigkeit **außerhalb Luxemburgs** oder bei einer internationalen Institution ausgeübt haben.

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, füllen Sie bitte die nachfolgenden Felder aus und fügen Sie Belege bei.

Land	von	bis	Versicherungsträger	Versicherungsnummer

Lebten zum Zeitpunkt der Geburt oder der Adoption des Kindes andere Kinder im Haushalt des Elternteils B welche nicht schon beim Elternteil A aufgelistet wurden ?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, füllen Sie bitte die nachfolgenden Felder aus.

Name und Vorname des Kindes	Sozialversicherungsnummer oder Geburtsdatum

SPECIMEN

Die Unterschrift von **beiden** Elternteilen auf Seite 1 ist obligatorisch. Falls eine Unterschrift fehlt, geben Sie bitte den Grund hierfür an.

☐ Tod des anderen Elternteils

☐ Nur vom Antragsteller anerkanntes Kind

☐ Anderer Grund *(bitte erklären)*

Belege, die dem Antrag beigefügt **werden müssen**

☐ Aktuelle Geburts- oder Adoptionsurkunde des betreffenden Kindes

☐ Kopien der Personalausweise / Reisepässe der Elternteile A & B

Belege, die **je nach Situation** dem Antrag beizufügen sind

☐ Ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass das Kind eine oder mehrere Erkrankungen hat, die eine Insuffizienz oder eine dauerhafte Abnahme der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit eines normalen gleichaltrigen Kind[es] mindestens fünfzig Prozent darstellen

☐ Nachweise für die ausländische Versicherungslaufbahn oder der Versicherungszeiten bei einer internationalen Organisation

☐ Sterbeurkunde des anderen Elternteils

Bei Nichtwohnsitz in Luxemburg beizufügender Beleg

☐ Wohnsitzbescheinigung des(r) Elternteils(e) und der anderen zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes im Haushalt lebenden Kinder

---

Die in dieser Anfrage, dem Anhang sowie die in den Belegen enthaltenen personenbezogenen Daten werden nur im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des zuständigen Versicherungsträgers verarbeitet. Mit dem Absenden dieser Anfrage erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang verarbeitet werden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Internetseite Ihres respektiven Versicherungsträgers.

Der ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag, der Anhang sowie die erforderlichen Nachweise sind per Post an den zuständigen Versicherungsträger zu senden.

Als Arbeitnehmer oder als Selbständiger:

- Caisse nationale d'assurance pension (CNAP) - L-2096 Luxemburg

Als Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes:

- Centre de gestion du personnel et de l'organisation de l'Etat (CGPO) B.P. 1204 - L-1012 Luxemburg
- Caisse de Prévoyance des fonctionnaires et employés communaux (CPFEC) B.P. 328 - L-2013 Luxemburg
- CFL - Division des pensions - 2b, rue de la paix - L-2312 Luxemburg
- Banque Centrale du Luxembourg - 2, boulevard Royal - L-2983 Luxemburg

Falls der Antrag auf Aufteilung der Babyjahre gestellt wird und beide Elternteile zwei unterschiedlichen Versicherungsträgern angehören, ist der Antrag beim Versicherungsträger des Elternteils A einzureichen. Falls Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsträger oder rufen die Webseite der CNAP (www.cnap.lu) auf.

SPECIMEN

cnap.lu
d'Pensiounskeess

Die « BABYJAHR » Zeiten

Das „Babyjahr“ besteht aus der Anrechnung von Versicherungszeiten und von Sozialbeiträgen für den Elternteil, der sich in Luxemburg der Erziehung eines Kindes widmet.

Für die Anrechnung des „Babyjahres“ muss ein Antrag gestellt werden und eine Versicherungszeit (Wartezeit) von 12 Monaten in der obligatorischen Rentenversicherung für den Zeitraum von 36 Monaten vor der Geburt oder Adoption des Kindes erfüllt werden. Diese Frist verlängert sich, wenn sie sich mit Erziehungszeiten anderer Kinder überschneidet.

Der Antrag sollte frühestens ab dem 4. Lebensjahr des Kindes und muss spätestens zum Zeitpunkt der Beantragung der persönlichen Rente gestellt werden.

Die angerechneten „Babyjahr“-Zeiträume betragen 24 Monate (2 Jahre). Sie verlängern sich auf 48 Monate (4 Jahre), wenn der Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt oder Adoption des Kindes mindestens zwei weitere Kinder in seinem Haushalt erzieht. Sie verlängern sich ebenfalls auf 48 Monate (4 Jahre), wenn das Kind eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung hat.

Die „Babyjahr“-Zeiten beginnen ab dem Monat nach der Geburt oder Adoption des Kindes oder gegebenenfalls ab dem Monat nach Ablauf des Mutterschaftsgeldes.

Die Eltern bestimmen den Begünstigten der Versicherungszeit oder entscheiden sich gegebenenfalls durch den gemeinsamen Antrag für die Aufteilung der Versicherungszeit. Diese Entscheidung kann nicht rückgängig gemacht werden.

Können sich die Eltern nicht einigen und kann der antragstellende Elternteil nicht nachweisen, dass er ausschließlich für die Erziehung des Kindes zuständig war, wird der Zeitraum zwischen den beiden Elternteilen zur Hälfte aufgeteilt.

Dieser Text ersetzt in keiner Weise die geltenden gesetzlichen oder regulären Texte.

Antragsformular : https://www.cnap.lu/formulaires/

SPECIMEN

CENTRE COMMUN
DE LA SÉCURITÉ SOCIALE
L-2975 Luxembourg
Tél.: 40141-1 www.ccss.lu

ANTRAG ZUR FREIWILLIGEN RENTENVERSICHERUNG

***Weiter-* ☐ / *Zusatz-* ☐ / *Fakultativversicherung* ☐**

1) Angaben zum Versicherten

VERSICHERTENNUMMER * ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Name _____ Vorname(n) _____

Name des Ehepartners _____

Strasse, Nr _____

Postleitzahl, Ort _____ Landeskennzeichen _____

Ende der Pflichtversicherung ☐☐☐☐☐☐☐☐ (im Falle einer Weiterversicherung)

2) Angaben zur Versicherung

Beginn der Versicherung (nur eine der drei Möglichkeiten ankreuzen)

☐ Erster Monat nach dem Antrag
☐ Erster Monat nach dem Ende der Pflichtversicherung (bei Weiter- oder Zusatzversicherung)
☐ Erster Monat nach dem Ende der „Babyjahre“

Monatliche Berechnungsgrundlage

☐ 1/3 des gesetzlichen Mindestlohns (auf 60 Monate pro Versicherung aufbaubar begrenzt)
☐ der gesetzliche Mindestlohn
☐ maximale Beitragsgrundlage ☐ erhöht auf das Doppelte des gesetzlichen Mindestlohns
☐ Betrag zwischen der minimalen und der maximalen Beitragsgrundlage _____ EUR

Maximale Beitragsbemessungsgrundlage für Beamte des Übergangsregimes

☐ zuletzt bezahltes Gehalt vor dem Abschluss der Weiter- oder Fakultativversicherung
☐ Unterschied zwischen dem zuletzt bezahlten Gehalt und dem zuletzt bezahlten Gehalt vor dem Abschluss der Zusatzversicherung

Ich möchte meine Beiträge per Einzugsermächtigung entrichten ☐ ja ☐ nein

3) Angaben zum Bevollmächtigten (fakultativ)

Versicherten-Nummer ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Wenn noch keine Versichertennummer besteht, bitte das Geburtsdatum angeben und eine Kopie des Personalausweises/Passes beifügen.

Name _____ Vorname(n) _____

_____ , den _____ Drucken _____ Löschen

Ort Datum Unterschrift

Code Archivage
C130 (V201403)

Der Verwaltung vorbehalten

*** Falls keine Versicherungsnummer besteht, bitte das Geburtsdatum angeben und eine Kopie eines offiziellen Ausweispapieres beilegen (Pass, Personalausweis…)**

SPECIMEN

CENTRE COMMUN
DE LA SÉCURITÉ SOCIALE

Adresse postale: L-2975 Luxembourg | Guichets: 125, route d'Esch
Heures d'ouverture: de 08h00 à 16h00
Tél.: 40141-1 | Fax: 404481
www.ccss.lu | ccss@secu.lu
DÉPARTEMENT ADMINISTRATIF

ANWEISUNGEN BETREFFEND DIE FREIWILLIGE RENTENVERSICHERUNG (WEITER-, ZUSATZ- UND FAKULTATIVVERSICHERUNG)

- **Gesetzliche Basis**:

- *Art.173 und 173bis der Sozialversicherungsordnung*

- *Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 5. Mai 1999 über die Bedingungen und Modalitäten der freiwilligen Pensionsweiter- Zusatz- und Fakultativversicherung.*

Gegenstand der Versicherung:

Die Pensionsweiterversicherung hat zum Ziel die Rentenlaufbahn und demzufolge das Recht auf Leistungen im Falle von Alter, Invalidität und Verwitwung zu erhalten und/oder die Beiträge zur Pflichtversicherung zu vervollständigen. **Die Pensionsfakultativversicherung** erlaubt es Personen, die ihre Berufstätigkeit aus familiären Gründen entweder aufgegeben oder verringert haben und die die Bedingungen zur Weiterversicherung nicht erfüllen, unter gewissen Voraussetzungen ihre Rentenlaufbahn aufrechtzuerhalten und/oder zu vervollständigen. Das Gesetz vom 28 Juli 2000 betreffend die Koordinierung der legalen Rentensysteme hat diese Möglichkeit auch für Beamte des Übergangsregimes geschaffen, d.h. die vor dem 1. Januar 1999 in die Versicherung eingetreten sind. Der Antrag wird bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen oder der zuständigen Verwaltung gestellt. (siehe zweite Seite)

Bedingungen für den Zugang zur Weiterversicherung:

1. **12 Monate Pflichtversicherung** in den drei letzten Jahren vor dem Verlust der Pflichtversicherung. (Im Falle einer Versicherung im Ausland bitte die zuständige Rentenkasse angeben).
2. Der Antrag muss innerhalb **von sechs Monaten** nach dem Verlust der Pflichtmitgliedschaft erfolgen.

Bedingungen für den Zugang zur Fakultativversicherung:

1. Positives Gutachten des medizinischen Kontrolldienstes der Sozialversicherungen
2. Verringerung oder Aufgabe der beruflichen Tätigkeit aus familiären Gründen.
   -bei Heirat
   -bei Erziehung eines minderjährigen Kindes
   -bei Pflege einer Person, die als pflegebedürftig eingestuft wurde
3. Das Alter von 65 Jahren nicht überschritten haben
4. Kein Anrecht auf eine persönliche Rente haben

Dem Versicherten vorbehaltene Möglichkeiten: (siehe Antragsformular)

- **Beginn der Versicherung:**

  Die Rentenversicherung beginnt am ersten Tag des Monats nachdem der Antrag eingereicht wurde. Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, den Beginn der Versicherung auf den ersten Tag des Monats nach Verlust der Pflichtversicherung oder der Einschränkung der beruflichen Tätigkeit festzulegen.

- Falls ein Antrag für „Babyjahre“ bei der CNAP eingereicht wurde besteht die Möglichkeit freiwillig ab dem ersten Tag nach den Babyjahren einzuzahlen. Bei weiteren Fragen über die Babyjahre bitten wir Sie, sich direkt mit der CNAP in Verbindung zu setzen.

SPECIMEN

- **Monatliche Beitragsgrundlage:**

Minimum: Gesetzlicher Mindestlohn oder 1/3 des gesetzlichen Mindestlohn, auf 60 Monate pro Versicherungslaufbahn begrenzt.

Maximum: Durchschnitt der fünf höchsten Löhne, Gehälter, oder Jahreseinkommen der Rentenlaufbahn, gegebenenfalls angehoben bis zum zweifachen Mindestlohn.
- oder, für die Abgeordneten, die Entschädigung die der Abgeordnete erhält,
- oder, für die Versicherten die bei einer internationalen Verwaltung gearbeitet haben, das vor dem Beitragsjahr bezahlte Gehalt
- oder, für die Beamten des Übergangsregimes das zuletzt bezahlte Gehalt vor dem Abschluss der freiwilligen Versicherung. Im Falle einer Verringerung der Berufstätigkeit kann der Beamte eine Zusatzversicherung bis zur Höhe seines zuletzt bezahlten vollen Gehalts abschließen.

Im Falle einer Zusatzversicherung beinhaltet die gewählte Beitragsbemessungsgrundlage die Beiträge aus einer Pflichtversicherung. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt einmal pro Jahr durch die Zentralstelle der Sozialversicherungen.

Anmerkung: **Die gewählten Optionen gelten auch für die darauffolgenden Jahre. Sind Änderungen erwünscht, müssen diese schriftlich spätestens bis zum 31. Januar des betreffenden Jahres beantragt werden.**

Berechnung der Beiträge: Beitragssatz **: 16%**

Die Beiträge werden monatlich eingefordert.

Ende der Versicherung :

Die Versicherung wird auf Anfrage des Versicherten oder im Falle von Nichtbezahlen der Beiträge innerhalb von drei Monaten nach der per Einschreiben ergangenen Zahlungsaufforderung gestoppt.
(Nur Monate, für die die Beiträge auch bezahlt wurden, werden in der Rentenlaufbahn angerechnet!)

INFORMATION FÜR die BEAMTEN des ÜBERGANGSREGIMES (Beamte, Angestellte und öffentlich Bedienstete sowie Gleichgestellte die am 31.12.1999 berufstätig waren oder vor diesem Datum aus dem öffentlichen Dienst ohne Pensionsansprüche ausgeschieden sind.)

Laut Anwendungsbestimmungen der fakultativen Versicherung werden Zeiten die durch diesen Antrag abgedeckt werden, nicht bei der Berechnung der Pension im Übergangsregime berücksichtigt. Sie geben jedoch Anrecht auf Leistungen im Rahmen des allgemeinen gesetzlichen Rentensystems die sich auf die den bezahlten Beiträgen entsprechenden proportionalen Steigerungen beschränken. Die diesbezüglichen Zeiten werden auch bei der Feststellung der Anwartschaft für die Überspension berücksichtigt, wenn der Beamte mindestens 15 Jahre zum Übergangsregime des öffentlichen Dienstes gehört hat.

Die zuständige Abteilung für freiwillige Versicherungen des

CENTRE COMMUN DE LA SECURITE SOCIALE

steht für weitere Anfragen zur Verfügung

Telefon . 401 41 -3500

Schalter: 125, route d'Esch in LUXEMBOURG/HOLLERICH

Öffnungszeiten: von 8:00 bis 16:00 Uhr

Für Fragen zu den Leistungen wenden Sie sich bitte an die « Caisse nationale d'assurance pension » oder an die zuständige Verwaltung

CAISSE NATIONALE D'ASSURANCE PENSION L-2096 Luxembourg http://www.cnap.lu
CENTRE DE GESTION DU PERSONNEL ET DE L'ORGANISATION DE L'ÉTAT (CGPO) 63,avenue de la Liberté L-1931 LUXEMBOURG TEL: 478-3200 B.P. 1204 L-1012 LUXEMBOURG
SNCFL 9, pl. de la Gare L-1616 LUXEMBOURG TEL: 4990-3343 B.P 1803 L-1018 LUXEMBOURG
CAISSE DE PREVOYANCE DES FONCTIONNAIRES ET EMPLOYES COMMUNAUX 20, av. Emile Reuter L-2420 LUXEMBOURG TEL: 45 02 01-1

SPECIMEN

cnap.lu d'Pensiounskeess

LE GOUVERNEMENT DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Centre de gestion du personnel et de l'organisation de l'État

CPFEC Caisse de prévoyance des fonctionnaires et employés communaux

CFL Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois

Antrag auf Nachkauf von Versicherungszeiten

(Artikel 174 des Sozialgesetzbuches)

SPECIMEN

zu richten an

☐ 1 die « Caisse Nationale d'Assurance Pension (CNAP) »
☐ 2 die « Centre de gestion du personnel et de l'organisation de l'État (vormer APE) »
☐ 3 die « Caisse de prévoyance des fonctionnaires et employés communaux (CPFEC) »
☐ 4 die « CFL (SNCFL) »

entsprechend der letzten ausgeübten beruflichen Tätigkeit (im Jahr ☐☐☐☐)
in der Eigenschaft als

☐ 1 entlohnter Arbeitnehmer oder Selbständiger in der allgemeinen Pensionsversicherung (Privatsektor)
oder Beamter bzw. Angestellter in einer spezialen Pensionsversicherung (öffentlicher Sektor)
☐ 2 beim Staat
☐ 3 bei einer Gemeindeverwaltung
☐ 4 bei der nationalen Eisenbahngesellschaft (CFL)

I. Angaben über den Antragssteller

Sozialversicherungsnummer : ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Name : .....

Vorname : .....

Adresse : Postleitzahl : ☐☐☐☐ Wohnort : .....

Hausnummer : ..... Straße : .....

Telefonnummer : ..... Handynummer : .....

II. Berufliche Laufbahn unterbrochen oder reduziert während

1. Ehezeiten oder Partnerschaftszeiten
(eine aktuelle Heirats- oder Partnerschaftsurkunde ist zwingend beizufügen)

Name und Vorname des Ehepartners/Lebenspartners		Sozialversicherungs-nummer	Dauer der Ehe/Partnerschaft	
			von	bis
1. Ehe/Partners.	.....		.....	.....
Andere Ehe/Partners.	.....		.....	.....

2. Kindererziehungszeiten
(bis zum 6ten Lebensjahr; im Falle einer Behinderung bis zum 18ten Lebensjahr)

Name und Vorname des Kindes	Versicherungsnummer oder Geburtsdatum	Ist das Kind behinde...	...nd und Gemeinde des Wohnsitzes des Kinde... bis zum 6ten ...nsjahr
.....		ja ☐ nein ☐	.....
.....		ja ☐ nein ☐	.....
.....		ja ☐ nein ☐	.....
.....		ja ☐ nein ☐	.....

3. Pflegezeiten in Luxembu... zugunsten eine... Beziehers einer Pflegezulage oder einer gleichgestellten ...leistung (...itte die ents...rechenden Belege beifügen)

Name und Adresse der ...pfl...gten Person	Sozialversicherungs-nummer	Pflegezeiten	
		von	bis
.....	.....	.....	.....

4. Studienzei...n oder Berufsausbildungsjahre

Haben Sie zw...schen dem 18. und 27.Lebensjahr ein Studium oder eine unentgel...liche Berufsausbildung verfolgt ? (gegebenenfalls bitte die entsprechenden Belege beifügen)	ja ☐ nein ☐

III. Baby Year

Der Elternteil, welcher sich in erster Linie der Erziehung von Kindern gewidmet hat, kann die Anerkennung der Babyjahre beantragen.

Damit Babyjahre anerkannt werden können beim Nachkauf von Versicherungszeiten, muss der Antrag auf Babyjahre unbedingt vor dem Antrag oder spätestens beim Antrag auf Nachkauf von Versicherungszeiten bei der CNAP gestellt werden. Das hierzu notwendige Formular ist auf der Internetseite www.cnap.lu unter der Rubrik « Formulaires » verfügbar.

SPECIMEN

IV. Internationale berufliche Laufbahn

Versicherungszeiten in einem nicht-luxemburgischen Rentensystem ja ☐ nein ☐
(bitte Belege beifügen)

Land	von	bis	Name und Anschrift des Arbeitgebers	Versicherungs-träger und Versicherungs-nummer	Beruf : Arbeiter, Angestellter, Beamter, Selbstständiger

V. Wahlmöglichkeit des Antragstellers

Als Berechnungsgrundlage zum Nachkauf ist zu berücksichtigen :

☐ 1 x der gesetzliche Mindestlohn : für die Zeit vom ..... bis zum .....
☐ 1,5 x der gesetzliche Mindestlohn : für die Zeit vom ..... bis zum .....
☐ 2 x der gesetzliche Mindestlohn : für die Zeit vom ..... bis zum .....
☐ 2,5 x der gesetzliche Mindestlohn : für die Zeit vom ..... bis zum .....

Ich bestätige die Richtigkeit der obenstehenden Angaben und

☐ **ich wünsche ein persönliches Beratungsgespräch bei der zuständigen Verwaltung.**

☐ **ich wünsche kein Beratungsgespräch.**

SPECIMEN

....., den ....

Ort Datum Unterschrift

Anleitung zum Nachkauf von Versicherungszeiten

1. **Rechtsgrundlange**

   - Artikel 174 des Sozialgesetzbuches.
   - Abgeänderte großherzogliche Regelung vom 5. Mai 1999 betreffend die Weiterversicherung, die Zusatzversicherung, die freiwillige Versicherung, den Nachkauf von Versicherungszeiten und die Rückerstattung der ausgezahlten Beiträge in der allgemeinen Rentenversicherung.

2. **Betreff**

   Durch den Nachkauf von Versicherungszeiten soll einem Versicherten, welcher seine Berufstätigkeit aus familiären oder sonstigen Gründen unterbrochen oder vermindert hat, ermöglicht werden nachträglich die fehlenden Versicherungszeiten zu ergänzen. Die nachgekauften Zeiten werden für die erforderliche Wartezeit, die für den Bezug einer Alterspension mit 65 Jahren oder einer vorgezogenen Pension ab 60 Jahren erforderlich ist, in Betracht gezogen.

3. **Antrag**

   Der Antrag ist mittels des vorliegenden Formulars bei der zuständigen Behörde einzureichen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der letzten ausgeübten beruflichen Tätigkeit.

   Hat der Antragssteller das 65.Lebensjahr bereits überschritten oder besitzt er ein Anrecht auf eine persönliche Pension, ist der Antrag unzulässig und wird abgelehnt.

4. **Voraussetzungen**

   Nachweis von 12 Monaten Pflichtversicherung.
   Diese Wartezeit kann durch die Rückerstattung der ausgezahlten Beiträge erfüllt werden.

5. **Zeiträume, für die ein Nachkauf möglich ist, sind**

   Sofern sich diese Zeiten nach dem 18. Lebensjahr des Antragstellers befinden:

   - Lehrezeiten oder Partnerschaftszeiten;
   - Erziehungszeiten eines minderjährigen Kindes
   - Pflegezeiten in Luxemburg für die Betreuung einer als pflegebedürftig oder schwerbehindert anerkannten Person;

   Diese Zeiten können sich mit Zeiten der Pflichtversicherung überschneiden; die diesbezüglichen Monate werden nur einmal berücksichtigt.

6. **Wahlmöglichkeiten des Antragstellers**

   1. Festlegung der Zeiten für den Nachkauf innerhalb der möglichen Zeiträume die für den Nachkauf in Frage kommen (siehe Punkt 5).
   2. Wahl der Berechnungsgrundlage für die festgelegten Monate.

   Die Berechnungsgrundlage muss mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn sowie höchstens dem 2,5-fachen gesetzlichen Mindestlohn für den jeweiligen Zeitraum entsprechen (siehe beiliegende Tabelle).

   Bei Anträgen, die nach dem 1.Januar 2020 eingereicht werden, kann die Berechnungsgrundlage 1 x, 1,5 x, 2 x oder 2,5 x dem Wert des gesetzlichen Mindestlohnes entsprechen.

   Des Weiteren dürfen die in Betracht gezogenen Einkünfte aus dem Nachkauf und der Pflichtversicherung den maximalen Beitragsbetrag für das betreffende Kalenderjahr nicht überschreiten.

SPECIMEN

7. Festlegung der zu zahlenden Beiträge

Die Höhe der für den Nachkauf zu zahlenden Beiträge wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Es gilt der zum Zeitpunkt des Antrags anwendbare Beitragssatz (aktuell 16%). Dieser Betrag wird durch Zinseszins von 4% pro Jahr erhöht (siehe beiliegende Tabelle).

8. Zahlung der Beiträge

Die Beiträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Zustellung der Rechnung zu zahlen. Der Versicherte kann jedoch, während der vorgenannten Frist, eine Zahlung in maximal 5 Jahresraten beantragen.

Im Falle von Invalidität oder Tod des Versicherten und im Falle von Nichtbeachtung der obigen Ausschlussfrist kann keine Zahlung mehr angenommen werden.

Zu bemerken bleibt, dass die Beiträge steuerlich als Sonderausausgaben gemäß Artikel 110 L.I.R. absetzbar sind.

Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde.

Caisse nationale d'assurance pension 1A, bd. Prince Henri, L - 1724 LUXEMBOURG	Tel : 22 41 41 - 1
Centre de gestion du personnel et de l'organisation de l'État B.P. 1204, L - 1012 LUXEMBOURG	Tel. 2478 - 3200
Caisse de Prévoyance des fonctionnaires et employés communaux 20, avenue Emile Reuter, L-2420 LUXEMBOURG	Tel. 45 02 01 - 1
CFL – Division des pensions 2b, rue de la Paix, L-2312 LUXEMBOURG	Tel. 4990 - 3343

SPECIMEN

Hinweis

zur Kenntnisnahme der Betroffenen welche in den Geltungsbereich eines spezialen Übergangsregimes[1] fallen (régime spécial transitoire).

In Übereinstimmung mit den Durchführungsbestimmungen über die Berücksichtigung von Versicherungszeiten in der allgemeinen Pensionsversicherung, werden die Nachkaufszeiten nicht für die Berechnung der Pension im spezialen Übergangsregime berücksichtigt; jedoch werden sie als Dienstzeit für den Anspruch auf Altersrente angerechnet, sofern der Beamte mindestens 15 Jahre Dienstzeit unter dem spezialen Übergangsregime vorweisen kann.

In der Annahme des Anspruchs auf Pension im spezialen Übergangsregime auf der Grundlage der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und Dienstzeiten, beschränken sich die gemeinsam mit der allgemeinen Pensionsversicherung aufgelaufenen Leistungen auf die proportionalen Steigerungen, im Einklang mit Artikel 12, Absatz 1 des Gesetzes vom 28.07.2000 über die Koordinierung der gesetzlichen Pensionssysteme; anderenfalls unter der Annahme

- dass der Beamte auf sein Recht auf eine aufgeschobene Alterspension verzichtet und sich für die Anwendung der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches entscheidet (rückwirkende Versicherung - siehe Artikel 4 bis 6 des vorher genannten Gesetzes),

- der Verwirkung des Rechts auf Pension im spezialen Übergangsregime in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder dem Fehlen eines Rechts auf Pension durch Nichterfüllung der vorgesehenen Bedingungen (rückwirkende Versicherung),

beinhalten die Leistungen der allgemeinen Pensionsversicherung ebenfalls die pauschalen Steigerungen[2].

SPECIMEN

[1] *Gemeint sind mit diesen Regimen, Beamte, Angestellte im öffentlichen oder diesem gleichgestellten aktiven oder gekündigten Dienst zum Zeitpunkt des 31.12.1998 mit Anrecht auf eine aufgeschobene Alterspension.*

[2] *Die Pension im spezialen Übergangsregime enthält immer einen gesamten Grundanteil (=pauschale Steigerungen in der allgemeinen Pensionsversicherung) währenddessen die pauschalen Steigerungen in der allgemeinen Rentenversicherung sich mit Vierzigstel pro Versicherungsjahr aus einem Pauschalbetrag aufbauen.*

Calcul des cotisations de pension découlant d'un achat rétroactif

Date: 01.01.2023

	1 x minimum cotisable		2,5 x minimum cotisable		
A	B	C	D	E	F
année	Revenu nominal	Rappel de cotisations	Revenu nominal	Rappel de cotisations	PLF
1972	2.398,08	*2.726,78*	5.995,08	*6.816,82*	9.742,22
1973	2.776,80	*3.035,98*	6.942,00	*7.589,94*	10.530,52
1974	3.062,04	*3.219,08*	7.655,04	*8.047,63*	12.067,46
1975	3.899,40	*3.941,71*	9.748,56	*9.854,34*	14.067,96
1976	4.285,80	*4.165,68*	10.714,44	*10.414,13*	17.771,49
1977	4.779,12	*4.466,51*	11.947,80	*11.166,27*	19.067,97
1978	5.168,28	*4.644,44*	12.920,64	*11.611,04*	19.821,57
1979	5.374,44	*4.643,94*	13.436,04	*11.609,80*	21.276,01
1980	5.705,16	*4.740,11*	14.262,72	*11.850,12*	22.820,14
1981	6.277,44	*5.014,98*	15.693,60	*12.537,46*	25.109,56
1982	6.661,68	*5.117,26*	16.654,20	*12.793,15*	26.646,72
1983	7.130,28	*5.266,56*	17.825,76	*13.166,44*	28.521,19
1984	7.535,88	*5.352,06*	18.839,64	*13.380,10*	30.143,36
1985	7.740,00	*5.285,60*	19.350,12	*13.214,09*	30.960,29
1986	8.068,32	*5.297,89*	20.170,80	*13.244,74*	32.273,58
1987	8.208,12	*5.182,40*	20.520,36	*12.956,03*	32.833,20
1988	8.225,28	*4.993,49*	20.563,20	*12.483,73*	32.901,57
1989	8.961,84	*5.231,39*	22.404,60	*13.078,48*	35.847,3[illegible]
1990	9.261,48	*5.198,37*	23.153,76	*12.995,96*	37.046,[illegible]0
1991	10.152,12	*5.479,11*	25.380,12	*13.697,68*	40.608,5[illegible]
1992	10.655,52	*5.529,61*	26.638,80	*13.824,03*	[illegible],78,00
1993	11.613,12	*5.794,76*	29.032,80	*14.486,91*	5[illegible]01
1994	12.033,84	*5.773,75*	30.084,60	*14.434,37*	60[illegible]69,[illegible]
1995	12.906,84	*5.954,43*	32.267,04	*14.8[illegible]*	64.[illegible]34,12
1996	13.012,68	*5.772,36*	32.531,52	*14.430,[illegible]*	[illegible]2,83
1997	13.737,60	*5.859,55*	34.343,[illegible]	*[illegible]648,8[illegible]*	68.[illegible],48
1998	13.765,56	*5.645,65*	34.41[illegible],84	*14.[illegible]14,10*	68.827,34
1999	14.090,16	*5.556,52*	35.2[illegible]5,40	*13.89[illegible]29*	70.451,07
2000	14.472,00	*5.487,59*	36.1[illegible]0,00	*13.718,[illegible]*	72.360,12
2001	15.388,20	*5.610,5[illegible]*	38.4[illegible]44	*14.[illegible]26,43*	76.940,75
2002	15.708,36	*5.5[illegible]03*	39.270,[illegible]	*[illegible]767,60*	78.541,90
2003	16.596,00	*5.594,[illegible]*	[illegible]1.490,00	*13.986,11*	82.979,85
2004	16.940,64	*[illegible]90,9[illegible]*	42.351,72	*13.727,49*	84.703,29
2005	17.711,1[illegible]	*5.5[illegible]9,93*	44.2[illegible],96	*13.799,85*	88.556,01
2006	18.078,60	*5.[illegible]7,74*	4[illegible].196,56	*13.544,37*	90.393,32
2007	1[illegible]843,36	*[illegible].429,73*	47.108,40	*13.574,33*	94.216,80
2008	[illegible]9.235,88	*[illegible]329,65*	48.089,64	*13.324,11*	96.179,40
2009	2[illegible]	*5.[illegible]57,82*	50.277,72	*13.394,58*	100.555,26
2010	20.445,48	*5.237,42*	51.113,52	*13.093,50*	102.226,98
2011	21.222,48	*5.227,37*	53.056,32	*13.068,44*	106.112,58
2012	21.753,[illegible]	*5.151,96*	54.382,32	*12.879,86*	108.764,49
2013	22.630,80	*5.153,71*	56.577,00	*12.884,27*	113.153,85
2014	23.052,36	*5.047,80*	57.630,96	*12.619,51*	115.261,56
2015	23.075,52	*4.858,53*	57.688,80	*12.146,32*	115.377,84
2016	23.075,52	*4.671,66*	57.688,80	*11.679,16*	115.377,84
2017	23.983,08	*4.668,65*	59.957,52	*11.671,60*	119.915,16
2018	24.232,80	*4.535,83*	60.582,12	*11.339,60*	121.164,06
2019	25.077,00	*4.513,31*	62.692,56	*11.283,30*	125.385,00
2020	25.703,88	*4.448,21*	64.259,76	*11.120,54*	128.519,64
2021	26.588,28	*4.424,29*	66.470,52	*11.060,69*	132.941,16
2022	27.601,32	*4.416,21*	69.003,12	*11.040,50*	137.956,23

A = Année
B = Revenu nominal
C = Rappel de cotisation à charge de l'intéressé(e)
= B x 0,16 x (1,04)^n (n = 2023 - A - 1)
D + E = *Même opération à 2,5 x minimum cotisable*
F = *Maximum cotisable*

SPECIMEN

Caisse Nationale d'Assurance Pension

Antrag auf Gewährung einer HINTERBLIEBENENPENSION

Zu richten an : **CNAP**
L-2096 Luxembourg

1. Angaben über den Antragsteller

Geburtsname: .....

Ehename: .....

Vornamen (Rufname bitte unterstreichen): .....

Geburtsort: .....

Geburtsdatum: ..... Nationalität: .....

Sozialversicherungsnummer: | | | | | | | | | | | | | |

Zivilstand: ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt ☐
wiederverheiratet ☐ eingetragene Partnerschaft ☐ aufgelöste Partnerschaft ☐

Adresse: Land: ..... - | | | | Ortschaft: .....
(Postleitzahl)

Hausnummer und Straße: .....

Telefonnummer: ..... Handynummer: .....

Kontonummer: **Obligatorisch beizufügen ist ein Kontoausweis von Ihrem Bankinstitut**

Verwandtschaftsverhältnis mit dem (der) verstorbenen Versicherten:
☐ Witwe / Witwer / Partner
☐ geschieden
☐ anderes Verwandtschaftsverhältnis
☐ Waise / Vormund der Waisen

Datum und Ort der Eheschließung / Partnerschaft mit dem (der) verstorbenen Versicherten: .....

Wurde diese Ehe geschieden / Partnerschaft aufgelöst? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, Datum der Scheidung / Auflösung .....

Waren Sie mehrmals verheiratet / in Partnerschaft? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, machen Sie bitte folgende Angaben über den Ehepartner / Partner :

Name und Vornamen: .....

Geburtsort und -datum: .....

Ort und Datum der Eheschließung / Partnerschaft: .....

Datum der Ehescheidung / Auflösung der Partnerschaft: .....

Sterbeort und -datum: .....

Haben Sie mit dem (der) Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt? ja ☐ nein ☐

War Ihr Lebensunterhalt zu Lasten des (der) Verstorbenen? ja ☐ nein ☐

Sind Sie berufstätig? ja ☐ nein ☐ entlohnt ☐ selbständig ☐

Gegebenenfalls Name und Anschrift des Arbeitgebers: .....

SPECIMEN

2. Angaben über den Bezug von Pensionen oder Renten des Antragstellers

Beziehen Sie zurzeit eine Pension seitens einer der folgenden luxemburgischen Pensionsversicherungen ? ja ☐ nein ☐

- ☐ Staat oder öffentlicher Dienst
- ☐ Gemeindebeamtenkasse
- ☐ Eisenbahnerkasse (CFL)
- ☐ Zentralbank (BCL)

Beziehen Sie Leistungen seitens der folgenden Stellen oder haben Sie bei diesen einen Antrag auf Leistungen gestellt? ja ☐ nein ☐

- ☐ Nationaler Solidaritätsfonds
- ☐ Sozialamt der Gemeinde
- ☐ Arbeitslosenfürsorgefonds in Luxemburg oder im Ausland

Beziehen Sie eine Pension oder Rente seitens einer ausländischen oder internationalen Sozialversicherungsanstalt? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, bitte Namen und Adresse der Versicherungsanstalt angeben: .....

.....

3. Auskünfte betreffend die Waisen

Bitte nur die Kinder angeben für die eine Waisenpension gewährt werden kann, nämlich: eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder des/der verstorbenen Versicherten sowie die Kinder, die Vollwaisen sind, und für deren Lebensunterhalt und Erziehung der Versicherte oder Pensionsempfänger überwiegend beigetragen hat und der zehn Monate vor seinem Tod aufgekommen ist, und die keinen Anspruch auf Waisenpension aus der Versicherung ihrer leiblichen Eltern haben.

Die Waisenpension wird bis zum 18. Lebensjahr gewährt, bei Berufsausbildung kann sie bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden.

Name und Vornamen des Kindes	Versicherungsnummer oder Geburtsdatum	Geburtsort	Anmerkung (*)

* Bitte angeben ob das Kind verheiratet ist, behindert ist, verstorben ist (Sterbedatum), ob es sich in Berufsausbildung befindet, seine Studien fortsetzt oder ob es eine berufliche Tätigkeit ausübt.

4. Angaben über den verstorbenen Versicherten

Geburtsname: .....

Ehename: .....

Vornamen (Rufnamen bitte unterstreichen): .....

Geburtsort und -datum: .....

Sozialversicherungsnummer: ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Nationalität: .....

Sterbeort und –datum: .....

Todesursache:

- ☐ Krankheit
- ☐ Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- ☐ Verkehrsunfall
- ☐ sonstiger Unfall

SPECIMEN

Falls der (die) verstorbene Versicherte noch gegen Lohn beschäftigt war, bitte Namen und Adresse des letzten Arbeitgebers angeben:

.....

War der (die) verstorbene Versicherte Pensionsbezieher eines luxemburgischen oder ausländischen Pensionssystems? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, Namen und Anschrift des Zahlungsinstituts angeben:: .....

.....

War der (die) verstorbene Versicherte außer der Heirat / Partnerschaft mit der Antragstellerin (dem Antragsteller) auf Hinterbliebenenpension noch einmal oder mehrmals verheiratet ? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, nachstehende Sparte unbedingt ausfüllen!

	1. Heirat / Partnerschaft	2. Heirat / Partnerschaft
Name und Vorname des Ehepartners / Partners:	.....	.....
Geburtsort und –datum:	.....	.....
Ort und Datum der Heirat / Partnerschaft:	.....	.....
Datum der Scheidung / Auflösung der Partnerschaft:	.....	.....
Datum der Wiederheirat / Partnerschaft:	.....	.....
Sterbeort und –datum:	.....	.....

Anmerkung:

Wenn der (die) verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt des Todes Pensionsempfänger/in war, sind nachstehende Abschnitte nicht mehr unbedingt auszufüllen. Vergessen Sie aber nicht, das Antragsformular auf der letzten Seite zu unterschreiben!

5. Zugehörigkeit des (der) Verstorbenen zu einer luxemburgischen Pensionsversicherung

Falls ihm / ihr in vergangener Zeit von einer der folgenden Pensionskassen die **Beiträge erstattet** wurden, bitten wir Sie das Kästchen vor der zuständigen Stelle anzukreuzen:

☐ Caisse de pension agricole
☐ Caisse de pension des artisans, commerçants et industriels
☐ Caisse de pension des employés privés
☐ Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité

Beschäftigungszeiten bei einem der folgenden Arbeitgebern : ja ☐ nein ☐
Falls ja, das zuständige Kästchen ankreuzen :

☐ Staat von.....bis.....
☐ Gemeinde von.....bis.....
☐ öffentliche Anstalten von.....bis.....
☐ Eisenbahn (CFL) von.....bis.....
☐ Zentralbank (BCL) von.....bis.....

Bitte die Verwaltung bzw. die Gemeinde angeben : .....

Militärdienstzeit in der luxemburgischen Armee : ja ☐ nein ☐

Falls ja, ☐ obligatorisch von.....bis..... von..... bis.....
☐ freiwillig von.....bis..... von.....bis.....

War der(die) Verstorbene Mandatsträger in einer der folgenden Einrichtungen ? ja ☐ nein ☐

☐ Abgeordnetenkammer von.....bis ..... von..... bis.....
☐ Staatsrat von.....bis..... von... .....bis.....
☐ Europaparlament von.....bis..... von.....bis.....

SPECIMEN

6. Versicherungszeiten in einem nicht-luxemburgischen Rentensystem ja ☐ nein ☐
(bitte Belege beifügen)

Land	von	bis	Name und Anschrift des Arbeitgebers	Versicherungsträger und Versicherungsnummer	Beruf: Arbeiter, Angestellter, Beamter, Selbstständiger

7. Ergänzungszeiten (gemäss Artikel 172 des Sozialgesetzbuches) – bitte Belege beifügen

War der (die) Versicherte vor dem 01.01.1988 Bezieher einer Invalidenpension seitens einer luxemburgischen Pensionskasse? ja ☐ nein ☐

Wenn ja bei welcher Kasse ? ……

Hat der (die) Versicherte zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr eine unentgeltliche Berufsausbildung oder ein Studium verfolgt ? ja ☐ nein ☐

Hat der (die) Versicherte sich in Luxemburg der Erziehung von Kindern von weniger als 18 Jahren, oder eines behinderten Kindes von weniger als 18 Jahren gewidmet ? ja ☐ nein ☐

Name und Vornamen des Kindes	Versicherungsnummer oder Geburtsdatum	Ist das Kind adoptiert ?	Land und Sitz der Wohnortgemeinde des Kindes bis zum 6ten Lebensjahr
		ja ☐ nein ☐	
		ja ☐ nein ☐	
		ja ☐ nein ☐	
		ja ☐ nein ☐	
		ja ☐ nein ☐	

Haben der (die) Versicherte in Luxemburg bereits einen Beruf ausgeübt bevor die zuständige Pensionskasse geschaffen war ? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, ☐ in einem Handwerks- oder Geschäftsbetrieb
☐ in einer freischaffenden Tätigkeit
☐ in einem Landwirtschafts-, Winzer oder Gärtnerbetrieb

Hat der (die) Versicherte ab dem 01.01.1990 Pflegedienst geleistet zugunsten eines Beziehers einer Pflegezulage oder gleichgestellten Leistung ? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, bitte geben Sie an :

1) Name und Adresse der gepflegten Person ……

……

2) Zeitperiode während der Sie, vor Vollendung Ihres 65. Lebensjahres, diese Person gepflegt haben : ……

3) um welche Leistung handelt es sich ?

☐ Pflegezulage die im Gesetz vom 22.05.1989 vorgesehen ist
☐ Pflegezulage für Schwerbehinderte
☐ Steigerung der Unfallrente gemäß Artikel 97, Absatz 9, des Sozialgesetzbuches
☐ Steigerung des Mindesteinkommens gemäß Artikel 3 des abgeänderten Gesetzes vom 26.07.1986

SPECIMEN

Ich erkläre hiermit davon Kenntnis zu haben, dass falsche Angaben oder die Nichtbeantwortung in diesem Antrag gestellter Fragen, welche zur Gewährung oder Weiterzahlung nicht geschuldeter Leistungen führen, die Rückzahlung der jeweiligen Beträge zur Folge hat, unbeschadet der im Gesetz vorgesehenen Strafmaßnahmen.

Ich bestätige die Richtigkeit der oben stehenden Angaben und verpflichte mich ferner alle Änderungen, welche mit diesen in Zusammenhang stehen, mitzuteilen.

....., den .....

.....
(Unterschrift)

Beizubringende Unterlagen:

Gemäß Artikel 398 des Sozialgesetzbuches werden diese Unterlagen kostenlos ausgestellt:

1. Ein Auszug der Sterbeurkunde des (der) Versicherten
2. Ein Auszug der Heiratsurkunde / Partnerschaftserklärung, ausgestellt nach dem Tode des (der) Versicherten.
3. Eine Studienbescheinigung oder ein Lehrvertrag für jedes Kind zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr
4. Eine Abschrift der Vormundschaftsurkunde für minderjährige Vollwaisen

SPECIMEN

cnap.lu

Caisse Nationale d'Assurance Pension

Antrag auf

Beitragserstattung

eines Beziehers einer persönlichen Pension welcher eine entgeltliche Beschäftigung nach dem 65. Lebensjahr ausübt.

(Artikel 178 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches)

Zu richten an : **CNAP**
L-2096 Luxemburg

Der Antragsteller beantragt die Rückerstattung der Pensionsversicherungsbeiträge gemäß Artikel 178 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches.

Angaben über den Antragsteller

Sozialversicherungsnummer: | | | | | | | | | | | | | |

Name : ..... Vorname(n):.....

Postleitzahl : | | | | | Ortschaft : ..... Land : .....

Nummer : ..... Strasse.....

Nationalität : ..... Tel : ..... Handy. :.....

Jahr(e) für welche(s) die Rückerstattung beantragt wird:.....

SPECIMEN

..... , den ....

(Ortschaft) (Datum) (Unterschrift)

Antrag zur Rückerstattung der ausgezahlten Beiträge

(Artikel 32 des Gesetzes vom 28 Juli 2000 über die Koordination der legalen Pensionssysteme)

zu richten an

Caisse Nationale d'Assurance Pension
L-2096 Luxembourg
Tel.: 22 41 41 – 1

Angaben über den Antragssteller

Sozialversicherungsnummer : ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Name und Vorname : .....

Adresse : Postleitzahl : ☐☐☐☐☐ Ortschaft : .....

Nummer und Straße : .....

Telefonnummer : .....

SPECIMEN

Angaben zur Rückerstattung der Beiträge

In welchem Jahr und bei welcher Kasse ist die Rückerstattung Ihrer Beiträge erfolgt ?
(Im Falle mehrerer Rückerstattungen, geben Sie bitte die jeweiligen Pensionskassen an)

(Jahr)

☐ 19…. bei der « Caisse de pension agricole »

☐ 19…. bei der « Caisse de pension des artisans, commerçants et industriels »

☐ 19…. bei der « Caisse de pension des employés privés »

☐ 19…. beim « Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité »

Ich bestätige die Richtigkeit der obenstehenden Angaben und

☐ ich wünsche ein Beratungsgespräch bei der « Caisse nationale d'assurance pension »

☐ ich wünsche kein Beratungsgespräch.

..... den ....
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Information

Betreffend den Antrag auf Rückerstattung der ausgezahlten Beiträge gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom 28. Juli 2000 über die Koordination der legalen Pensionssysteme

Personen, welche eine Auszahlung der Beiträge erhalten haben, können die ursprünglich an die entsprechenden Versicherungszeiten verknüpften Rechte wieder aufleben lassen, indem sie den Betrag der ausgezahlten Beiträge rückerstatten unter der Bedingung, dass sie weder ihr 65. Lebensjahr überschritten, noch Anrecht auf eine persönliche Pension haben.

Der Antrag für die Rückerstattung ist mittels Vordruck an die nationale Pensionsversicherungsanstalt zu richten.

Die Rückerstattung beinhaltet den Betrag der ausgezahlten Beiträge, aufgewertet durch ***Zinseszins von 4%*** *pro Jahr berechnet ab dem Jahr welches dem der Auszahlung folgt bis zum Ende des Jahres welches dem der Rückerstattung vorausgeht.*

Zu bemerken bleibt, dass die anhängenden Rechte der nicht ausgezahlten Beiträge (Arbeitgeberanteil) durch eine neue obligatorische, freiwillige oder fakultative Versicherungszeit von 48 Monaten wieder aufleben.

Die Beiträge sind innerhalb von drei Monaten von der Zustellung der Rechnung an gerechnet zu zahlen.

Laut den Bestimmungen der Steuerverwaltung sind die rückerstatteten Beiträge nach Artikel 110 L.I.R. als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig.

Der Antrag ist zu richten an:

Caisse Nationale d'Assurance Pension
L-2096 Luxembourg

Tél.: 22 41 41 – 1

SPECIMEN

LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Fonds national de solidarité

8-10, rue de la Fonderie
LUXEMBOURG
Telefon: 49 10 81-1
www.fns.lu

Fonds national de solidarité
Postfach 2411
L-1024 Luxembourg

Email: feduc.fns@secu.lu
Öffnungszeiten der Schalter:
Morgens 8.30 - 11.30 Uhr

ANTRAG AUF ZAHLUNG DER ERZIEHUNGSPAUSCHALE ABGEÄNDERTES GESETZ VOM 28. JUNI 2002

I. ANTRAGSTELLER

Name	Vorname
Geburtsdatum	Sozialversicherungsnummer 19_ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
Straße und Nummer	
Postleitzahl und Wohnort	
Zivilstand ledig ◯ verheiratet ◯ verwitwet ◯ geschieden ◯	Telefon Bank IBAN-Kontonummer LU_ BIC-Code / SWIFT-Code

Bitte fügen Sie eine von der Bank ausgestellte Bankdatenbescheinigung (RIB) bei.

Sind Sie Bezieher einer Eigenrente?	ja ◯	nein ◯
wenn ja, geben Sie bitte die für die Auszahlung zuständige Pensionskasse an _____		
Sind Sie Bezieher einer Witwenrente?	ja ◯	nein ◯
wenn ja, geben Sie bitte die für die Auszahlung zuständige Pensionskasse an _____		

Geben Sie bitte die Krankenkasse an, bei welcher Sie versichert sind _____

SPECIMEN

Datenschutz

Der nationale Solidaritätsfonds (*FNS*) erfasst und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen seines Auftrags im Dienste der Allgemeinheit. Diese dienen der Bearbeitung Ihrer Akte, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 2002 betreffend die Schaffung eines Anrechts auf die Erziehungspauschale und des Gesetzes vom 30. Juli 1960 betreffend die Schaffung des nationalen Solidaritätsfonds.

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet

- zur Bestimmung Ihrer Rechte und zur Überprüfung der Bedingungen für die Zuteilung und den weiteren Erhalt der Leistungen;
- zur Auszahlung der Leistungen;
- Statistiken.

Ihre Daten werden gegebenenfalls an die zuständige Pensionskasse übermittelt. Zur Überprüfung Ihrer Angaben ist der FNS berechtigt Informationen über Sie bei anderen Verwaltungen zu erhalten.

Ihre Daten werden bis zu 2 Jahre nach dem Ableben der Leistungsberechtigten aufbewahrt. Die Daten werden nicht außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums übermittelt. Fehlerhafte oder falsche Angaben können eine Ablehnung Ihres Antrags und mögliche Sanktionen zur Folge haben.

Jegliche Mitteilung in Bezug auf Informationsanfragen, Beanstandungen oder die Ausübung Ihrer Rechte laut Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU 2016/679) ist, per Post oder elektronisch, direkt an den FNS oder seinen Datenschutzbeauftragten (dataprotection.fns@secu.lu) zu senden. Gegebenenfalls können Sie eine Beanstandung bei der CNPD einreichen. Die komplette Datenschutznotiz finden Sie auf www.fns.lu oder kann Ihnen auf Anfrage per Brief zugeschickt werden.

Der (die) Unterzeichnende versichert, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und richtig sind. Er (sie) ist sich der Verpflichtung bewusst, dass alle Umstände welche eine Änderung der Pauschale nach sich ziehen könnten, dem Fonds unmittelbar innerhalb eines Monats mitgeteilt werden müssen.

Luxemburg, den _____ *Unterschrift* _____

Sozialversicherungsnummer Antragsteller	*19__ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __*

II. KINDER

Angaben betreffend die Kinder deren Erziehung durch den Antragsteller gewährleistet wurde

	1	2	3	4	5
Name					
Vorname					
Geburtsdatum					
Sozialversicherungsnummer					
Geburtsort					
Leibliches Kind	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯
Adoptivkind	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯
Anderes Kind	_____	_____	_____	_____	_____

	6	7	8	9	10
Name					
Vorname					
Geburtsdatum					
Sozialversicherungsnummer					
Geburtsort					
Leibliches Kind	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯
Adoptivkind	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯	ja ◯ nein ◯
Anderes Kind	_____	_____	_____	_____	_____

SPECIMEN

Bitte fügen Sie für jedes Kind, für welches Sie eine Erziehungspauschale beantragen, eine Geburtsurkunde bei.

NOTIZEN

Diese Veröffentlichung der Arbeitnehmerkammer Luxemburg (CSL) erläutert das allgemeine Rentenversicherungssystem im Großherzogtum, d. h. die Bestimmungen, die für privatrechtlich Beschäftigte gelten.

Das Werk behandelt die Altersrente und beschreibt insbesondere die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um sie zu erhalten. Neben der Pflichtversicherung werden auch die Begriffe Weiterversicherung, Fakultativversicherung, Nachkauf und Zurechnungszeiten erläutert.

Berechnungsbeispiele für eine Altersrente, eine vorzeitige Altersrente und das Zusammentreffen von Renten mit anderen Einkünften sollen das Verständnis der alles in allem komplexen Gesetzgebung erleichtern. Neben der Altersrente werden auch die Invalidenrente und die Hinterbliebenenrente behandelt.

Mit dieser Veröffentlichung beabsichtigt die CSL, den Arbeitnehmern und Rentnern die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um das Rentensystem besser zu verstehen und zu begreifen.

CHAMBRE DES SALARIÉS
LUXEMBOURG

18 rue Auguste Lumière
L-1950 Luxembourg
B.P. 1263
L-1012 Luxembourg

T +352 27 494 200
F +352 27 494 250

csl@csl.lu
www.csl.lu

VERTRIEB

Librairie Um Fieldgen
3 rue Glesener
L-1631 Luxembourg

libuf@pt.lu
www.libuf.lu

ISBN: 978-2-919888-59-7

9 782919 888597

PREIS 5€